

Berlin, 28. Februar 2025

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Anwendungshilfe

Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas 2.0)

Prozessbeschreibung

Version: 1.0

Inhalt

1	Rahmen der Geschäftsprozesse.....	6
1.1	Gegenstand der Anlage.....	6
1.2	Marktlokation, Messlokation und Zuordnungen (Identifikation).....	8
	Marktlokation	8
	Messlokation	9
1.3	Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen	9
1.4	Identifizierung einer MaLo	11
1.5	Vollmachten und sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers.....	12
1.6	Zuordnung der MaLo zu einem LF und zu Bilanzkreisen	13
1.6.1	Bestandslisten	13
1.7	Fristenberechnung	14
1.8	Stornierung und Rückabwicklung	16
2	Geschäftsprozesse beim Wechsel des LF aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen ..	17
2.1	Use-Case: Kündigung	17
2.1.1	UC: Kündigung.....	17
2.1.2	SD: Kündigung	19
2.1.3	AD: Kündigung.....	21
2.1.4	Erläuterung zu Prozessschritt 2 (Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages).....	22
2.2	Grundregeln	23
2.2.1	Konfliktszenarien beim Lieferbeginn	24
2.3	Use-Case: Lieferende von NB an LF	28
2.3.1	UC: Lieferende von NB an LF.....	28
2.3.2	SD: Lieferende von NB an LF	29

2.3.3	AD: Lieferende von NB an LF.....	30
2.4	Use-Case: Lieferende von LF an NB	31
2.4.1	UC: Lieferende von LF an NB.....	31
2.4.2	SD: Lieferende von LF an NB	33
2.4.3	AD: Lieferende von LF an NB.....	35
2.5	Use-Case: Lieferbeginn	35
2.5.1	UC: Lieferbeginn.....	35
2.5.2	SD: Lieferbeginn	37
2.5.3	AD: Lieferbeginn.....	45
3	Geschäftsprozesse beim Wechsel des LF aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen („Ersatz- / Grundversorgung“)	46
3.1	Allgemeines.....	46
3.2	Use-Case: Beginn der Ersatz- / Grundversorgung	48
3.2.1	UC: Beginn der Ersatz- / Grundversorgung.....	48
3.2.2	SD: Beginn der Ersatz- / Grundversorgung	50
3.2.3	AD: Beginn der Ersatz- / Grundversorgung.....	53
4	Annexprozesse beim Wechsel des LF	53
4.1	Use-Case: Anforderung und Weiterleitung von Messwerten	53
4.1.1	Allgemeines zur Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten .	53
4.2	Kettenförmige Messwertübermittlung.....	56
4.2.1	Übermittlungskonstellationen	56
4.2.2	Use-Case: Anforderung und Bereitstellung von Messwerten	58
4.2.3	Use-Case: Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte..	63
4.2.4	Erforderliche Messwerte, die für jede MeLo einer MaLo vom MSB an den NB zu übermitteln sind.....	66
4.2.5	Anforderung von Brennwert und Zustandszahl.....	69

4.3	Use-Case: Stammdatenänderung	70
	Allgemeines	70
	Definitionen.....	72
4.3.1	UC: Stammdatenänderung	73
4.3.2	SD: Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	75
4.3.3	AD: Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend.....	77
4.3.4	SD: Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend.....	77
4.3.5	AD: Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend	79
4.3.6	SD: Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend.....	79
4.3.7	AD: Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	81
4.4	Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung.....	82
4.4.1	UC: Anfrage zur Stammdatenänderung.....	82
4.4.2	SD: Anfrage zur Stammdatenänderung vom LF an NB (verantwortlich).....	84
4.4.3	AD: Anfrage zur Stammdatenänderung vom LF an NB (verantwortlich)	86
4.4.4	SD: Anfrage zur Stammdatenänderung vom MSB an NB (verantwortlich)	86
4.4.5	AD: Anfrage zur Stammdatenänderung vom MSB an NB (verantwortlich).....	88
4.4.6	SD: Anfrage zur Stammdatenänderung vom NB an LF (verantwortlich)	88
4.4.7	AD: Anfrage zur Stammdatenänderung vom NB an LF (verantwortlich)	90
4.4.8	SD: Anfrage zur Stammdatenänderung vom MSB an LF (verantwortlich)	90
4.4.9	AD: Anfrage zur Stammdatenänderung vom MSB an LF (verantwortlich).....	91
4.4.10	SD: Anfrage zur Stammdatenänderung vom LF an MSB (verantwortlich)	92
4.4.11	AD: Anfrage zur Stammdatenänderung vom LF an MSB (verantwortlich).....	94
4.4.12	SD: Anfrage zur Stammdatenänderung vom NB an MSB (verantwortlich)	94
4.4.13	AD: Anfrage zur Stammdatenänderung vom NB an MSB (verantwortlich).....	96
4.5	Use-Case: Geschäftsdatenanfrage	96
4.5.1	UC: Geschäftsdatenanfrage	96
4.5.2	SD: Geschäftsdatenanfrage vom LF an NB.....	99

4.5.3	AD: Geschäftsdatenanfrage vom LF an NB	100
4.5.4	SD: Geschäftsdatenanfrage vom MSB an NB.....	101
4.5.5	AD: Geschäftsdatenanfrage vom MSB an NB	102
4.5.6	SD: Geschäftsdatenanfrage vom NB an MSB.....	103
4.5.7	AD: Geschäftsdatenanfrage vom NB an MSB	104
4.6	Use-Case: Übermittlung von Informationen.....	104
4.6.1	UC: Übermittlung von Informationen.....	105
4.6.2	SD: Übermittlung von Informationen	107
4.6.3	AD: Übermittlung von Informationen.....	108
4.7	Use-Case: Abrechnung der Netznutzung.....	108
4.7.1	UC: Abrechnung der Netznutzung	109
4.7.2	SD: Abrechnung der Netznutzung.....	110
4.7.3	AD: Abrechnung der Netznutzung	116
5	Grundsätze der Mengenzuordnung: Asynchron- und Synchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung	116
5.1	Asynchronmodell	117
5.2	Synchronmodell	118
6	Glossar	119
7	Abkürzungsverzeichnis.....	120
8	Änderungshistorie	121

1 Rahmen der Geschäftsprozesse

1.1 Gegenstand der Anlage

In der **Prozessbeschreibung „Marktprozesse GeLi Gas“** werden in Umsetzung der BNetzA-Festlegung „GeLi Gas 2.0“ unter dem Aktenzeichen BK7-19-001 die zentralen Prozesse und der zugehörige elektronische Datenaustausch im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel bei der leitungsgebundenen Versorgung mit Gas und damit prozessübergreifende Prozesse sowie allgemeine Prozessregularien im Kontext der elektronischen Marktkommunikation beschrieben. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Geschäftsprozesse:

- Prozesse beim Wechsel des Lieferanten (LF) aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen:
 - Kündigung,
 - Lieferende,
 - Lieferbeginn,

- Prozesse beim Wechsel des LF aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen:
 - Beginn der Ersatz-/Grundversorgung,
 - Ende der Ersatzversorgung,

- Annexprozesse beim Wechsel des LF:
 - Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten,
 - Stammdatenänderung,
 - Geschäftsdatenanfrage,
 - Übermittlung von Informationen,
 - Netznutzungsabrechnung,
 - Grundsätze der Mengenzuordnung.

Die Prozesse sind für alle Anschlussnutzer anzuwenden.

Ausnahme: Für Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) mit Entry-Exit Modell können nicht alle in diesem Dokument beschriebenen Prozesse abgewickelt werden. Die entsprechenden Use-Cases zu diesen Prozessen sind in den jeweiligen Vorbedingungen kenntlich gemacht. Die betroffenen Use-Cases sind: „[Kündigung](#)“, „[Lieferende von NB an LF](#)“, „[Lieferende von LF an NB](#)“, „[Lieferbeginn](#)“, „[Beginn der Ersatz- / Grundversorgung](#)“, „[Stammdatenänderung](#)“, „[Anfrage zur Stammdatenänderung](#)“, „[Abrechnung der Netznutzung](#)“ und „[Grundsätze der Mengenzuordnung: Asynchron- und Synchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung](#)“.

Die im Rahmen der Prozessbeschreibung genannten Bearbeitungsfristen der Marktteilnehmer sind Höchstfristen, die sich am maximalen Arbeitsaufwand für den jeweiligen Prozessschritt orientieren. Diese Fristen sind nur bei entsprechendem Arbeitsanfall auszuschöpfen. Die Bearbeitungszeit sollte insbesondere im Zuge zunehmender Automatisierung sowie Optimierung der abzuwickelnden Prozesse weiter verringert werden.

Den Darstellungen in dieser Prozessbeschreibung liegt der Fall zugrunde, dass der Anschlussnutzer mit seinem LF einen Energieliefervertrag inkl. Netznutzung abgeschlossen hat. Der LF nimmt daher die Aktivitäten dieser Prozessbeschreibung in seiner Rolle als (bisheriger, aktueller oder künftiger) LF für die MaLo des Anschlussnutzers wahr.

Ist der Anschlussnutzer selbst Netznutzer, so tritt er in die Rolle des LF im Sinne dieser Prozessbeschreibung, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind. Ausnahme bildet die Meldung des LF im Rahmen des Lieferantenwechsels. Will der Kunde die mit der Rolle des LF verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, kann er diese vollständig auf seinen LF übertragen. Die Verantwortlichkeit des LF für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt davon unberührt.

Die abgebildeten Prozesse decken die überwiegende Zahl der Geschäftsprozesse ab und sind in ihrer Detaillierung so gehalten, dass sie Allgemeingültigkeit im Markt haben. Zwischen den Beteiligten können weitere Regelungen zu Prozessen getroffen werden, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Prozessbeschreibung stehen und Dritte nicht diskriminiert werden.

In den Fällen, in denen am Prozess Beteiligte aufgrund von Personenidentität „mit sich selbst“ zu kommunizieren hätten, bleibt für die davon betroffenen Prozessschritte eine Abweichung in Bezug auf die prozessuale Ausgestaltung oder des zu verwendenden Datenformats zulässig, soweit sich aus geltendem Recht oder aus behördlichen Entscheidungen nichts Abweichendes ergibt.

1.2 Marktlokation, Messlokation und Zuordnungen (Identifikation)

Marktlokation

Die Marktlokation (MaLo) entspricht einer Entnahmestelle.

In einer MaLo wird Energie entweder erzeugt (sogenannte erzeugende MaLo) oder verbraucht (sogenannte verbrauchende MaLo). Die MaLo ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden. Gegenstand dieser Prozessbeschreibung sind ausschließlich verbrauchende Marktlokationen.

Eine MaLo wird durch eine eindeutige Identifikationsnummer (ID) identifiziert. Diese Marktlokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID) darf nicht mehr verändert werden, solange die MaLo existiert. Die MaLo-ID wird durch den Netzbetreiber (NB) vergeben.

Solange sich am Bestand der MaLo selbst keine Änderungen ergeben, darf die MaLo-ID selbst dann nicht geändert werden, wenn die physikalische Anbindung der MaLo technischen Änderungen (z.B. Druckstufen) unterworfen ist.

Hinweise:

- Allein die MaLo ist Anknüpfungspunkt der Prozesse im Rahmen der Netznutzung.

- Die MaLo ist Anknüpfungspunkt der Prozesse im Rahmen der Bilanzierung.

- Für die Ermittlung der Energiemenge einer MaLo kann entweder eine Messlokation (MeLo) (1:1-Beziehung), können mehrere MeLo (1:n-Beziehung) oder kann keine MeLo (Pauschalanlage) erforderlich sein. Auch kann eine MeLo für die Erfassung der Energie mehrerer MaLo erforderlich sein (n:1-Beziehung).
 - 1:1-Beziehung zwischen MaLo und MeLo
 - Es besteht eine 1:1-Beziehung zwischen MaLo und MeLo, wenn die Energie einer MaLo mit genau einer MeLo gemessen wird.

 - 1:n-Beziehung zwischen MaLo und mehreren MeLo
 - Bei MaLo, wie z. B. bei einem Standort eines Industriekunden oder bei einem Wohnhaus mit Untermessung, kann es erforderlich sein, dass für die Erfassung der Energie der MaLo mehr als eine MeLo benötigt wird.

- n:1-Beziehung zwischen MaLo und MeLo
- MeLo, deren gemessene Energie für die Ermittlung der Energie von mehreren MaLo benötigt wird, z. B. bei komplexen Messanlagen.
- Eine MaLo wird durch eine eindeutige ID identifiziert, die folgende Anforderungen erfüllt:
 - Die Generierung und Ausgabe der IDs erfolgt durch eine zentrale bundesweite Stelle (Codevergabestelle). Alle NB bestellen unverzüglich bei der Codevergabestelle die benötigte Anzahl an Codes und weisen sie den in ihrem Netz befindlichen MaLo zu. Die betroffenen Marktbeteiligten sind über die jeweilige Zuweisung unverzüglich zu informieren. Die Codevergabestelle erfasst ausschließlich den NB, der den Code zum Zeitpunkt der Erstaussgabe bestellt hat.
 - Die ID identifiziert die jeweilige MaLo nach ihrer erstmaligen Zuordnung dauerhaft. Eine Veränderung ist unzulässig, solange die MaLo existiert. Dies gilt auch in Fällen von Konzessionswechseln.
 - Die MaLo-ID muss mit einer Prüfziffer ausgestattet sein, anhand derer überprüft werden kann, ob eine ID korrekt übermittelt worden ist.

Messlokation

Eine MeLo ist eine Lokation, an der Energie gemessen wird und die alle technischen Einrichtungen beinhaltet, die zur Ermittlung und ggf. Übermittlung der Messwerte erforderlich sind.

In einer MeLo wird jede relevante physikalische Größe zu einem Zeitpunkt maximal einmal ermittelt.

Eine MeLo wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID ist die Zählpunktbezeichnung gemäß DVGW Arbeitsblatt G2000. Die ID darf grundsätzlich nicht mehr verändert werden, solange die MeLo existiert. Die ID der MeLo wird durch den NB vergeben.

1.3 Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen

Bei der Abwicklung der Prozesse sind von den beteiligten Marktteilnehmern alle Informationen zu übermitteln, die zur vollständigen Umsetzung der einzelnen Prozessschritte erforderlich sind.

a) EDIFACT-Datenformat

Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Marktpartnern nach Maßgabe der in den Marktprozessen „GeLi Gas“ und „WiM für die Sparte Gas“ beschriebenen Geschäftsprozesse durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Die EDI@Energy-Dokumente sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung anzuwenden.

b) Austausch von EDIFACT-Nachrichten

Zum Austausch der EDIFACT-Übertragungsdateien, die zur Abwicklung der Geschäftsprozesse der vorliegenden Festlegung dienen, ist die 1:1-Kommunikation anzuwenden. Weitere Details sind im Dokument „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg für AS4“ beschrieben.

Bei der Abwicklung all dieser Prozesse ist zu gewährleisten, dass jeder Marktteilnehmer je Markttrolle anhand einer Marktpartner-Identifikationsnummer (MP-ID) eindeutig identifiziert werden kann.

Die weiteren technischen Details des EDIFACT-Austausches haben nach den „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg für AS4“ und „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“ in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen. Der Empfänger einer EDIFACT-Übertragungsdatei hat dem Sender neben der AS4-Zustellquittung eine Syntaxfehlermeldung oder Empfangsbestätigung mittels CONTRL und, falls die EDIFACT-Übertragungsdatei einen Verarbeitbarkeitsfehler enthält, eine APERAK zu senden. Die weiteren Details zu CONTRL und APERAK sind im CONTRL/APERAK Anwendungshandbuch (AHB) in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt und von jedem Marktteilnehmer einzuhalten.

c) Absicherung der Marktkommunikation

Die Übermittlung sämtlicher EDIFACT-Nachrichten zur Marktkommunikation nach dieser Festlegung ist mittels Signatur und Verschlüsselung abzusichern. Für die weiteren technischen Details wird auf hierzu ergangene Verfügungen der Bundesnetzagentur verwiesen, ebenso auf das EDI@Energy-Dokument „Regelungen zum Übertragungsweg für AS4“ in der jeweils aktuellen Fassung, soweit dieses zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation war und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden ist.

d) Weiterentwicklung der Dokumente

Bei allen Nachrichtentypbeschreibungen (MIG), den zugehörigen AHB, den Entscheidungsbaumdiagrammen sowie sonstigen technischen Beschreibungen wie z. B.

der EDI@Energy-Spezifikation „Allgemeine Festlegungen“ und den „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg für AS4“ sind jeweils die aktuellen Fassungen anzuwenden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Werden nach der Veröffentlichung eines EDI@Energy-Dokuments Fehler korrigiert, so werden diese als „Konsolidierte Lesefassung mit Fehlerkorrektur“ veröffentlicht. Müssen aufgrund geänderter Rahmenbedingungen außerhalb des durch die Bundesnetzagentur festgelegten Änderungsverfahrens Änderungen an EDI@Energy-Dokumenten durchgeführt werden, so werden diese als "außerordentliche Veröffentlichungen" veröffentlicht. Die "außerordentlichen Veröffentlichungen" und „Konsolidierte Lesefassung mit Fehlerkorrektur“ erlangen ohne Konsultation sowie ohne Mitteilung der Bundesnetzagentur Gültigkeit. Insofern stellt jeweils die zuletzt veröffentlichte konsolidierte Lesefassung mit Fehlerkorrektur die umzusetzende Version des entsprechenden EDI@Energy-Dokuments dar.

1.4 Identifizierung einer MaLo

Für den Austausch von MaLo-bezogenen Daten ist die Identifizierung der MaLo zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig.

MaLo werden grundsätzlich mittels der MaLo-ID identifiziert und im folgenden Datenaustausch dadurch benannt.

Gibt der Absender einer Nachricht nicht vor, dass die Identifikation allein über die MaLo-ID zu erfolgen hat, so können definierte separate Identifikationsprozesse Anwendung finden.

Meldungen sind für den Lauf von Fristen nur dann maßgeblich, wenn sie die Identifizierung der MaLo nach Maßgabe der folgenden Grundsätze ermöglichen. Die nachfolgenden Regelungen gelten grundsätzlich für alle durchzuführenden Identifizierungen einer MaLo zwischen NB und LF sowie zwischen LF untereinander:

- a) MaLo werden grundsätzlich mit Hilfe der ID der MaLo (MaLo-ID) identifiziert.
- b) Nutzt der Absender einer Nachricht zur Identifikation die MaLo-ID und gibt hierbei in den Use-Cases „[Lieferbeginn](#)“ und „[Kündigung](#)“ an, dass die Identifikation allein über die MaLo-ID zu erfolgen hat, so richtet sich die Identifikation allein nach der Frage, ob die betreffende MaLo-ID im System des Empfängers existiert. Weitere ebenfalls in der Nachricht übermittelte Stammdaten sind in diesem Fall nicht identifikationsrelevant.
- c) Gibt der Absender einer Nachricht nicht vor, dass die Identifikation allein über die MaLo-ID zu erfolgen hat, so findet der separate Identifikationsprozess Anwendung. In dessen Rahmen gelten die folgenden Identifikationsregeln:

- aa) Handelt es sich um die Anwendung des Use-Case „[Lieferbeginn](#)“ mit dem Transaktionsgrund „Lieferantenwechsel“ und existiert die vom LF übermittelte Zählnummer oder die übermittelte MaLo-ID unter der vom LF ebenfalls mitgeteilten postalischen Adresse, so ist dies für eine erfolgreiche Identifizierung ausreichend.
- bb) Handelt es sich um die erstmalige Inbetriebnahme einer MaLo (Neuanlage), so erfolgt die Identifizierung mittels des Namens bzw. der Firma des Endkunden oder des Anschlussnehmers, der postalischen Adresse der MaLo sowie erforderlichenfalls weiterer Zusatzangaben zur Konkretisierung einer unter mehreren MaLo derselben postalischen Adresse.
- cc) In allen übrigen Fällen hat die Identifikation der MaLo anhand der vom Absender übermittelten Identifikationskriterien zu erfolgen, wobei der Angefragte die Identifizierung nur dann ablehnen darf, wenn ihm auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine eindeutige Identifizierung möglich war.

Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die MaLo anhand der vom Anfragenden mitgeteilten Daten eindeutig und zutreffend identifizieren lässt. Konnte der Angefragte die MaLo nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfragenden unverzüglich, jedoch spätestens am dritten WT nach Meldungseingang, in Form einer Ablehnungsmeldung mitzuteilen. Diese Frist geht längeren anderen Fristen vor.

Sobald die MaLo identifiziert ist, muss die nächste Mitteilung des Angefragten die zutreffende ID der MaLo beinhalten. In der Folge ist beiderseits in allen weiteren Nachrichten und Folgeprozessen die ID der MaLo zu verwenden.

Sofern die Zuständigkeit für eine MaLo auf einen anderen NB übergeht, muss der NB alle beteiligten Marktpartner hierüber unverzüglich informieren.

Außerdem hat der NBA in einem Zeitraum von drei Jahren ab Übergang der Zuständigkeit auf Nachrichten, für deren Bearbeitung er aufgrund der Abgabe keine Zuständigkeit mehr besitzt, unverzüglich mit einer Ablehnung zu reagieren, aus der seine Nichtzuständigkeit und die Identität des nach ihm zuständigen NB hervorgeht.

1.5 Vollmachten und sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers

Zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens ist im Regelfall auf den Versand von Vollmachten zu verzichten und die Existenz der Vollmachten vertraglich zuzusichern. Nur in begründeten Einzelfällen kann eine Übermittlung der Vollmachtsurkunde gefordert werden. Einen Einzelfall können auch sämtliche Kündigungen eines einzelnen LF

darstellen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diesen mindestens teilweise keine wirksame Vollmacht zugrunde liegt.

Die Regelung erfasst damit auch Situationen, in denen es in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen zur Übermittlung elektronischer Kündigungen durch einen vorgeblichen neuen Lieferanten (LFN) gekommen ist und sich im Nachgang herausstellt, dass den übermittelten Kündigungen kein entsprechender Kundenwille zugrunde lag. Von derartigen Kündigungen betroffene alte Lieferanten (LFA) können für einen individuell zu bestimmenden Übergangszeitraum vorsorglich die Übermittlung einer Vollmacht vom LFN anfordern.

Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Im Fall der Anforderung einer Vollmacht bzw. Erklärung hat der Anfordernde den betreffenden Geschäftsprozess gleichwohl fristgerecht weiter abuarbeiten. Den Prozesslauf darf er erst dann abbrechen, wenn der Bevollmächtigte die angeforderte Vollmacht bzw. Erklärung nicht unverzüglich nach der begründeten Anforderung übermittelt.

1.6 Zuordnung der MaLo zu einem LF und zu Bilanzkreisen

Zur Abwicklung des Netzzugangs hat eine Zuordnung der MaLo sowohl zu einem bestimmten LF als auch zu einem Bilanzkreis zu erfolgen. Unabhängig von der Zuordnung zu einem Bilanzkreis kann der Beginn der Versorgung einer MaLo durch einen LFN oder die Beendigung der Versorgung durch einen LFA auch an anderen Tagen als dem Ersten eines Kalendermonats erfolgen. Maßgeblich für Beginn bzw. Ende der Versorgung sind die Fristen der jeweils betroffenen Use-Cases (Lieferantenwechsel, Lieferbeginn, Lieferende, Ersatzversorgung).

Die sich aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von Bilanzkreiszuordnung und Versorgungsbeginn/-ende ergebenden Differenzmengen werden nach dem „Mehr-/Mindermengenmodell“ ausgeglichen.

1.6.1 Bestandslisten

Bestandslisten bilden die informatorische Grundlage für die Bilanzierung. Die Zuordnung zum Bilanzkreis für den Folgemonat erfolgt auf der Einzelmeldung. Bestandslisten, die am 16. Werktag versandt werden, sind die für einen Monat erstellten Zusammenfassungen der MaLo eines LF. In die Bestandsliste sind alle MaLo aufzunehmen, für die im nächsten Monat an mindestens einem Tag die Belieferung oder Bilanzierung für einen LF stattfindet. Sie enthalten u.a. Angaben zum Beginn und – sofern vereinbart – zum Ende der Zuordnung der MaLo zum LF.

Am 16. Werktag eines Monats übermittelt der NB die aktuelle Bestandsliste für den folgenden Kalendermonat an den LF. Meldungen, welche bis zum Abschluss des 15. Werktags positiv beantwortet werden und die Belieferung für den Folgemonat betreffen, müssen in der Bestandsliste zum 16. Werktag des Monats enthalten sein. Der NB übermittelt die Bestandsliste auch dann, wenn es keine Änderungen gibt.

1.7 Fristenberechnung

Folgende Begrifflichkeiten sind bei der Fristberechnung zu berücksichtigen:

Werktag (WT): darunter sind alle Tage zu verstehen, die kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

Tag (T): dies beinhaltet sämtliche Werkstage, Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage.

Gastag (GT): der Beginn bzw. die Beendigung der Versorgung einer MaLo an dem für den Wechsel des LF relevanten Tag erfolgen jeweils zum Beginn bzw. zum Ende eines Gastags. Der Gastag beginnt um 6:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr des folgenden Tages.

Zuordnungsbeginn: Mit Zuordnungsbeginn wird der Zeitpunkt bezeichnet, ab dem ein Unternehmen in der jeweiligen Rolle bzw. ein Kunde einem Objekt, wie beispielsweise einer MaLo, zugeordnet ist. Dies ist immer 06:00 Uhr eines Tages.

Umgangssprachliches Beispiel: Zieht ein Anschlussnutzer am 15. eines Monats in eine Marklokation ein, ist der Zuordnungsbeginn der 15. des Monats zu 06:00 Uhr. Dieses Datum ist in den entsprechenden Prozessen zu kommunizieren und für die Fristberechnung zu verwenden.

Zuordnungsende: Mit Zuordnungsende wird der Zeitpunkt bezeichnet, bis zu dem ein Unternehmen in der jeweiligen Rolle bzw. ein Kunde einem Objekt, wie beispielsweise einer MaLo, zugeordnet ist. Dies ist immer 06:00 Uhr eines Tages.

Umgangssprachliches Beispiel: Zieht ein Anschlussnutzer am 14. eines Monats aus einer MaLo aus, ist das Zuordnungsende der 15. des Monats zu 06:00 Uhr. Dieses Datum ist in den entsprechenden Prozessen zu kommunizieren und für die Fristberechnung zu verwenden.

Die Fristvorgaben bezeichnen einen Zeitraum, der zwischen dem Eingang der Nachricht und dem gemeldeten Ereignis liegen muss.

Wird die Frist in WT angegeben, so bestimmt sich dieser Zeitraum nach der Anzahl von WT, d.h. relevant sind jeweils volle Tage, die zwischen Meldungseingang und dem gemeldeten Ereignis liegen und nicht auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen.

Da der Tag des Nachrichteneingangs bei Zugang der Nachricht bereits angebrochen ist, stellt er keinen diesem Mindestzeitraum zuzurechnenden, vollen Tag dar. Die Frist beginnt folglich gemäß § 187 Abs. 1 BGB mit Beginn des auf den Meldungseingang folgenden WT.

Bezieht sich das gemeldete Ereignis auf ein Zuordnungsende (z.B. Kündigung, Lieferende), so ist dieser Tag in der Mindestfrist enthalten, die der Nachrichtenversender berücksichtigen muss.

Bezieht sich das gemeldete Ereignis auf einen Zuordnungsbeginn (z.B. Lieferbeginn), so ist dieser Tag nicht in der Mindestfrist enthalten, die der Nachrichtenversender berücksichtigen muss.

Dies bedeutet beispielsweise für den Use-Case „[Lieferende von LF an NB](#)“ im Fall eines Lieferantenwechsels, dass die Meldung beim NB sieben volle WT vor der Beendigung des Energieliefervertrages eingegangen sein muss. Ein Energieliefervertrag endet mit Ablauf des letzten Tages des Vertragszeitraums, folglich mit dem Ablauf des Tages, der durch das Abmeldedatum bezeichnet wird, falls das Vertragsende nur als Tagesdatum genannt ist. Da am Tag des Abmeldedatums noch eine vollumfängliche Belieferung durch den LFA erfolgt, ist dieser Tag für die Einhaltung des Mindestzeitraums mit einzubeziehen.

Beim Use-Case „[Lieferbeginn](#)“ hingegen müssen die dort angegebenen vollen WT vor Wirksamwerden des neuen Energieliefervertrages abgelaufen sein. Da der LFN die Belieferung mit Beginn des Tages aufnimmt, der durch das Anmeldedatum bezeichnet wird, zählt dieser Tag für die Einhaltung des zwingend davorliegenden Mindestzeitraums nicht mit.

Die Fristenberechnung beruht immer auf dem Eingangsdatum der Nachricht und ist unabhängig vom Versanddatum der Empfangsbestätigung (CONTRL).

Lieferende bei Lieferantenwechsel:

Eingang der Abmeldung des LFA erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von sieben WT beginnt am 05.07.2016 und endet am 13.07.2016. Frühestes zulässiges Abmeldedatum ist damit der 13.07.2016, so dass die MaLo dem LFA noch bis zum Ablauf des 13.07.2016 zugeordnet bleibt.

Beispiel: Juli 2016

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di
4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Lieferbeginn bei Lieferantenwechsel:

Eingang der Anmeldung des LFN erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von zehn WT beginnt am 05.07.2016 und endet am 18.07.2016. Frühestes zulässiges Anmeldedatum ist damit der 19.07.2016, so dass die MaLo dem LFN frühestens zum Beginn des vorgenannten Tages zugeordnet wird.

Beispiel: Juli 2016

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di
4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Bei Fristvorgaben, die sich nicht auf WT beziehen, sind Kalendertage gemeint. Die Berechnung der Frist erfolgt analog zu der obigen Beschreibung.

1.8 Stornierung und Rückabwicklung

Es werden grundsätzlich zwei Fälle unterschieden:

- Stornierung und
- Rückabwicklung

Stornierung	Rückabwicklung
Vorbedingung: auslösende Meldung wurde noch nicht beantwortet	Vorbedingung: Antwort auf auslösende Meldung wurde bereits versendet
Stornierung wird elektronisch beantwortet Bei Akzeptanz der Stornierung keine Antwort auf Ursprungsnachricht	Manueller Prozess Nur bei Einverständnis der am Prozess beteiligten Marktpartner

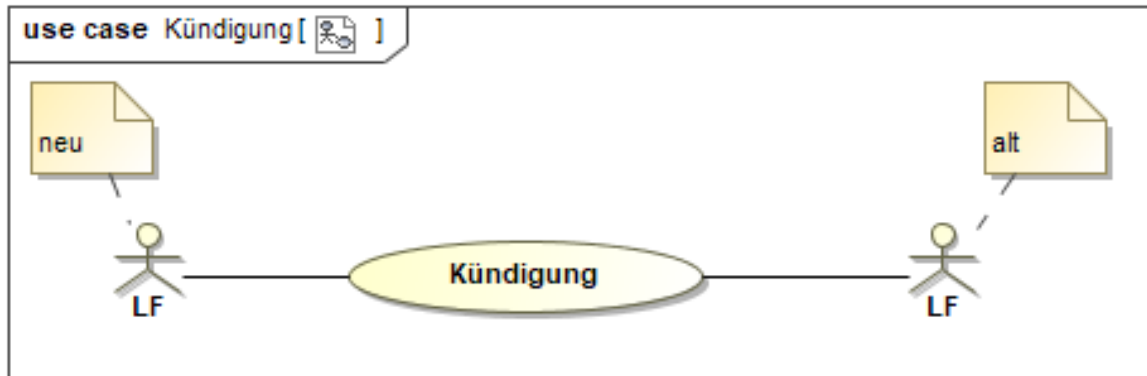
Die Gültigkeit dieses Kapitels beschränkt sich auf

- die Use-Cases: „[Kündigung](#)“, „[Lieferbeginn](#)“, „[Beginn der Ersatz-/Grundversorgung](#)“, „[Lieferende von LF an NB](#)“ und „[Lieferende von NB an LF](#)“.
- den Use-Case: „Kündigung Messstellenbetrieb“ (WiM Gas).

Darüber hinaus sind die weitergehenden Regelungen zum Thema Stornierung der EDI@Energy-Spezifikation „[Allgemeine Festlegungen](#)“ in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

2 Geschäftsprozesse beim Wechsel des LF aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen

2.1 Use-Case: Kündigung



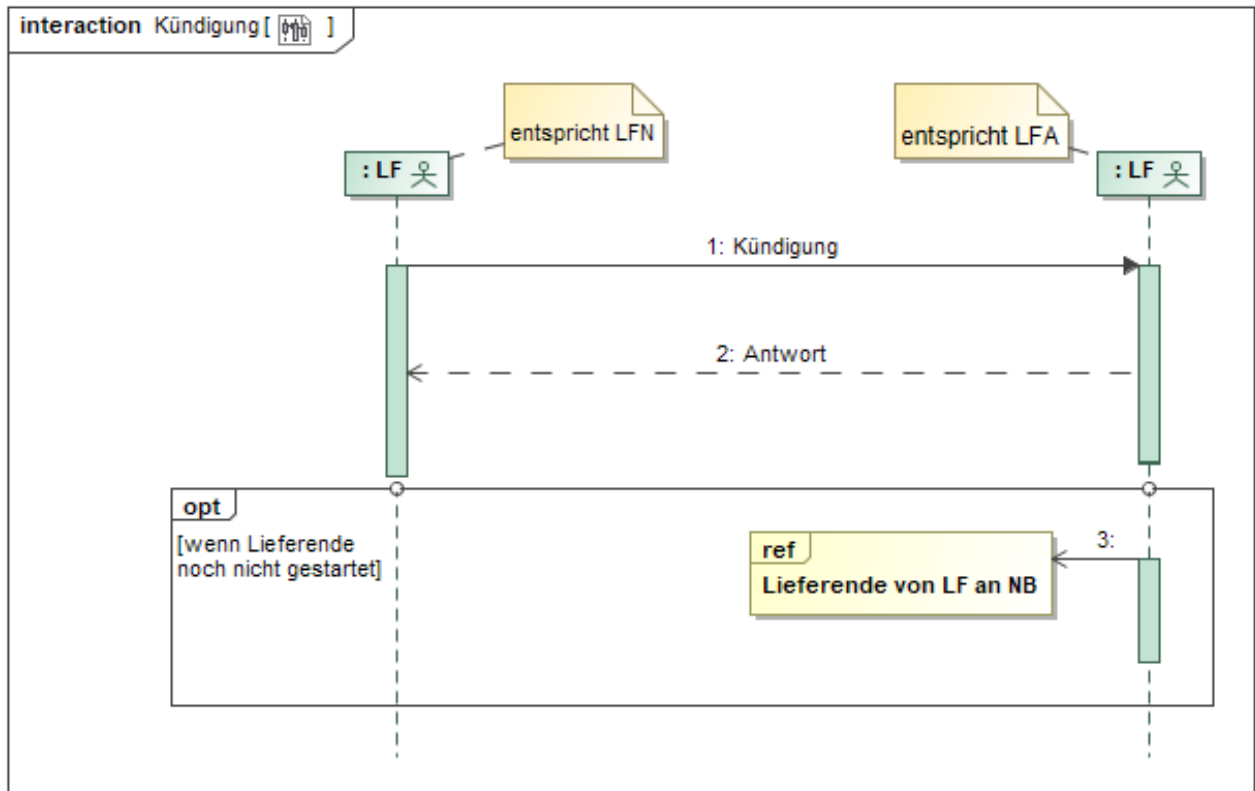
2.1.1 UC: Kündigung

Use-Case-Name	Kündigung
Prozessziel	Der zwischen Anschlussnutzer und LFA abgeschlossene Gasliefervertrag für die genannte MaLo ist gekündigt.
Use-Case-Beschreibung	Der LFN sendet an den LFA eine Kündigung. Der LFA prüft die Kündigung und teilt dem LFN das Ergebnis mit.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • LF
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Der LFN besitzt die Vollmacht des Anschlussnutzers in dessen Namen die Kündigung vornehmen zu dürfen. • Es ist kein FNB-Netz mit Entry-Exit Modell (siehe Kapazitätsbuchung gemäß § 1 KoV-Anlage 1). <p>Auslöser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der LFN erhält vom Anschlussnutzer den Auftrag zur Kündigung des bestehenden Gasliefervertrags.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der LFA ist verpflichtet, unmittelbar mit Bestätigung der Kündigung gegenüber dem LFN auch den Use-Case

	<p>„Lieferende von LF an NB“ gegenüber dem NB anzustoßen.</p>
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der zwischen Anschlussnutzer und LFA abgeschlossene Gasliefervertrag für die genannte verbrauchende MaLo ist nicht gekündigt. • Der LFN sendet bei Bedarf erneut eine Kündigung an den LFA.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Der LFA ist der vom LFN angegebenen MaLo bzw. Tranche zum Kündigungstermin nicht zugeordnet. • Die Vertragssituation des LFA lässt die gewünschte Kündigung des LFN nicht zu.
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Ersatzversorgung handelt es sich um kein kündigungspflichtiges Vertragsverhältnis; es ist daher keine Kündigung erforderlich (vgl. § 38 Abs. 4 EnWG). Sofern ein LFN dem E/G trotzdem eine Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt oder zu einem fixen Zeitpunkt in die Zukunft übermittelt, stimmt der E/G der Kündigung zu, sofern keine Ablehnungsgründe vorliegen. • Ungeachtet der jederzeit bestehenden Möglichkeit des Anschlussnutzers, seinen Gasliefervertrag schriftlich zu kündigen, darf der LFA eine nach diesem Use-Case gemeldete Kündigung nicht allein unter Berufung auf die fehlende Einhaltung einer vertraglich vereinbarten Form zurückweisen. In diesem Fall hat er eine Kündigung auch in elektronischer Form unter Anwendung dieses Use-Case entgegenzunehmen und zu bearbeiten. • <u>Hinweis</u>: Der Use-Case behandelt nicht den Fall, dass der Anschlussnutzer selbst gegenüber dem LFA den Gasliefervertrag kündigt. Wenn der Anschlussnutzer vorab selbst kündigt, ist der Use-Case „Lieferende von LF an NB“ vom LFA gegenüber dem NB unmittelbar mit Verfassen der Kündigungsbestätigung an den Anschlussnutzer anzustoßen.

- Im Sinne eines reibungslosen Wechselprozesses und zur Vermeidung von späteren Klärungsfällen empfiehlt es sich, den Use-Case „Kündigung“ generell einem Use-Case „Lieferbeginn“ vorzuschalten.

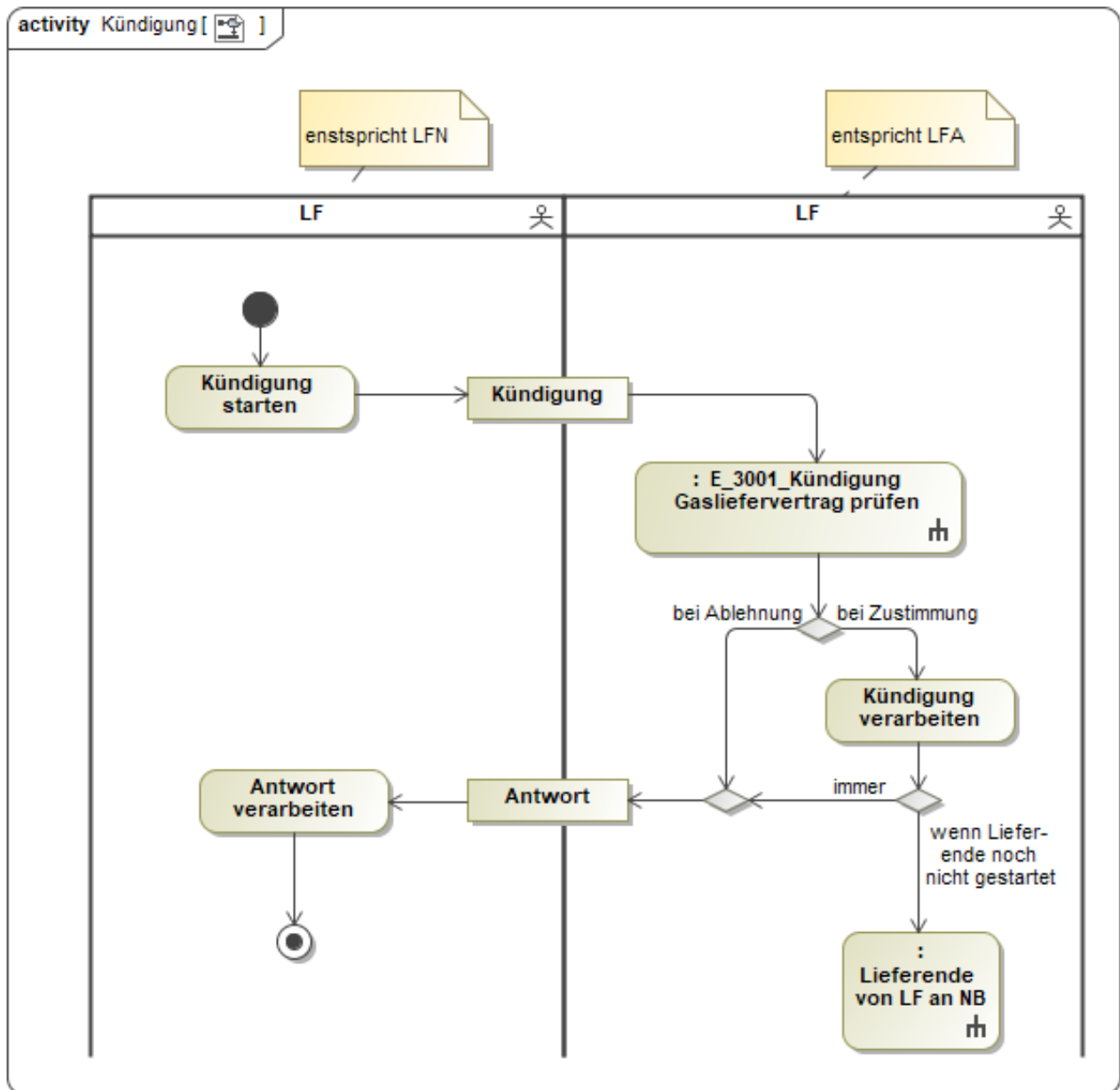
2.1.2 SD: Kündigung



Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kündigung	--	<p>In der Kündigung kann ein beliebiger in der Zukunft liegender Kündigungstermin (auch untermonatlich) angegeben werden. Der Kündigungstermin kann sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf einen fixen Zeitpunkt oder • auf einen nächstmöglichen Zeitpunkt beziehen.

Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
2	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Kündigung.	<p>Der LFA prüft die Kündigung und teilt dem LFN das Ergebnis mit. Dabei sind folgende Regeln einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hat der LFN auf einen fixen Zeitpunkt gekündigt und wird dieser vom LFA nicht bestätigt, so teilt der LFA den nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem eine Kündigung erfolgen kann, und die Kündigungsfrist in der Ablehnung mit. • Hat der LFN auf den nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt, so bestätigt der LFA die Kündigung unter Angabe dieses Zeitpunkts. • Liegt dem LFA bereits eine wirksame Kündigung vor (durch einen LFN oder den Anschlussnutzer) sind die entsprechenden Antwort-Konstellationen im Kapitel 2.2.4 „Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages“ beschrieben. <p>Falls der LFA die Kündigung des LFN ablehnt, teilt er den Grund oder die Gründe für die Ablehnung mit.</p> <p>Der LFA teilt dem LFN mit Bestätigung der Kündigung ferner den Vorjahresverbrauch des Anschlussnutzers mit.</p>
3	ref. Lieferende von LF an NB	--	--

2.1.3 AD: Kündigung



2.1.4 Erläuterung zu Prozessschritt 2 (Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages)

Prozesssituation: Kündigung wurde bereits ausgesprochen (z.B. unmittelbar durch den Anschlussnutzer), Liefervertrag endet dementsprechend zum Tag X (nachfolgend als „Vertragsende“ bezeichnet).

Kündigung durch LFN...	Antwort LFA	Erläuterung
... auf denselben Termin	Bestätigung der Kündigung	--
... auf einen fixen Termin, der früher als das Vertragsende liegt	Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu → Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an LFN	Sollte der LFA für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.
	Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu → Kündigungsablehnung an LFN, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Wenn der LFA das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.
... auf einen fixen Termin, der später als das Vertragsende liegt	→ Ablehnung der Kündigung, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Ein bereits wirksam gekündigtes Vertragsverhältnis kann nicht – auch nicht bei Zustimmung des LFA – durch eine schlichte Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wieder verlängert werden.

Kündigung durch LFN...	Antwort LFA	Erläuterung
... auf den nächstmöglichen Kündigungstermin	Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu → Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an LFN	Sollte der LFA für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.
	Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu → Kündigungsablehnung an LFN, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung.	Wenn der LFA das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.

2.2 Grundregeln

Die Use-Cases „[Lieferende von LF an NB](#)“ und „[Lieferbeginn](#)“ sind inhaltlich eng miteinander verknüpft. Die Grundregeln für beide Use-Cases werden daher an dieser Stelle gemeinsam dargestellt.

Für die Use-Cases „[Lieferende von LF an NB](#)“ und „[Lieferbeginn](#)“ gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Unter dem Anmeldedatum ist im Folgenden der Zeitpunkt des gewünschten Lieferbeginns zu verstehen, unter Abmeldedatum das des gewünschten Lieferendezeitpunkts. Eingangsdatum ist das Datum, an dem die Meldung über den Lieferbeginn oder das Lieferende beim NB eingeht.

An- und Abmeldedatum sowie Eingangsdatum können ein beliebiger Tag sein. Es kann sich dabei um einen untermonatlichen Zeitpunkt handeln.

Für die Bestimmung der Termine für Lieferende und Lieferbeginn gelten folgende Grundregeln in der angegebenen Reihenfolge:

1. Eingehende Meldungen sind stets unverzüglich zu bearbeiten, es sei denn, für die jeweiligen Bearbeitungsschritte sind in den Prozessen besondere Bearbeitungsfristen geregelt.
2. Für eine MaLo, deren Energie auf Basis von Stundenwerten bilanziert wird sowie für „neue Messeinrichtungen Gas“, die an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) angeschlossen sind, können An- und Abmeldedatum nur nach dem Eingangsdatum liegen.
3. Für eine MaLo, deren Energie auf Basis von Profilen bilanziert wird und deren MeLo mit kME oder nME ausgestattet sind, sind auch rückwirkende An- und Abmeldungen zulässig, wenn nicht der Fall eines Lieferantenwechsels vorliegt.

Lieferantenwechsel sind nur in die Zukunft gerichtet möglich.

Für sonstige An- und Abmeldungen gilt Folgendes:

- a) Liegt das Eingangsdatum unter Einhaltung der vorgesehenen Vorlaufzeiten vor oder bis zu sechs Wochen zzgl. einer zu berücksichtigenden Bearbeitungsfrist nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich zum An- oder Abmeldedatum realisiert werden.
- b) Liegt das Eingangsdatum mehr als sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich nur für die Zukunft realisiert werden. Kann ein Lieferbeginn oder Lieferende nur für die Zukunft realisiert werden, so sind die für den Lieferantenwechsel in den Prozessen vorgesehenen Vorlaufzeiten einzuhalten.
- c) Zuordnungslücken sind dadurch zu vermeiden, dass in die Zukunft wirkende An- und Abmeldungen zeitlich aufeinander abgestimmt werden.
- d) Verbleibende Zuordnungslücken sind zu schließen, indem die MaLo befristet zur Ersatz-/Grundversorgung angemeldet wird.

2.2.1 Konfliktszenarien beim Lieferbeginn

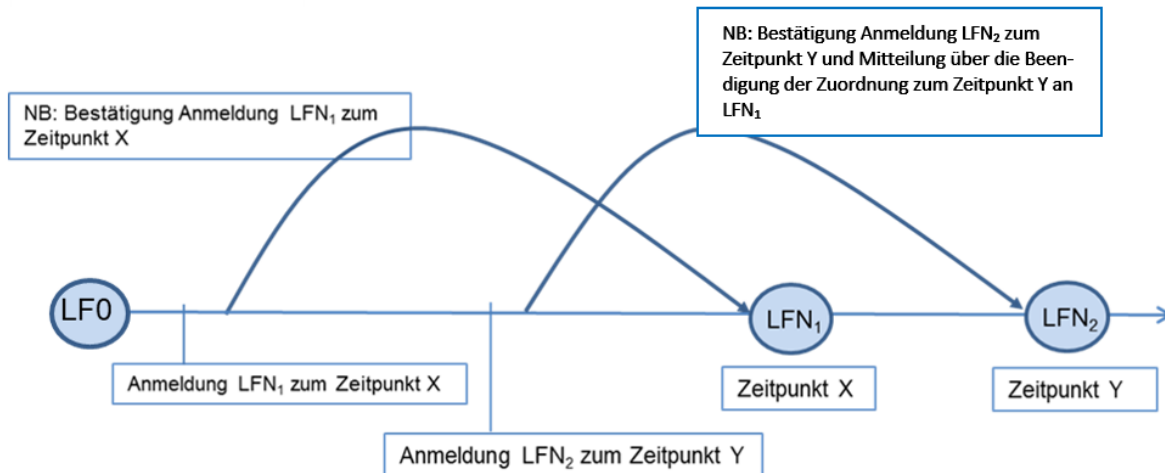
Konflikte können auch dann entstehen, wenn für eine MaLo mehrere Anmeldungen beim NB vorliegen. Diese Konfliktszenarien sind nach den folgenden Grundregeln aufzulösen:

1. Im Zeitraum vom Eingang einer Lieferanmeldung beim NB bis zur fristgerechten Rückmeldung des NB an den anmeldenden LFN über die Bestätigung oder Ablehnung der Anmeldung (Use-Case „[Lieferbeginn](#)“, Prozessschritt „Antwort auf Anmeldung“) werden nachfolgende weitere Anmeldungen, die sich auf dieselbe MaLo beziehen, vom NB unverzüglich (spätestens 3. WT nach Eingang) abgelehnt. Dabei teilt der NB mit,
 - 1.1. dass sich derzeit eine Anmeldung in Bearbeitung befindet,
 - 1.2. auf welchen Lieferbeginnstermin die derzeit in Bearbeitung befindliche Anmeldung gerichtet ist, sowie
 - 1.3. ab welchem Zeitpunkt der NB nach den vorgegebenen Fristläufen des Use-Cases „[Lieferbeginn](#)“ spätestens wieder Anmeldungen für diese MaLo entgegennimmt.

Hinweis: Dies gilt nicht für nicht abgeschlossene Ersatz- und Grundversorgungsmeldungen. Diese sind bei Eingang einer weiteren Netznutzungsanmeldung zu stornieren.

2. Im Rahmen der durch den NB durchzuführenden Prüfung, ob eine Abmeldeanfrage erforderlich ist, prüft der NB allein darauf, ob einem LF die betreffende MaLo zum Zeitpunkt des vom LFN begehrten Lieferbeginns nach aktueller Datenlage zugewiesen ist bzw. zugewiesen sein wird. Der betroffene LF wird erforderlichenfalls vom NB mit einer Abmeldeanfrage kontaktiert. Für die Entscheidung über den Erfolg der betreffenden Anmeldung spielt es dagegen grundsätzlich keine Rolle, ob zu einem zeitlich nach dem Anmeldedatum liegenden Zeitpunkt bereits eine bestätigte Anmeldung eines LF vorliegt. Wird die Anmeldung eines LF zu einem zukünftigen Zeitpunkt X bestätigt, so führt dies dazu, dass eventuell bereits bestätigte Lieferanmeldungen gegenüber sonstigen LF zu einem später als X liegenden Zeitpunkt gegenstandslos werden. Der NB informiert zeitgleich mit der Bestätigung gegenüber dem anmeldenden LF für den Lieferbeginnstermin X alle LF mit Lieferbeginnsterminen später X darüber, dass ihre Anmeldebestätigung durch die nun bestätigte Anmeldebestätigung gegenstandslos geworden ist. Liegt der Zeitpunkt der bereits bestätigten Lieferanmeldung dagegen zeitlich vor oder gleich X, so kommt es regulär zu einer Abmeldeanfrage im Rahmen des Use-Cases „[Lieferbeginn](#)“. Dies gilt auch dann, wenn der zugeordnete LF und der LFN identisch sind. Darstellung anhand einiger möglicher Szenarien:

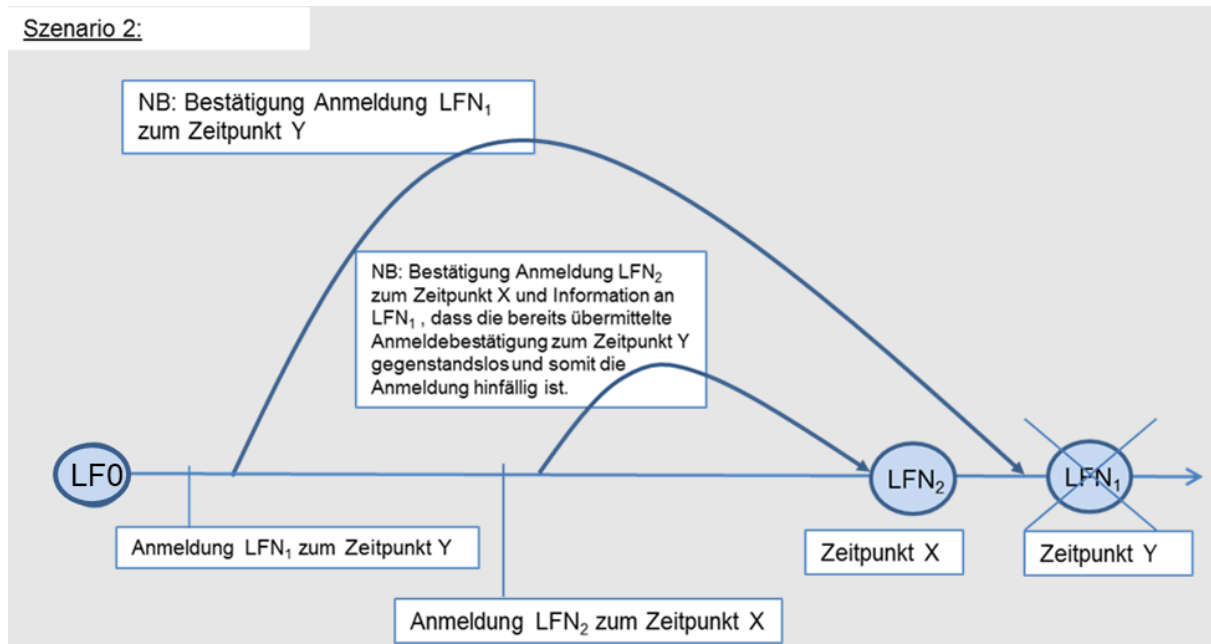
Szenario 1:



Erläuterung:

Ursprünglich ist LFO der MaLo zugeordnet. Beim NB geht eine Anmeldung des LFN₁ für den Lieferbeginnstermin X ein. Der NB prüft, ob zu diesem Termin noch eine aktive Zuordnung eines LF vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass LFO noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an LFO eine Abmeldeanfrage, auf die LFO mit einer Abmeldung zum Zeitpunkt X (in Form einer Beantwortung der Abmeldeanfrage) reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch LFN₁ zum Zeitpunkt X vor. Der NB sendet noch eine Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung zum Zeitpunkt X an LFO, da er eine Abmeldeanfrage an LF gesendet hat.

Später geht beim NB die Anmeldung des LFN₂ für den Zeitpunkt Y ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom LFN₂ gewünschten Lieferbeginnstermin ein LF zugeordnet ist bzw. sein wird. Dies ist LFN₁. Der NB übermittelt an LFN₁ daraufhin eine Abmeldeanfrage. Hier wird unterstellt, dass LFN₁ auf die Abmeldeanfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher nach Fristablauf die Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung des LFN₁ zum Zeitpunkt Y, LFN₂ wird ab dem Zeitpunkt Y zur Belieferung zugeordnet.



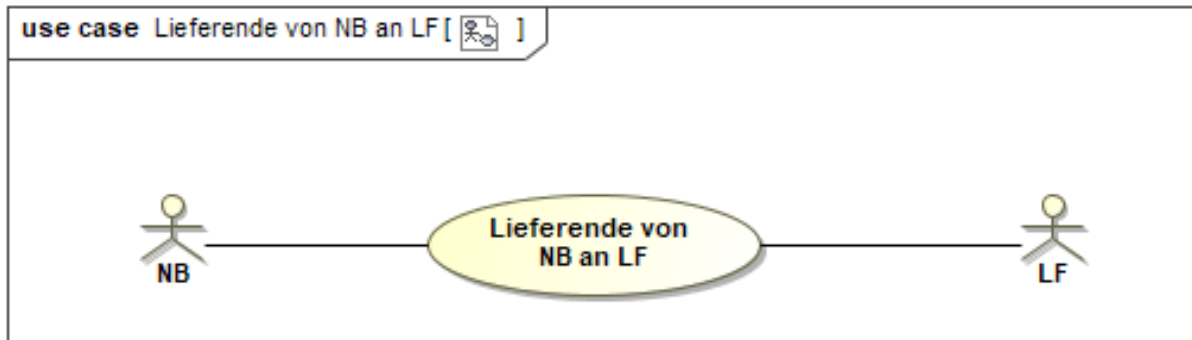
Erläuterung:

Ursprünglich ist LFO der MaLo zugeordnet. Beim NB geht eine Anmeldung des LFN₁ für den Lieferbeginnstermin Zeitpunkt Y ein. Der NB prüft, ob zu diesem Datum noch eine aktive Zuordnung eines LF vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass LFO noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an LFO eine Abmeldeanfrage, auf die LFO mit einer Abmeldung zum Zeitpunkt Y (in Form einer Beantwortung der Abmeldeanfrage) reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch LFN₁ zum Zeitpunkt Y vor. Der NB sendet noch eine Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung zum Zeitpunkt Y an LFO, da er eine Abmeldeanfrage an LFO gesendet hat.

Später geht beim NB die Anmeldung des LFN₂ für den Lieferbeginnstermin Zeitpunkt X ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom LFN₂ gewünschten Lieferbeginnstermin ein LF zugeordnet ist. Dies ist (noch) LFO. Der NB übermittelt an LFO daraufhin eine Abmeldeanfrage. Hier wird unterstellt, dass LFO auf die Abmeldeanfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher nach Fristablauf die Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung des LFO zum Zeitpunkt X, LFN₂ wird ab dem Zeitpunkt X zur Belieferung zugeordnet.

Die bereits zuvor gegenüber LFN₁ bestätigte Anmeldung zum Zeitpunkt Y hat nach den Konfliktregeln für den Lieferbeginnstermin Zeitpunkt X des LFN₂ keine Relevanz. Allerdings wird der NB den LFN₁ darüber informieren, dass nunmehr eine (überholende) Anmeldung des LFN₂ zum Zeitpunkt X bestätigt worden ist und die Anmeldung des LFN₁ damit gegenstandslos wird.

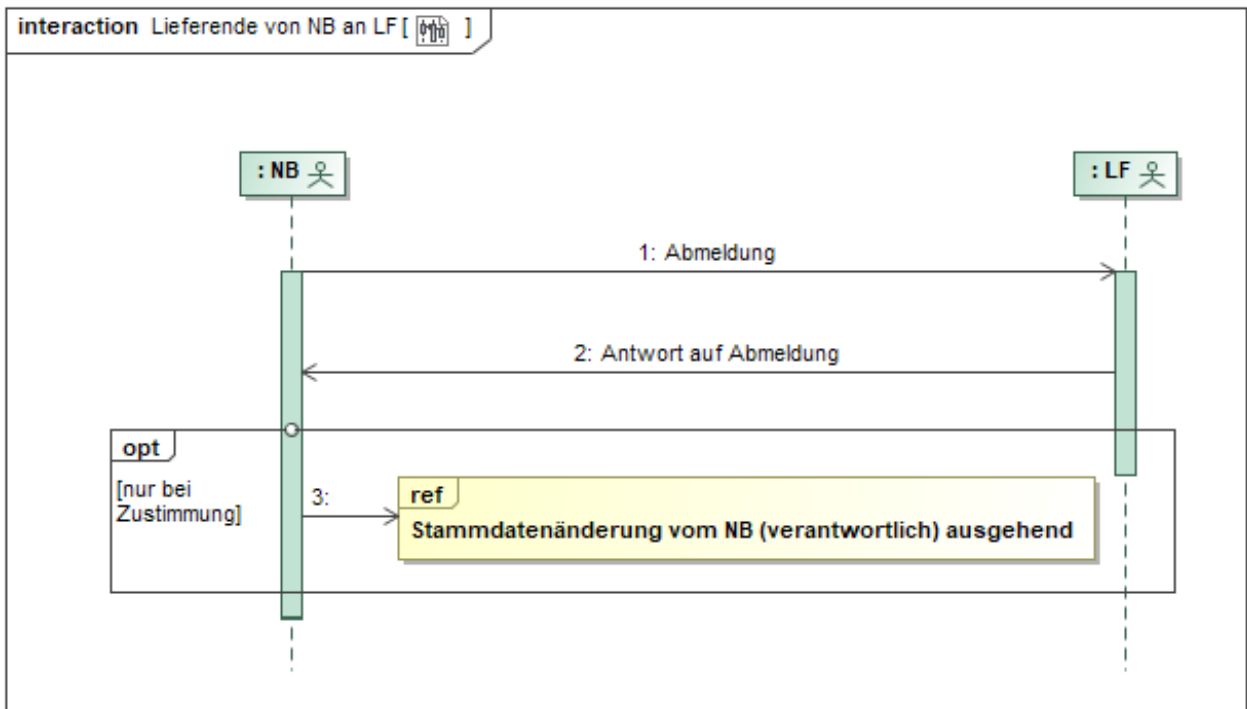
2.3 Use-Case: Lieferende von NB an LF



2.3.1 UC: Lieferende von NB an LF

Use-Case-Name	Lieferende von NB an LF
Prozessziel	Der LF ist der MaLo nicht mehr zugeordnet.
Use-Case-Beschreibung	Der NB meldet beim LF die MaLo zum Abmeldedatum ab.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • LF • NB
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Der LF ist der MaLo zugeordnet. • Es ist kein FNB-Netz mit Entry-Exit Modell (siehe Kapazitätsbuchung gemäß § 1 KoV-Anlage 1). <p>Auslöser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stilllegung der MaLo
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der LF ist der MaLo nicht mehr zugeordnet.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der LF bleibt der MaLo zugeordnet.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung des NB wurde abgelehnt.
Weitere Anforderungen	Beantwortet der LF die Abmeldung des NB nicht fristgerecht, so wird die Zuordnung des LF zum Abmeldedatum aus der Abmeldung beendet.

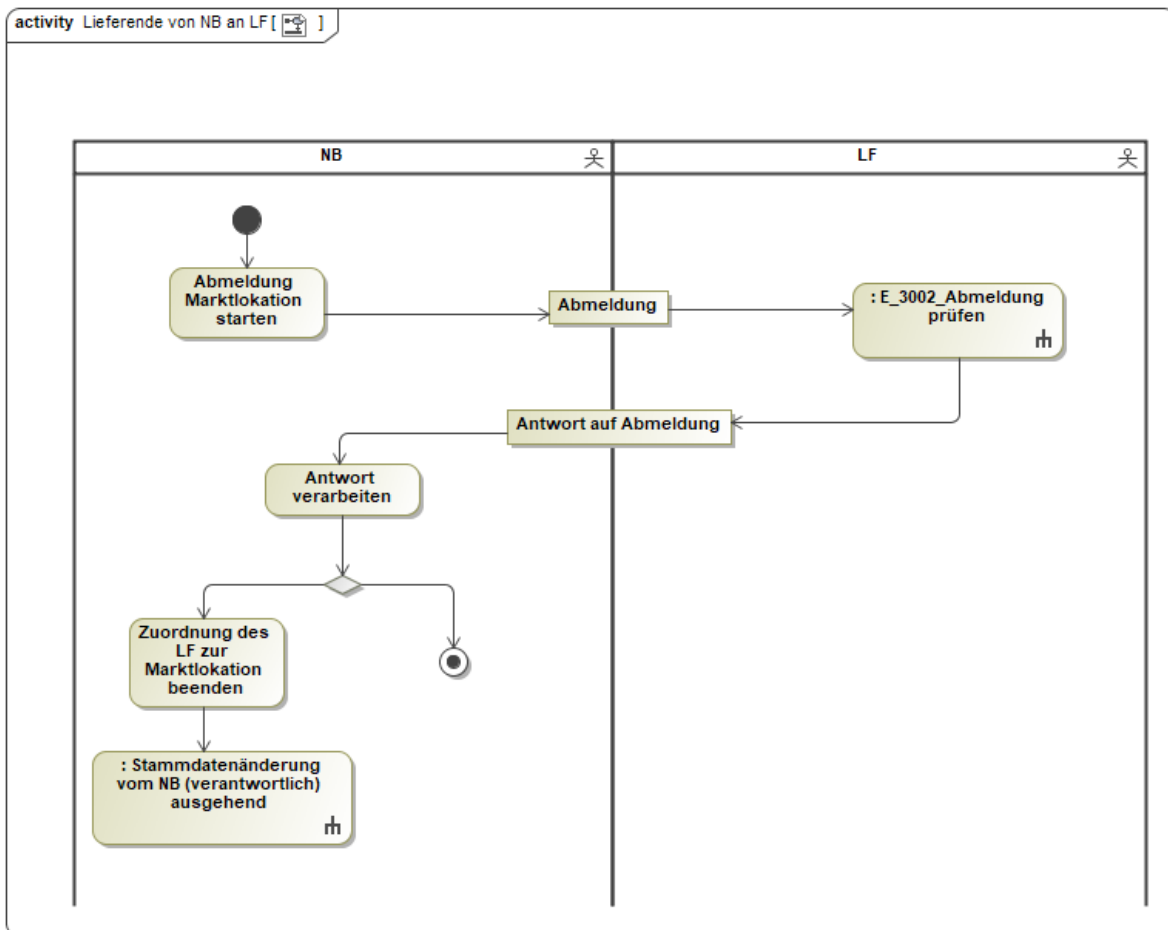
2.3.2 SD: Lieferende von NB an LF



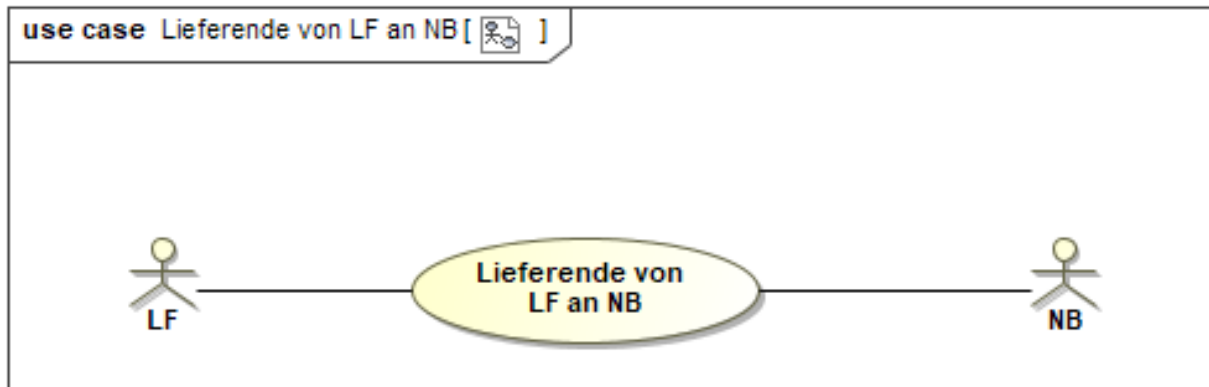
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Abmeldung	Unverzüglich nach Vorliegen des Abmeldegrundes wegen Stilllegung.	Die Abmeldung ist auch an zukünftige LF mitzuteilen.
2	Antwort auf Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung.	<p>Der LF prüft die eingegangene Abmeldung.</p> <p>Der LF beantwortet die Abmeldung zum Abmeldedatum.</p> <p>Der NB hat in dem Fall, dass die Antwort zur Abmeldung zur Netznutzung erst nach dem 15. WT bei ihm eingeht, das in der Abmeldung zur Netznutzung genannte Bilanzierungsende beizubehalten.</p>

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			Dies bezieht sich nur auf Marktlokationen, die auf Basis von Profilen bilanziert werden.
3	ref Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	--	--

2.3.3 AD: Lieferende von NB an LF



2.4 Use-Case: Lieferende von LF an NB

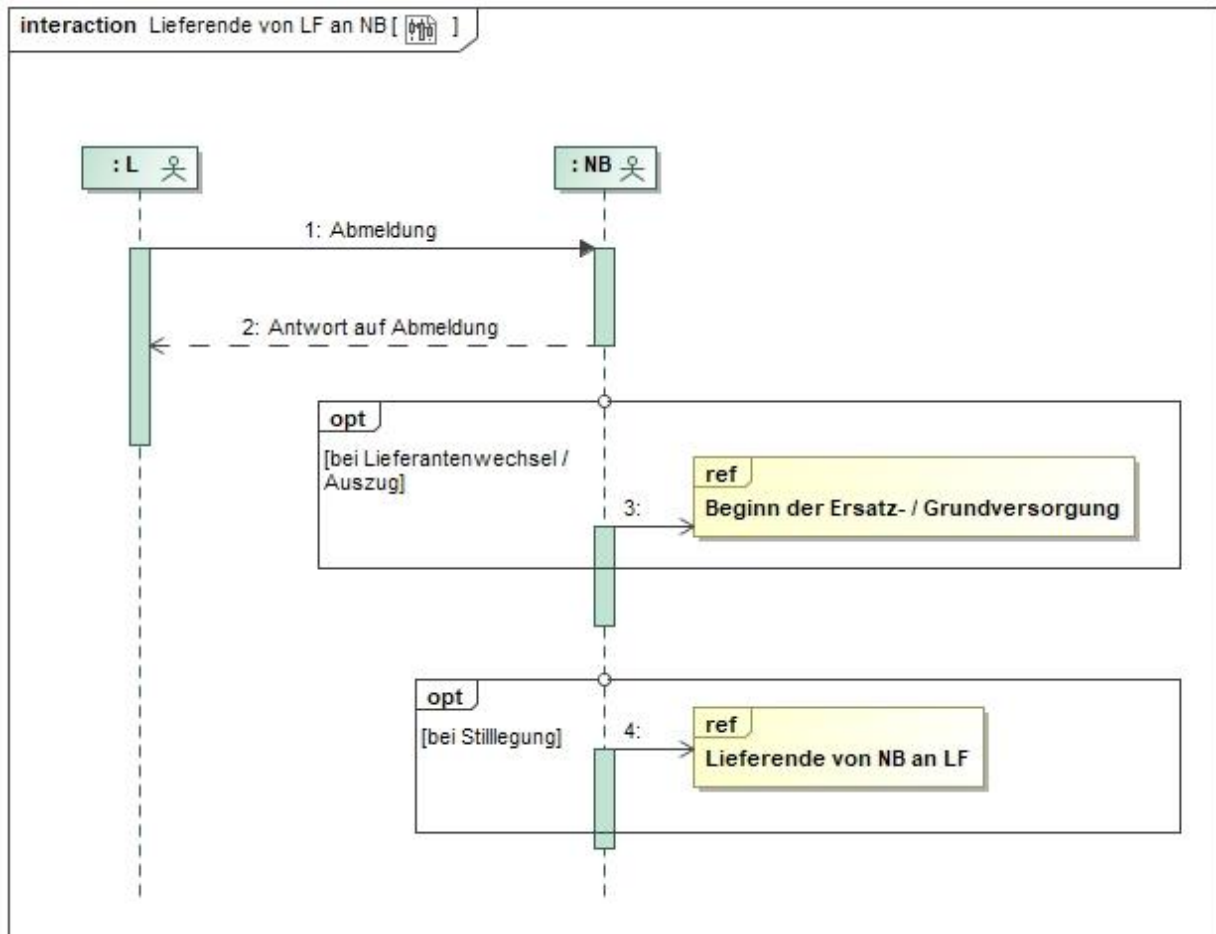


2.4.1 UC: Lieferende von LF an NB

Use-Case-Name	Lieferende von LF an NB
Prozessziel	Der LF ist einer MaLo nicht mehr zugeordnet.
Use-Case Beschreibung	<p>Der LF meldet beim NB, aufgrund der Beendigung eines mit dem Anschlussnutzer abgeschlossenen Energieliefervertrages, die MaLo des Anschlussnutzers von der Belieferung zum Abmeldedatum ab.</p> <p>Gründe können z.B. sein: Lieferantenwechsel, Auszug, Stilllegung der MaLo, Kündigung durch den LF, etc.</p> <p>Dieser Prozess findet auch dann Anwendung, wenn der E/G für eine MaLo die Ersatzversorgung beenden will (z.B. Ablauf der Drei-Monats-Frist des § 38 Abs. 2 EnWG).</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • LF • NB
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Beendigung eines Energieliefervertrags • Es ist kein FNB-Netz mit Entry-Exit Modell (siehe Kapazitätsbuchung gemäß § 1 KoV-Anlage 1).
Nachbedingung im Erfolgsfall	Der LF ist der MaLo nicht mehr zugeordnet.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der LF ist der MaLo weiterhin zugeordnet.
Fehlerfälle	Abmeldung des LF wurde abgelehnt.

Use-Case-Name	Lieferende von LF an NB
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Liegt beim NB keine Information über die Zuordnung der MaLo zu einem Nachfolge-LF für den Zeitraum nach dem Abmeldedatum vor, so ordnet der NB die MaLo ab diesem Zeitpunkt dem E/G zu, sofern ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch dazu besteht. Dies gilt nicht, soweit der E/G selbst das Lieferende der Ersatzversorgung gemeldet hat (siehe Use-Case: „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“). • Wenn eine Marktlokation, die sich in der Ersatzversorgung befindet, nicht innerhalb der gesetzlichen Ersatzversorgungsfrist in ein geordnetes Lieferverhältnis (Grundversorgung, Sondervertrag, Belieferung durch einen Dritten) übergeht und der Grund- und Ersatzversorger die Belieferung der Marktlokation nicht über die gesetzlichen Fristen hinaus durchführen will, muss der Grund- und Ersatzversorger diese Marktlokation beim NB abmelden. • Ist eine MaLo infolge der Abmeldung künftig weder dem E/G noch einem sonstigen LF zugeordnet, muss eine Unterbrechung des Netzanschlusses nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften in Betracht kommen.

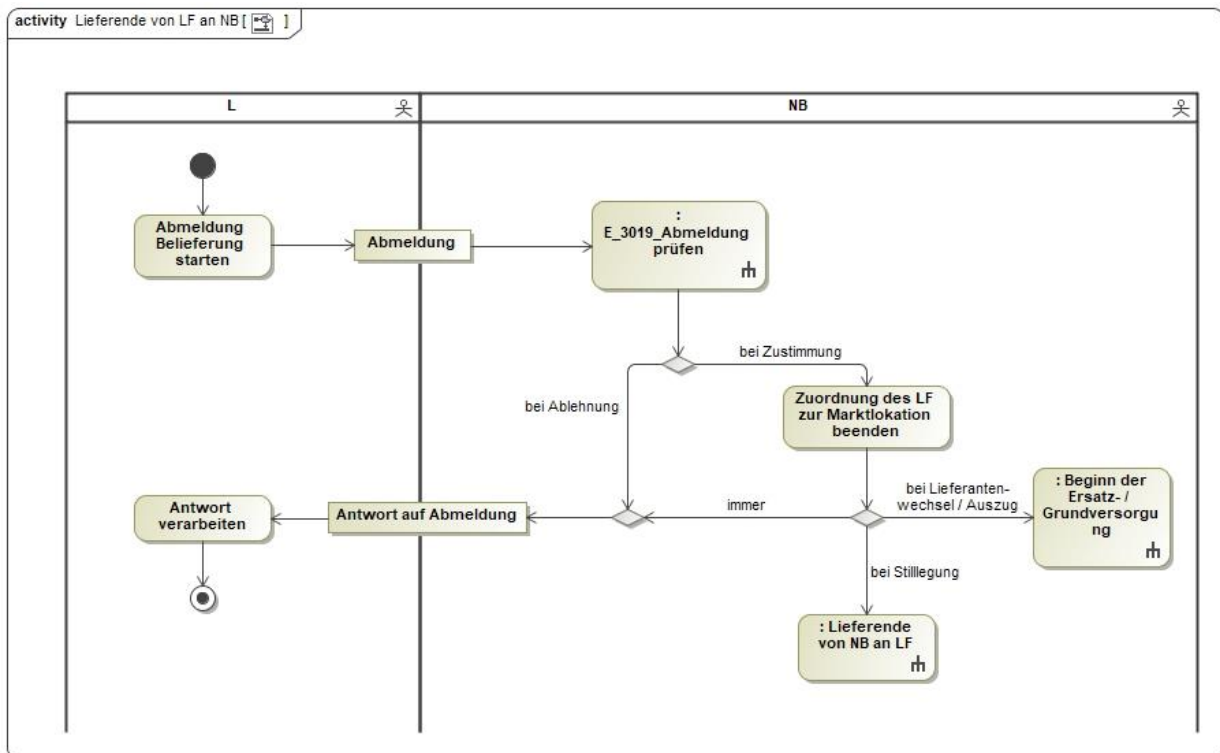
2.4.2 SD: Lieferende von LF an NB



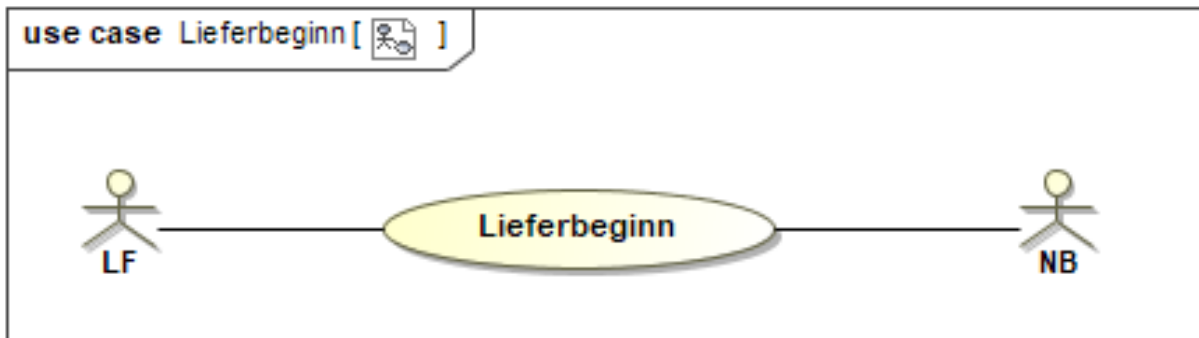
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Abmeldung	Unverzüglich nach Vorliegen des Abmeldegrundes, jedoch im Fall des Lieferantenwechsels mindestens 7 WT vor dem Abmeldedatum.	--
2	Antwort auf Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT	Der NB prüft die eingegangene Abmeldung.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		nach Eingang der Abmeldung.	<p>Im Fall des Lieferantenwechsels prüft er insbesondere die Einhaltung der Vorlaufzeit bis zum Abmeldedatum.</p> <p>Der NB bestätigt die Abmeldung zum Abmeldedatum oder sendet eine Ablehnung der Abmeldung aufgrund der vorangegangenen Prüfung.</p> <p>Der Grund der Ablehnung ist anzugeben.</p> <p>Als Grund bei einem Lieferantenwechsel kommt insbesondere in Betracht: Weniger als 7 WT zwischen Eingang der Abmeldung und Abmeldedatum.</p>
3	ref Beginn der Ersatz- / Grundversorgung	Unverzüglich nach Schritt 2.	--
4	ref Lieferende von NB an LF	Unverzüglich nach Schritt 2.	--

2.4.3 AD: Lieferende von LF an NB



2.5 Use-Case: Lieferbeginn

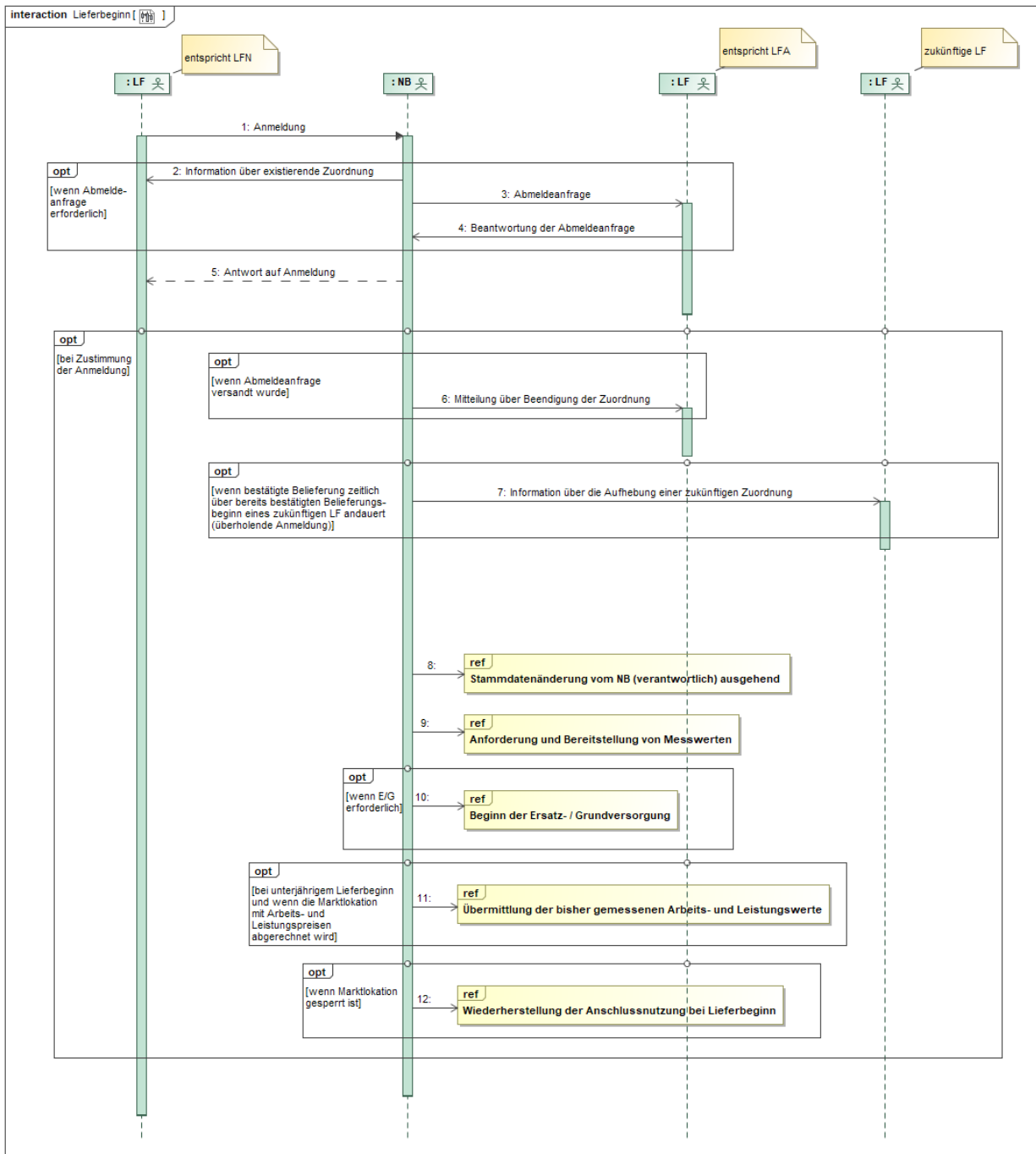


2.5.1 UC: Lieferbeginn

Use-Case-Name	Lieferbeginn
Prozessziel	Der anmeldende LF ist einer Marktlokation zugeordnet.
Use-Case Beschreibung	Ein LF meldet beim NB aufgrund eines mit dem Anschlussnutzer zustande gekommenen Energieliefervertrages die Marktlokation des Anschlussnutzers zum Anmeldedatum zur Belieferung an.

Use-Case-Name	Lieferbeginn
	<p>Gründe können z.B. sein: Lieferantenwechsel, Einzug, Inbetriebnahme der Marktlokation (Neuanlage) etc.</p> <p>Ein Lieferbeginn liegt auch vor, wenn der Anschlussnutzer unmittelbar vor der Zuordnungsbeginn durch den E/G versorgt wurde.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • LF • NB
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss eines Energieliefervertrags. • Es ist kein FNB-Netz mit Entry-Exit Modell (siehe Kapazitätsbuchung gemäß § 1 KoV-Anlage 1).
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der NB verteilt die geänderten Stammdaten an der Marktlokation an die Berechtigten. • Etwa entstehende Zuordnungslücken zwischen dem Zuordnungsende des LFA und dem vom LFN gewünschten Anmeldedatum werden vom NB durch Zuordnung der Marktlokation zum E/G in Anwendung des Use-Case: „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ geschlossen. • Bei unterjährigem Lieferbeginn (betrifft ausschließlich Lieferantenwechsel) und wenn die Marktlokation mit Arbeits- und Leistungspreis abgerechnet wird, übermittelt der NB die bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte an LFN. • Sofern die Marktlokation gesperrt ist, führt der NB den Use-Case „Wiederherstellung der Anschlussnutzung bei Lieferbeginn“ gemäß der Anwendungshilfe „Sperrprozesse Gas“ aus.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der bisherige LF bleibt der Marktlokation zugeordnet.
Fehlerfälle	Anmeldung des LF wurde abgelehnt.
Weitere Anforderungen	--

2.5.2 SD: Lieferbeginn



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anmeldung	<p>Unverzüglich nach Vorliegen des Anmeldegrundes.</p> <p>Bei Anmeldungen anlässlich eines Lieferantenwechsels mindestens 10 WT vor Aufnahme der Belieferung.</p>	<p>Der LFN teilt in der Anmeldung u.a. mit, ob der Anschlussnutzer ein „Haushaltskunde“ ist.</p> <p>Der LFN teilt des Weiteren mit, ob die Anmeldung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder anlässlich einer sonstigen Aufnahme der Belieferung (inklusive Neuanlage) der MaLo erfolgt.</p> <p>Im Fall eines Lieferbeginns aufgrund Neuanlage gibt der LFN das vom Kunden mitgeteilte, voraussichtliche Anmeldedatum mit.</p> <p>Im Rahmen der Anmeldung ist die Zuordnung der MaLo zu einem BK erforderlich.</p> <p>Möchte der LFN für die turnusmäßige Ablesung der MaLo ein Intervall vorgeben, das von „jährlich“ abweicht, so teilt er dieses mit.</p> <p>Der NB prüft unter anderem die Anmeldung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung, ob im Fall des Lieferantenwechsels die Vorlaufzeit

			<p>bis zum Anmeldedatum eingehalten ist.</p> <p>Prüfung aller sonstigen Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Liegt eine der in den vorgenannten Schritten zu prüfenden Voraussetzungen nicht vor, so verfährt der NB unverzüglich weiter nach Prozessschritt 5 und lehnt die Anmeldung ab. <p>Prüfung, ob die Versendung einer Abmeldeanfrage erforderlich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ist die MaLo zum Anmeldedatum keinem LF zugeordnet oder liegt eine korrespondierende Abmeldung vor, so fährt der NB mit Prozessschritt 5 fort und stimmt der Anmeldung zu. Ist die MaLo zum Anmeldedatum noch einem LF (LFA) zugeordnet und liegt keine korrespondierende Abmeldung vor, so fährt der NB mit Prozessschritt 2 fort.
2	Information über existierende Zuordnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung.	Der NB informiert den LFN darüber, dass zum gewünschten Anmeldedatum noch ein LF (LFA) der MaLo zugeordnet ist und deshalb eine Abmeldeanfrage an den LFA gestellt wird.

			<p>Hierbei teilt der NB dem LFN insbesondere die Identität des LFA mit.</p> <p>Die Informationsmeldung über existierende Zuordnung an den LFN kann nicht als Antwortnachricht in Bezug auf mögliche Stornierungen interpretiert werden. Eine Stornierung der Anmeldung kann bis zum Eingang der Antwortnachricht erfolgen.</p>
3	Abmeldeanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung.	<p>Der NB übersendet dem LFA eine Mitteilung über die vom LFN zum Anmeldedatum angemeldete Belieferung, verbunden mit der Anfrage, ob der LFA die Belieferung abmeldet.</p> <p>Dies gilt auch für den Fall, dass der LFN potenziell personenidentisch mit dem LFA ist.</p>
4	Beantwortung der Abmeldeanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldeanfrage des NB.	<p>Der LFA prüft die Vertragslage und entscheidet, ob er seine noch bestehende Zuordnung dergestalt abmeldet, dass der LFN zum gewünschten Anmeldedatum die Belieferung der MaLo aufnehmen kann.</p> <p>Es sind folgende Situationen denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der LFA bestätigt wie gewünscht die Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldetermin (Fall a) oder

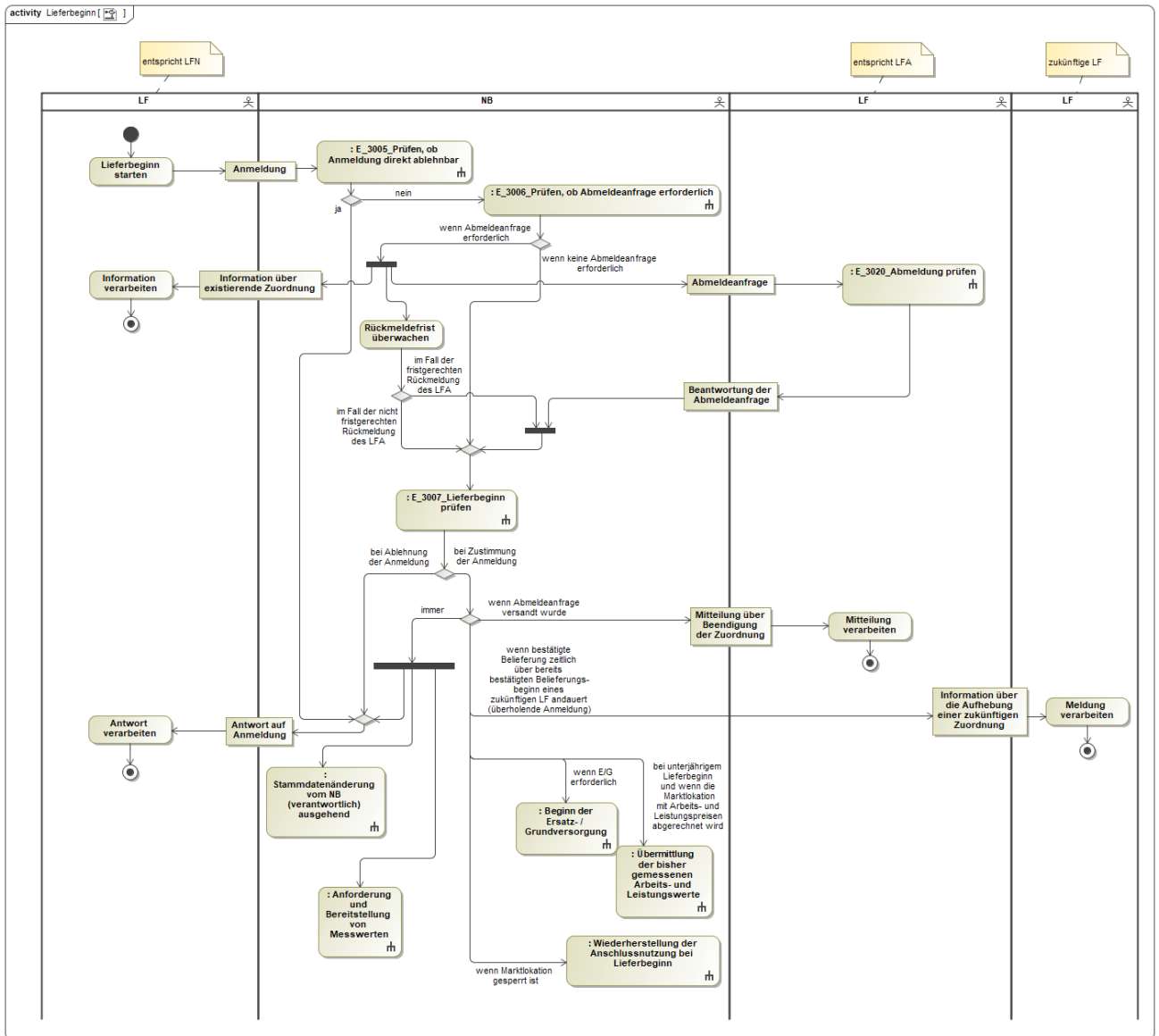
			<ul style="list-style-type: none">• der LFA bestätigt die Abmeldung zu einem Abmeldedatum, das mehr als einen Tag vor dem gewünschten Anmeldedatum liegt (Fall b) ○ Eine Antwort auf die Abmeldungsanfrage mit Terminkorrektur des Lieferendes ist nur innerhalb der Fristen des Prozesses Lieferende zulässig (Fall b), d.h.:<ul style="list-style-type: none">• Bei Lieferantenwechsel mit einem Vorlauf von mindestens 7 WT vor dem Abmeldedatum. • Bei Lieferbeginn wegen Einzug darf das Eingangsdatum der Antwort auf die Abmeldungsanfrage bis zu 6 Wochen nach dem Abmeldedatum liegen. <p>Ist dies nicht möglich, kann der LFA der Abmeldungsanfrage nur ohne Terminkorrektur zustimmen oder sie ablehnen. Unterschreitet der LFA diese Frist, so passt der NB das Abmeldedatum auf den Vortag der Anmeldung an. In der Beendigungsmitteilung wird das Datum dem LFA mitgeteilt. Basis ist der Nachrichten-Eingang der Beantwortung</p>
--	--	--	--

			<p>der Abmeldungsanfrage durch den LFA beim NB oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • der LFA widerspricht der Abmeldung und nennt keinen Abmeldetermin. Hierbei übermittelt der LFA eine Begründung für den Widerspruch
5	Antwort auf Anmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung.	<p>Bestätigung der Anmeldung durch NB gegenüber LFN zum Anmeldedatum erfolgt, wenn eine der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt ist:</p> <p>Bestätigt der LFA die Abmeldeanfrage</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum Tag vor dem Anmeldedatum (Fall a) oder • zu einem noch früheren Datum (Fall b), <p>so wird die Zuordnung des LFA zu dem von diesem bestätigten Abmeldedatum beendet.</p> <p>Der NB beendet die Zuordnung des LFA zur MaLo</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu dem vom LFA in Prozessschritt 4 bestätigten Abmeldedatum (Fall a oder b) oder • im Fall der nicht fristgerechten Rückmeldung des LFA zu dem Tag vor dem Anmeldedatum des LFN mit Prozessschritt 6.

			<p>Ausnahme: Sofern der LFA im Fall b die Abmeldeanfrage mit einem Datum bestätigt, zu dem die Fristen des Use-Case „Lieferende von LF an NB“ nicht eingehalten werden können, ist eine Terminverschiebung durch den NB erlaubt und im Prozessschritt 6 entsprechend zu kommunizieren.</p> <p>Die Verschiebung des Abmeldedatums erfolgt so, dass eine lückenlose Zuordnung der MaLo zu LFA und LFN erfolgt. Sonstige etwaige aus Fall b resultierende Zuordnungslücken sind durch eine begrenzte Ersatzversorgung zu schließen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Es liegt bereits eine Abmeldung des LFA vor.• Es ist zum Anmeldedatum der MaLo kein LF zugeordnet. <p>Die noch benötigten Stamm- und Netznutzungsvertragsdaten werden übermittelt. Der NB teilt dem LFN die Identität der derzeitigen MSB mit.</p> <p>Ablehnung der Anmeldung durch NB gegenüber LFN zum Anmeldedatum erfolgt, wenn die nachfolgende Bedingung erfüllt ist:</p>
--	--	--	---

			<ul style="list-style-type: none"> Lehnt der LFA die Abmeldeanfrage ab und nennt kein Abmeldedatum, so bleibt die MaLo dem LFA zugeordnet und der NB lehnt die Anmeldung ab, wobei der NB die vom LFA gegebene Begründung dem LFN mitteilt.
6	Mitteilung über Beendigung der Zuordnung	Am selben Tag wie in Prozessschritt 5, wenn die Anmeldung bestätigt wurde.	Der NB informiert den LFA im Falle einer Abmeldeanfrage darüber, dass dessen Zuordnung zur MaLo beendet worden ist. Hierbei teilt er das Abmeldedatum sowie den Grund der Abmeldung mit.
7	Information über die Aufhebung einer zukünftigen Zuordnung	Am selben Tag wie in Prozessschritt 5, wenn die Anmeldung bestätigt wurde.	--
8	ref Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	--	--
9	ref Anforderung und Bereitstellung von Messwerten	--	--
10	ref Beginn der Ersatz- u Grundversorgung	--	--
11	ref Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte	--	--
12	ref Wiederherstellung der Anschlussnutzung bei Lieferbeginn	--	--

2.5.3 AD: Lieferbeginn

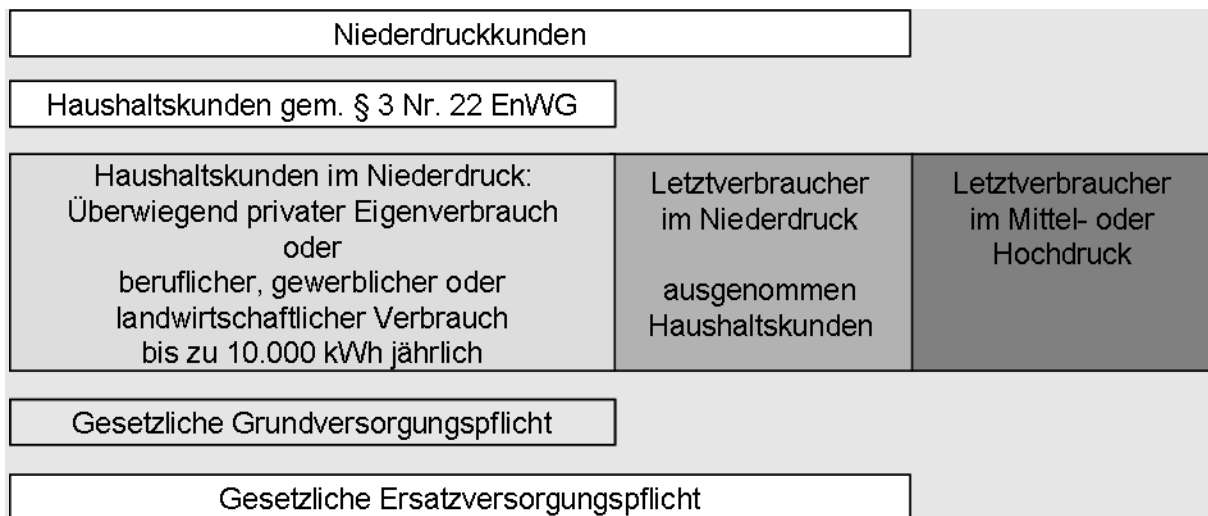


3 Geschäftsprozesse beim Wechsel des LF aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen („Ersatz- / Grundversorgung“)

3.1 Allgemeines

Die folgende Grafik stellt die grundsätzliche Reichweite der Grund- und Ersatzversorgungspflicht dar. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen ergeben sich aus Gesetz und Verordnungen.

Gesetzliche Zuordnung von Anschlussnutzern zur Grund- und Ersatzversorgungspflicht



Haushaltskunden können sowohl in die Ersatz- als auch in die Grundversorgung fallen. Beide unterscheiden sich in Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

Der NB meldet die MaLo eines Haushaltskunden an den Ersatz-/Grundversorger, wenn die MaLo keinem LF zugeordnet ist und die MaLo sich im Niederdruck befindet.

Ersatzversorgung liegt bei einem Gasbezug vor, der weder einer Lieferung noch einem bestimmten Energieliefervertrag zugeordnet werden kann (z.B. Gasbezug nach Neuanschluss einer MaLo ohne abgeschlossenen Energieliefervertrag).

Grundversorgung entsteht durch einen Vertragsschluss, der auch konkludent erfolgen kann.

Zum Zweck dieser Prozessbeschreibung werden MaLo dem Niederdruck zugeordnet, wenn der Messdruck des Gases in Flussrichtung hinter dem Netzanschluss oder ggf. hinter einem nachgelagerten Haus-Druckregelgerät höchstens 0,1 bar beträgt.

Die Zuordnung von MaLo im Rahmen der Use-Cases „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ und „Ende der Ersatzversorgung“ kann untermonatlich und bei SLP-MaLo bis zu sechs Wochen zzgl. einer zu berücksichtigenden Bearbeitungsfrist von 3 WT rückwirkend erfolgen.

Die Zuordnung von MaLo im Rahmen eines Beginns der Ersatz-/Grundversorgung zum Zweck der Gewährleistung einer jederzeitigen Zuordnung einer MaLo zu einem Bilanzkreis ist sowohl in die Zukunft als auch in die Vergangenheit für Netznutzung und Bilanzierung möglich.

Wie bei den anderen Prozessen werden in der Zwischenzeit gelieferte Gasmengen nach dem Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung für SLP-Kunden (siehe Kapitel 5.1 „[Asynchronmodell](#)“.) im Rahmen der Mehr-/Minderungenabrechnung verrechnet. Soweit die Ersatzversorgung einer MaLo wegen Ablaufs der Drei-Monatsfrist des § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG beendet wurde, kommt eine erneute Zuordnung der MaLo zum Ersatz- / Grundversorger über den Use-Case „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ nicht in Betracht.

Für die Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses gilt der Use-Case „Lieferende“.

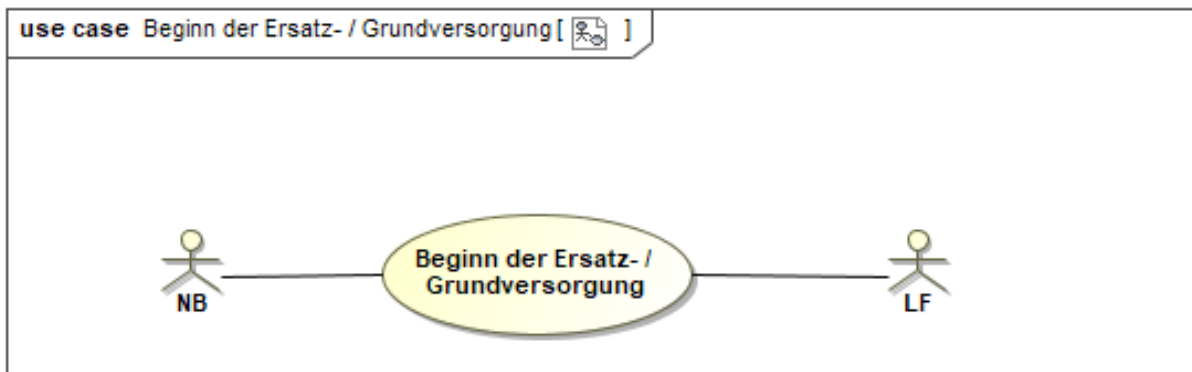
Die folgenden Prozesse gelten auch für eine vereinbarte Fortsetzung der Ersatzversorgung (Ersatzfolgeversorgung). Sie gelten zudem für den Fall einer vertraglich vereinbarten Ersatzbelieferung entsprechend, sofern der Anschlussnutzer dem NB vorab einen Ersatzbelieferer benannt hat. Eine solche Ersatzbelieferung kommt in der Regel für Anschlussnutzer in Betracht, für die keine gesetzliche Ersatzversorgung vorgesehen ist.

Der Teilprozess „Beginn der Grundversorgung“ findet nur statt, wenn der NB die MaLo in Abgrenzung zur Ersatzversorgung zuordnen muss, d.h. wenn ihm zunächst keine Anmeldung für die MaLo vorliegt. Soweit der Grundversorger im Rahmen eines regulären Lieferverhältnisses einen Anschlussnutzer beliefern will, ist der Use-Case „Lieferbeginn“ anzuwenden.

Liegt dem NB, insbesondere auch in der Folge einer Abmeldungsanfrage, für eine MaLo sowohl eine Abmeldung als auch eine Anmeldung mit einem nach dem Abmeldedatum liegenden Anmeldedatum vor, ist die Lücke zwischen dem Abmeldedatum und dem Anmeldedatum durch eine befristete Anmeldung beim E/G zu schließen.

Eine während der Bearbeitung der Zuordnung zur Ersatz-/Grundversorgung eingehende Anmeldung eines LF darf vom NB nicht abgelehnt werden, sondern ist innerhalb der Fristen eines Lieferbeginns zu bearbeiten. Die Zuordnung zur Ersatz- / Grundversorgung ist dagegen abubrechen.

3.2 Use-Case: Beginn der Ersatz- / Grundversorgung



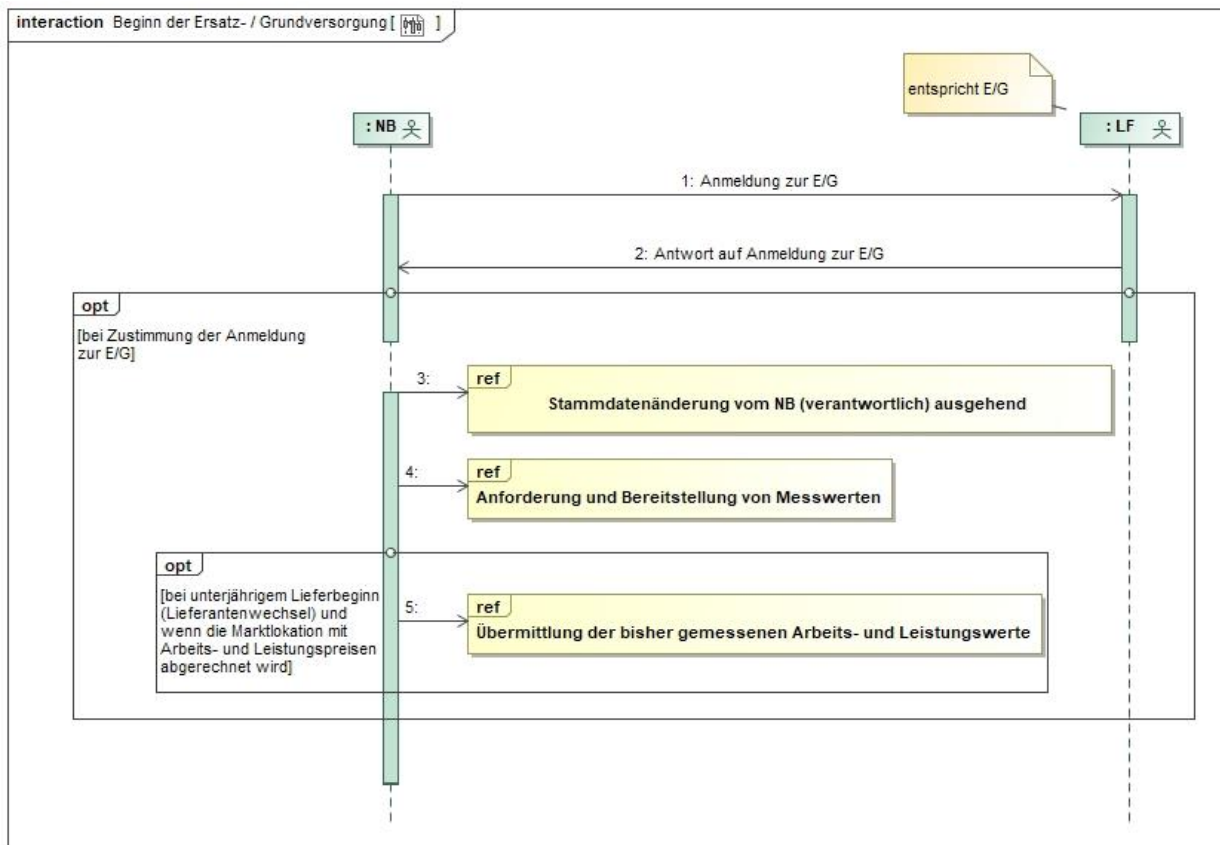
3.2.1 UC: Beginn der Ersatz- / Grundversorgung

Use-Case-Name	Beginn der Ersatz-/Grundversorgung
Prozessziel	Der LF (E/G) ist einer MaLo zugeordnet.
Use-Case Beschreibung	<p>Der NB meldet eine MaLo beim LF (E/G) zur E/G an.</p> <p>Gründe können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuanschluss einer MaLo ohne Anmeldung eines LF. • Abmeldung der MaLo aufgrund Kündigung des Energieliefervertrages ohne Folgebeflieferung (Lieferende von LF an NB). • Abmeldung der MaLo aufgrund Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages. • Schließung des BK des bisherigen LF bzw. BKV. <p>Dabei teilt er den Beginn der Belieferung (Zuordnung MaLo zu LF) und, sofern bereits bekannt, das Ende der Belieferung und ggf. Beginn und ggf. Ende der Bilanzierung (Zuordnung MaLo zu BK) mit. Sofern ihm bekannt ist, teilt er mit, ob der an der MaLo versorgte Anschlussnutzer ein „Haushaltskunde“ ist. Der NB übermittelt zudem Namen und Adressen des ANN und des AN, sofern diese bekannt sind. Der NB teilt weiterhin die Identitäten der derzeitigen MSB mit.</p> <p>Der LF (E/G) prüft u. a., ob die gemeldete MaLo, bezogen auf einen bestimmten Zeitraum, in die Grund- oder Ersatzversorgungspflicht fällt und teilt dem NB das Ergebnis der Prüfung mit.</p>

Use-Case-Name	Beginn der Ersatz-/Grundversorgung
	<p>Falls es zu einer Belieferung durch den E/G kommt, informiert der E/G gemäß Gas GVV auch den Anschlussnutzer über den Beginn und das voraussichtliche Ende der Ersatzversorgung bzw. über die Vertragsbedingungen der Grundversorgung.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • LF (E/G)
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Für die MaLo besteht eine gesetzliche Ersatzversorgungspflicht oder • für die MaLo besteht eine gesetzliche Grundversorgungspflicht oder • für die MaLo ist eine vertragliche Ersatzbelieferung zwischen Anschlussnutzer und NB vereinbart und der Ersatzbelieferer ist dem NB durch den Anschlussnutzer benannt worden. • Es ist kein FNB-Netz mit Entry-Exit Modell (siehe §§ 36 und 38 EnWG).
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der NB verteilt die geänderten Stammdaten an der MaLo an die Berechtigten. • Der NB startet die Zuordnung des LF zur MaLo zum Anmeldedatum.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der NB muss sicherstellen, dass die von der MaLo entnommene Energie einem BK zugeordnet ist. • Der NB kann die MaLo vom Netz trennen.
Fehlerfälle	<p>Beginn der Ersatz-/Grundversorgung wurde vom LF abgelehnt.</p>
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zuordnung der MaLo hat ggf. rückwirkend auf den vom E/G mitgeteilten Termin zu erfolgen. • Meldet sich der E/G nicht fristgerecht, ordnet der NB die MaLo zu dem von ihm gemeldeten Termin dem E/G zu, sofern ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch besteht.

Use-Case-Name	Beginn der Ersatz-/Grundversorgung
	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einer MaLo außerhalb des Niederdrucks kommen eine Meldung an den Ersatzbelieferer (soweit vertraglich vereinbart) oder die Unterbrechung des Netzanschlusses in Betracht. • Im Falle, dass der Anschlussnutzer gleichbleibt, ist ein MSB über eine Stammdatenänderung (Use-Case: „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“) über den LFN zu informieren.

3.2.2 SD: Beginn der Ersatz- / Grundversorgung



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anmeldung zur E/G	<p>I.) Sofern der Zuordnungsbeginn der E/G in der Zukunft liegt, gilt: ÜT ist spätestens der 9 WT vor dem Zuordnungsbeginn des E/G.</p> <p>II.) Sofern der Zuordnungsbeginn des E/G nicht in der Zukunft liegt, gilt: Unverzüglich.</p>	<p>Der NB teilt dem E/G den Grund der Anmeldung mit. Folgende Gründe stehen mindestens zur Auswahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kündigung des Bilanzkreisvertrags des LFA, • Kündigung des Netznutzungsvertrags des LFA, • Neuanlage. <p>Ende der Belieferung durch den LFA ohne Folgebelieferung durch einen LFN, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der prozessualen Lieferantenwechselfristen die Folgebelieferung durch den LFN zum Zuordnungszeitpunkt nicht möglich ist und erst später erfolgen kann oder • keine Anmeldung für eine Folgebelieferung durch einen LFN vorliegt.
2	Antwort auf Anmeldung zur E/G	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang der Anmeldung des NB.	Nimmt der E/G die Belieferung der MaLo auf und möchte er für die turnusmäßige Ablesung der MaLo einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Das Intervall gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt.

			<p>Der E/G teilt dem NB in seiner Antwort mit, ob der Kunde sich ab dem Zuordnungsdatum in der Ersatzversorgung oder Grundversorgung befindet. Der Wechsel von der Ersatzversorgung in die Grundversorgung findet nach drei Monaten automatisch statt, sofern keine Folgebelieferung durch einen LFN angemeldet wurde. Die Angabe, ob sich der Kunde in einer Ersatzversorgung oder Grundversorgung befindet, ist keine stammdatenänderungsrelevante Angabe.</p>
3	ref Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	--	--
4	ref Anforderung und Bereitstellung von Messwerten	--	--
5	ref Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leitungswerte	--	--

Ein Messwert ist ein mit einer geeichten Messeinrichtung ermittelter Wert wie insbesondere Zählerstand, Lastgang oder Energiemenge. Weitere abrechnungsrelevante Werte sind z.B. Brennwert oder Zustandszahl sowie Ersatz- und Schätzwerte. Ebenfalls hierzu gehören weitere Daten, deren Übertragung bilateral vereinbart wird. Keine Messwerte sind bloße Fehlermeldungen oder offensichtlich fehlerhafte Daten.

Die Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten richten sich nach den folgenden Grundsätzen:

4.1.1.1 Erhebung von Messwerten

Messwerte können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erhoben werden

- vom MSB
- vom LF
- vom NB.

Bei inhaltlichen Differenzen zwischen dem für denselben Stichtag vom LF einerseits und dem von dem für die Messung zuständigen Dritten gemeldeten Zählerstand andererseits, ist der vom für die Messung zuständigen Dritten abgelesene Zählerstand maßgeblich.

Bei der Messung der Gasmenge ist zwischen den Messungen mit und ohne Mengenumwerter zu unterscheiden. Die Ermittlung des Normvolumens kann durch Umwertung des Betriebsvolumens mit Mengenumwertern innerhalb der Messgeräte erfolgen. Bei Messeinrichtungen ohne Mengenumwerter gibt der Messwert das Gasvolumen in Betriebskubikmeter und bei Messeinrichtungen mit Mengenumwerter das Gasvolumen in Normkubikmeter wieder. Der Zählerstand ist eine zeitpunktbezogene Größe, während sich Zustandszahl und Brennwert auf einen Zeitraum beziehen. Der Use-Case „Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten“ trägt diesem Umstand Rechnung.

4.1.1.2 Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Unabhängig von der Zuständigkeit für deren Erhebung sind Messwerte, die für die Abrechnungen des NB (insbesondere für Netznutzungsabrechnung, Mehr-/Minder Mengenabrechnung) und des LF Verwendung finden, durch den NB aufzubereiten.

Hierzu sind die Messwerte dem NB unverzüglich nach Erhebung zuzuleiten. Die Aufbereitung durch den NB umfasst insbesondere die Plausibilisierung und die Ersatzwertbildung, sowie die Ergänzung der Messwerte durch erforderliche Zusatzinformationen wie Abrechnungsbrennwert, Bilanzierungsbrennwert und Zustandszahl. Messwerte, die im Rahmen der Aufbereitung durch den NB verändert werden, sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

In jedem Fall hat der NB die Messwerte nach Durchführung der Aufbereitung an den LF und, sofern eine Anbindung der Messeinrichtung an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) vorliegt, auch an den MSB (Gas) zu übermitteln.

Ergeben sich im Zuge der Aufbereitung Änderungen an den Messwerten, so hat der NB die veränderten Messwerte auch an denjenigen zu übermitteln, von dem er die Messwerte vor deren Aufbereitung erhalten hatte. In jedem Fall hat der NB die Messwerte nach Durchführung der Aufbereitung im Rahmen der Prozesse der vorliegenden Festlegung weiter an den LF zu übermitteln.

Bei Messeinrichtungen mit Mengenumwerter sind, soweit erforderlich, u.a. zu übermitteln:

- Normvolumen,
- Brennwert,
- Energiemenge.

Bei Messeinrichtungen ohne Mengenumwertung sind, soweit erforderlich, u.a. zu übermitteln:

- Betriebsvolumen,
- Zustandszahl,
- Brennwert,
- Energiemenge.

Soweit die Erhebung von Messwerten dem §33 MessEG unterliegt, ist das DVGW Arbeitsblatt G 685 in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

4.1.1.3 Bestimmung des Ableseturnus und Intervalls im Verhältnis MSB – LF und MSB - NB

Ableseturnus:

Der MSB legt den „Ableseturnus für die Durchführung der turnusmäßigen/regelmäßigen Ablesung“ (Ableseterminierung) fest. LF und NB übernehmen den vom MSB vorgegebenen Ableseturnus für die Durchführung der turnusmäßigen/regelmäßigen Ablesung. Möchte der NB diesen Ableseturnus nicht für seinen Abrechnungsturnus verwenden, muss er eine ggf. kostenpflichtige Zwischenablesung über den Use-Case „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ beim MSB bestellen. Der LF hat die Möglichkeit Zählerstände, die direkt vom Endkunden erhoben wurden, dem NB mitzuteilen.

Intervall:

Der MSB sieht einen jährlichen Abstand zwischen turnusmäßigen/regelmäßigen Ablesungen (jährliches Intervall) vor. Will der LF von seinem Recht zur Bestimmung eines anderen Intervalls für die turnusmäßigen/regelmäßigen Ablesungen Gebrauch machen (z.B. halbjährliches Intervall), so hat er dem NB dies rechtzeitig mitzuteilen. Dem LF fällt das Bestimmungsrecht für einen monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Ableseturnus zu, wenn er mit seinem Kunden ein entsprechendes Intervall vereinbart hat.

Bei Neuordnung eines MSB zu einer einzelnen Messlokation erhält der MSBN durch den NB im Rahmen des Use-Cases „Beginn Messstellenbetrieb“ (WiM Gas) bzw. der gMSB durch den NB im Rahmen des Use-Cases „Verpflichtung gMSB“ (WiM Gas) die vom LF geltenden Vorgaben.

Hinweis: Der LF kann nur das Intervall der turnusmäßigen/regelmäßigen Ablesung vorgeben, nicht aber den „Ableseturnus für die Durchführung der turnusmäßigen/regelmäßigen Ablesung“. Diesen legt der MSB fest.

Unabhängig einer tatsächlichen Ablesung zum genannten Zeitpunkt bzw. im genannten Zeitraum, muss der MSB einen Zählerstand zum übermittelten Stichtag oder Zeitraum versenden. Dies gilt auch, wenn kein (abgelesener) Zählerstand zum Termin vorliegt. In diesem Fall muss der MSB entsprechend einen Ersatzwert bilden und an den NB/LF versenden.

4.2 Kettenförmige Messwertübermittlung

4.2.1 Übermittlungskonstellationen

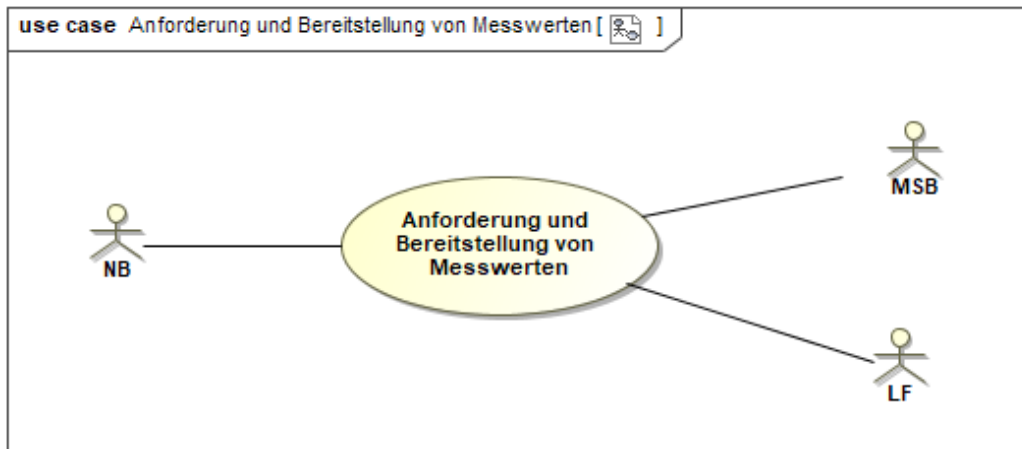
Aus den vorstehenden Grundsätzen ergeben sich folgende mögliche Verfahrensweisen in Bezug auf Messwerte:

Erläuterungen zu den Konstellationen:

- | | |
|----------|--|
| 1 | <p>Zweistufige Anforderung / Bereitstellung von Messwerten:</p> <p>Es ist aufgrund eines GeLi Gas-Ereignisses (z. B. Lieferantenwechsel) die außerturnusmäßige Übermittlung eines Messwertes an den LF erforderlich oder der LF gibt im Rahmen der GeLi Gas-Prozesse gegenüber dem NB einen geänderten Ableseturnus vor.</p> <p>Der NB teilt dem MSB mittels des Use-Case „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ entweder das Erfordernis einer außerturnusmäßigen Ablesung oder den geänderten Ableseturnus mit.</p> |
|----------|--|

	<p>Nach Erhebung der Messwerte erfolgt beim NB die Aufbereitung und im Anschluss die Weitergabe der Messwerte an den LF und im Fall von Messwertänderungen auch an den MSB.</p>
②	<p>Direkte Anforderung und Übermittlung von Messwerten mit optionaler Aufbereitung: Denkbar ist auch die unmittelbare bilaterale Vereinbarung zwischen dem LF und dem für die Messung zuständigen MSB über die Häufigkeit und die Termine von Messwerterhebungen (etwa, weil LF und MSB ein abgestimmtes Bündelprodukt aus Energielieferung und Messstellenbetrieb anbieten). In diesem Fall ändert sich nichts an dem vom MSB vorgegebenen Ablesetermin und den auf diesen bezogenen Ableseturnus. In diesem Fall bleibt es grundsätzlich dem MSB überlassen, ob er die selbst erhobenen Messwerte im Anschluss direkt an den LF und den NB übermittelt oder ob er diese ausschließlich dem NB zur Aufbereitung und zur Weiterleitung an den LF schickt. Eine Übermittlung an den NB zum Zweck der Aufbereitung und Weiterleitung ist nur dort erforderlich, wo die betreffenden Messwerte auch für Abrechnungen des NB relevant sind.</p> <p>In allen Fällen, in denen der MSB die Messwerte an den NB übermittelt, erfolgt die Aufbereitung und Weiterleitung durch den NB wie oben in Fall ①.</p>
③	<p>Unmittelbare Erhebung von Messwerten durch den LF (siehe WiM Gas, Use Case "Übermittlung von Werten vom LF an NB):</p> <p>Schließlich hat der LF die Möglichkeit, Messwerte unmittelbar durch oder beim Endkunden zu erheben, sofern diese unmittelbar für eigene Zwecke (z. B. Zwischenabrechnung des Endkunden wegen Preisänderung des LF) verwendet werden sollen. Der NB ist nach Zugang der Messwerte verpflichtet, für die entsprechende Zeitspanne die abrechnungsrelevanten Daten (insbes. Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl) zur Verfügung zu stellen. Diese Messwerte können storniert und ggf. neu versendet werden. Erst mit dem Storno des NB wird sichergestellt, dass alle Marktpartner den gleichen Datenstand haben. Storniert der NB den Wert nicht, so hat dieser weiterhin Gültigkeit.</p>

4.2.2 Use-Case: Anforderung und Bereitstellung von Messwerten

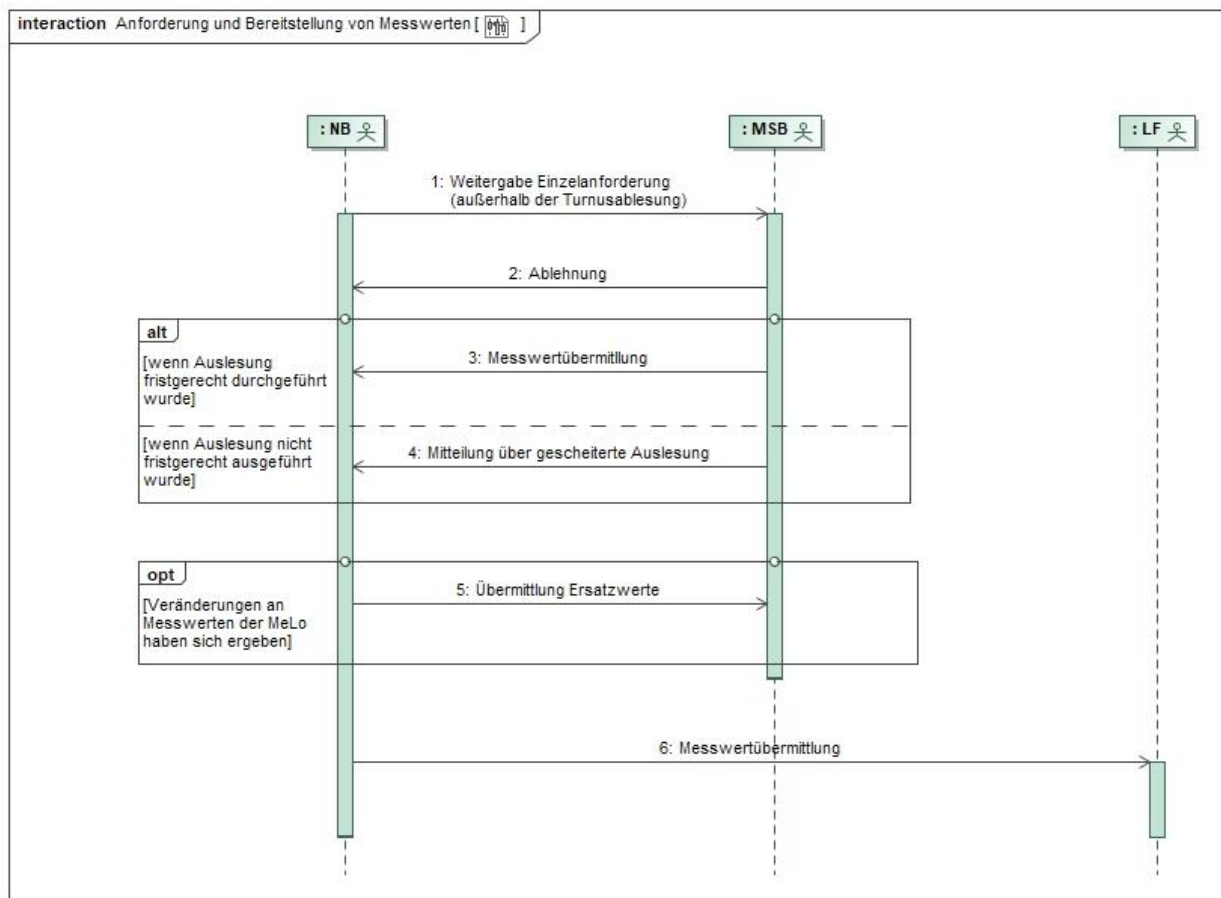


4.2.2.1 UC: Anforderung und Bereitstellung von Messwerten

Use-Case-Name	Anforderung und Bereitstellung von Messwerten
Prozessziel	Der NB benötigt alle Messwerte, die netzentgelt- oder bilanzierungsrelevant sind, damit er seiner Aufbereitungs- und Archivierungspflichten aus dem MsbG nachkommen kann.
Use-Case Beschreibung	<p>Der NB fordert beim MSB außerturnusmäßig erfasste Messwerte an. Außerdem stellt der MSB dem NB die regelmäßig erfassten Messwerte bereit, der diese wiederum dem LF bereitstellt.</p> <p>Die bilaterale Vereinbarung zwischen MSB und Dritten (etwa LF, AN) bezüglich der direkten Übermittlung von Messwerten unterliegt nicht den Anforderungen dieses Use-Case.</p> <p>Hinweis: Das Kapitel „Allgemeines zur Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten“ konkretisiert den Use-Case „Anforderungen und Bereitstellung von Messwerten“ um die konkret zu übermittelnden Messwerte.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • MSB • LF
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Der NB kennt die Messlokationen und Marktlokation • Der NB kennt die berechtigten Messwertempfänger. <p><u>Auslöser:</u></p>

Use-Case-Name	Anforderung und Bereitstellung von Messwerten
	<ul style="list-style-type: none"> • ein Bedarf für die Änderung von Messwerten im Rahmen der Aufbereitung von Messwerten liegt vor oder • eine Anforderung von Messwerten liegt vor.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Die Messwerte liegen bei den Berechtigten fristgerecht vor. • Beim Versand von korrigierten Messwerten ist zu prüfen, ob auf Basis der fehlerhaften Messwerte erstellte Dokumente (z.B. Netznutzungsabrechnung) zu korrigieren sind.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Die angeforderten Messwerte liegen beim Berechtigten nicht fristgerecht vor.
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--

4.2.2.2 SD: Anforderung und Bereitstellung von Messwerten

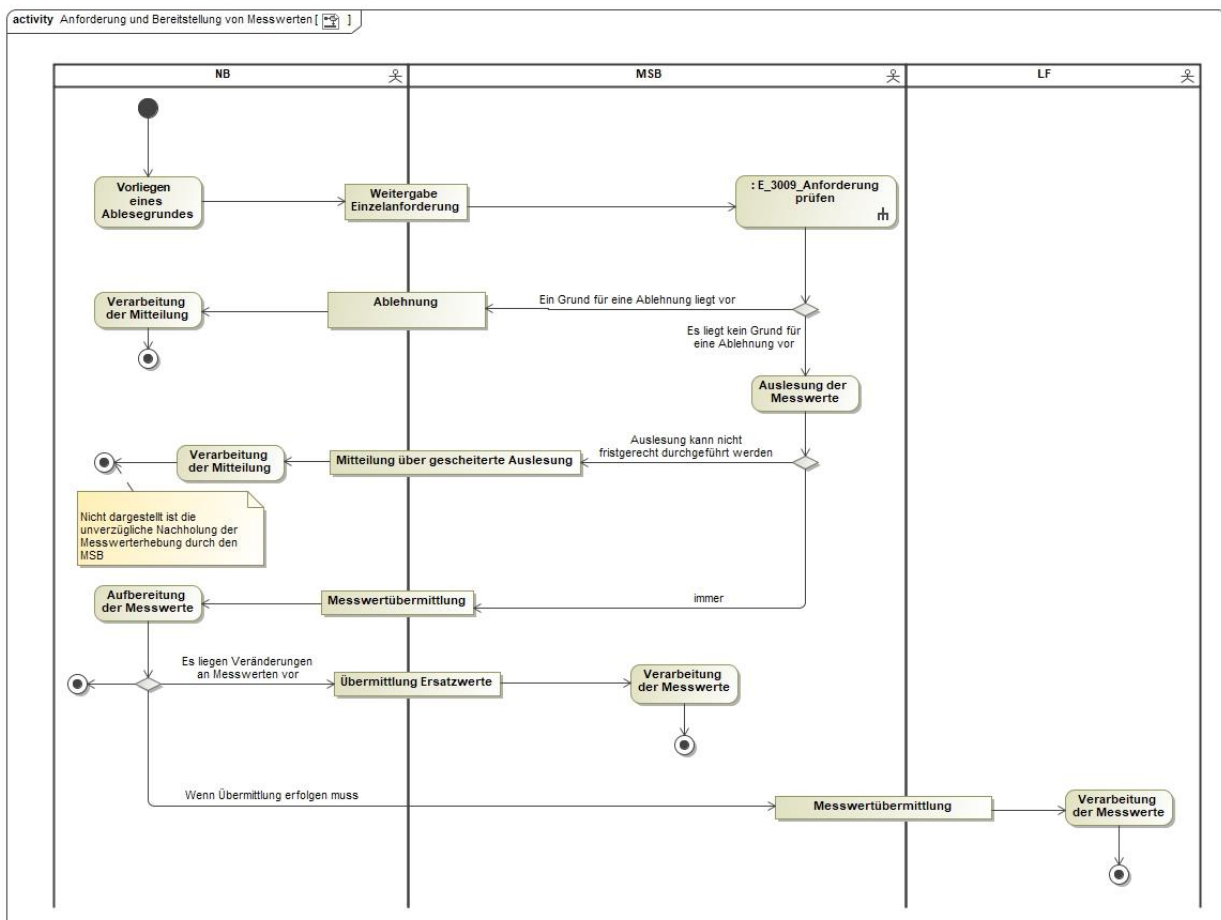


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Weitergabe Einzelanforderung (außerhalb der Turnusablesung)	Unverzüglich nach Vorliegen des Ablesegrundes.	<p>Dieser Prozessschritt findet nur Anwendung für außerturnusmäßige Messwerterhebungen.</p> <p>Außerturnusmäßige Messwerterhebungen werden durch den NB gegenüber dem MSB mit diesem Prozessschritt angestoßen.</p> <p>Hierbei teilt der NB den Auslöser der außerturnusmäßigen Messwerterhebung mit. Die auslösenden Prozesse für die Ablesegründe sind im Unterkapitel „Außerturnusmäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede MeLo einer MaLo vom MSB an den NB zu übermitteln sind“ aufgeführt.</p> <p>Der NB teilt dem MSB einen Sollablesetermin mit. Der Sollablesetermin ist der Tag, an dem der jeweilige Zählwert aus der Messeinrichtung ausgelesen werden soll.</p> <p>Der MSB hat den vorliegenden Prozess hinsichtlich aller Messwertanforderungen vollständig durchzuführen und abzuschließen, hinsichtlich derer ihm die MeLo zu dem vom NB vorgegebenen Sollablesetermin zugeordnet ist. Der Sollablesetermin muss in der Zukunft liegen.</p>
2	Ablehnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang der Anforderung.	<p>Dieser Prozessschritt findet nur Anwendung für außerturnusmäßige Messwerterhebungen.</p> <p>Der MSB lehnt die Anforderung des NB zur Bereitstellung von Messwerten ab.</p> <p>Der Grund der Ablehnung wird mitgeteilt.</p>

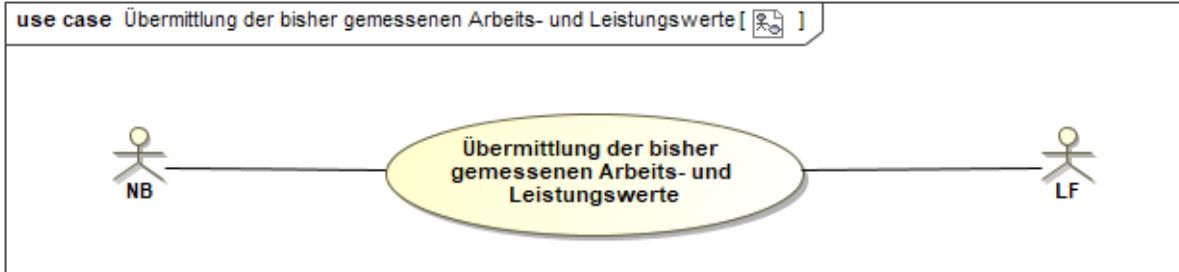
3	Messwertübermittlung	<p>Siehe Unterkapitel „Außerturnsmäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede MeLo einer MaLo vom MSB an den NB zu übermitteln sind“.</p>	<p>Der MSB übermittelt die von ihm erhobenen Messwerte aus der MeLo an den NB zum Zweck der weiteren Aufbereitung (Plausibilisierung, Ersatzwertbildung, Archivierung) sowie der anschließenden Weiterleitung an den LF. Mit dem Messwert sind auch Datum und Zeitpunkt der Auslesung zu übermitteln. Der MSB hat darüber hinaus auch die Möglichkeit, dem NB weitere Zählerstände zu übermitteln, die weder auf einen vom NB benannten Turnusablesetermin noch auf eine vom NB angeforderte außerturnsmäßige Messwerterhebung zurückgehen. Der NB ist verpflichtet, diese Werte in gleicher Weise entgegenzunehmen und gemäß den nachfolgenden Prozessschritten weiterzuverarbeiten. Dies stellt keine vom NB gesondert abrechenbare Leistung dar. Der NB ist nicht verpflichtet, insgesamt mehr als 12 Zählerstände pro Jahr und MaLo in dieser Form entgegenzunehmen und weiterzuverarbeiten.</p>
4	Mitteilung über gescheiterte Auslesung	<p>Siehe Unterkapitel „Außerturnsmäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede MeLo einer MaLo vom MSB an den NB zu übermitteln sind“.</p>	<p>War der MSB in Prozessschritt 3 nicht in der Lage, die Auslesung fristgerecht durchzuführen, so teilt der MSB dem NB das Scheitern der Auslesung mit.</p> <p>Alternativ zu diesem Prozessschritt hat der MSB die Möglichkeit Vorschlagswerte für die fehlenden Messwerte zu ermitteln und diese dem NB als Information für die nachfolgenden Prozessschritte der Messwertübermittlung zu übermitteln.</p> <p>Der MSB holt die Messwerterhebung unverzüglich nach.</p>

5	Übermittlung Ersatzwerte	Unverzüglich, spätestens jedoch 1 WT nach Aufbereitung durch NB.	Haben sich anlässlich der Aufbereitung der Messwerte beim NB Veränderungen an den Messwerten der MeLo ergeben, so sind die vom NB gebildeten Ersatzwerte an den MSB zu übermitteln. Die Übermittlungspflicht bezieht sich nicht nur auf die Ersatzwerte, sondern auf den vollständigen Datensatz.
6	Messwertübermittlung	Siehe Kapitel " Erforderliche Messwerte, die vom NB an den LF zu übermitteln sind ".	Die Übermittlung der Messwerte vom NB an den LF erfolgt gemäß Tabellen im Kapitel " Erforderliche Messwerte, die vom NB an den LF zu übermitteln sind ".

4.2.2.3 AD: Anforderung und Bereitstellung von Messwerten



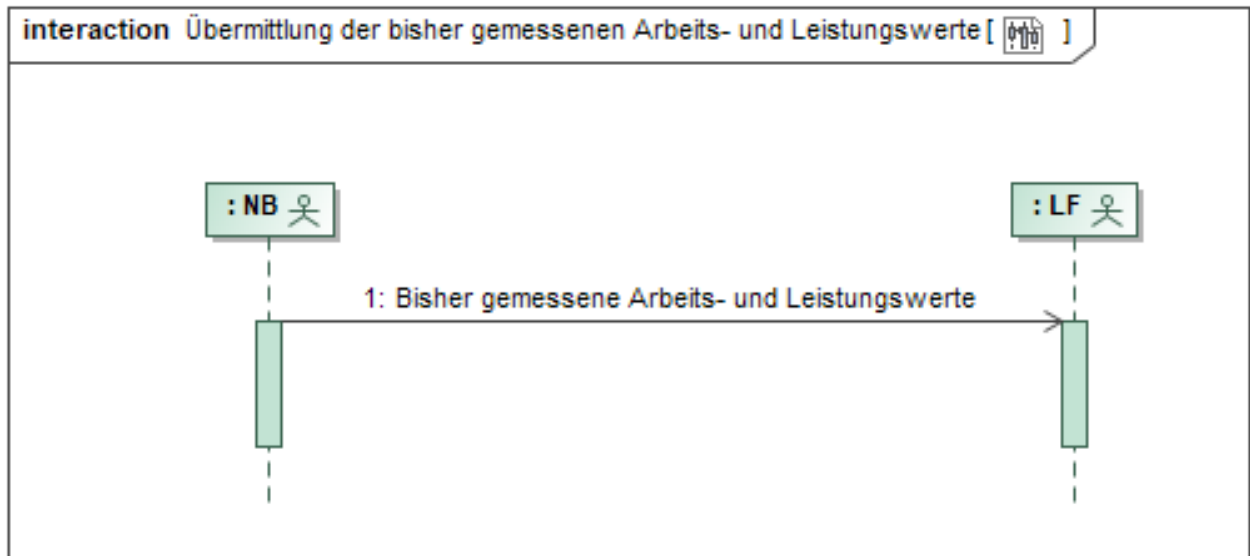
4.2.3 Use-Case: Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte



4.2.3.1 UC: Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte

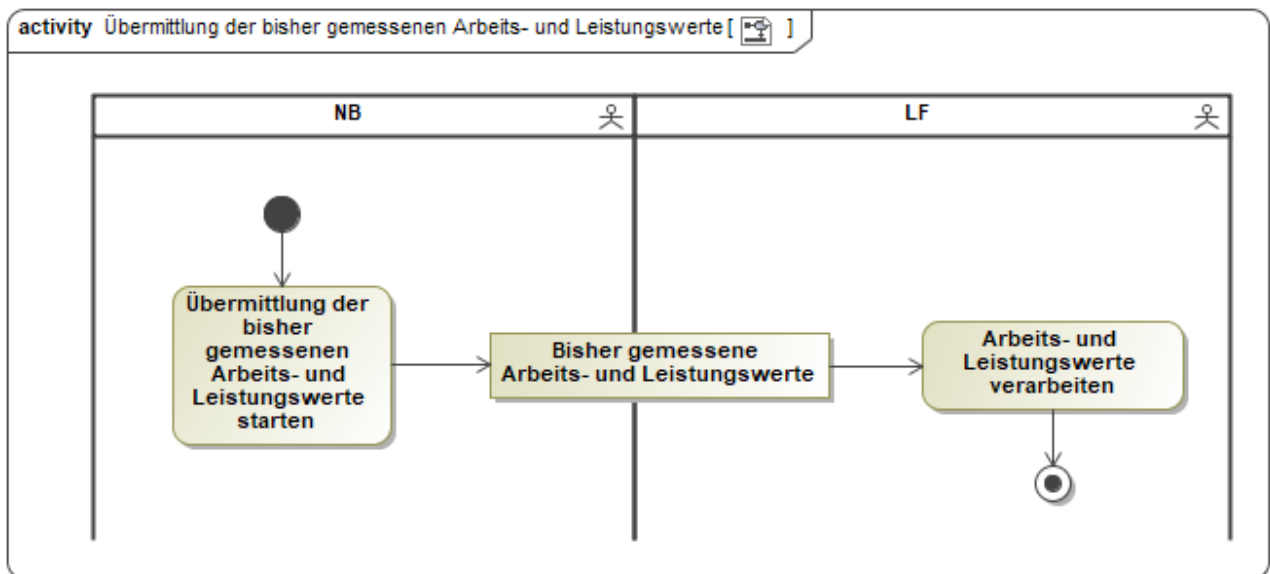
Use-Case-Name	Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte
Prozessziel	Dem LF liegen die bis zu seinem Lieferbeginn gemessenen Arbeitswerte und zwei höchsten Monatsmaximalleistungswerte der MaLo des laufenden Kalenderjahres vor.
Use-Case Beschreibung	<p>Der NB übermittelt nach Erreichen eines unterjährigen Lieferbeginns die bis zu dem unterjährigen Lieferbeginn gemessenen Arbeitswerte und den höchsten Monatsmaximalleistungswert der MaLo des laufenden Kalenderjahres an den LF.</p> <p>Hinweis: Ist der unterjährige Lieferbeginn bereits vor dem 2. Februar, wird nur ein Monatsmaximalleistungswert für den Januar übermittelt.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • LF
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Der LF ist Zahler der Netznutzung. • Der unterjährige Lieferbeginnstermin ist erreicht. • Die Netznutzungsabrechnung erfolgt auf Basis von Arbeits- und Leistungspreis. • Es ist kein FNB-Netz mit Entry-Exit Modell (siehe § 20 Abs. 1b S. 10 EnWG).
Nachbedingung im Erfolgsfall	--
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--

4.2.3.2 SD: Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Bisher gemessene Arbeits- und Leistungswerte	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT des Folgemonats auf den unterjährigen Lieferbeginn.	Es muss sich um abrechnungsrelevante Werte (wahre Werte oder Ersatzwerte) handeln.

4.2.3.3 AD: Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte



4.2.4 Erforderliche Messwerte, die für jede MeLo einer MaLo vom MSB an den NB zu übermitteln sind

Der MSB übermittelt dem NB die Messwerte auf Ebene der MeLo.

4.2.4.1 Turnusmäßige/Regelmäßige Messwertübermittlung

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	Ablesezeitpunkt bei Messeinrichtung mit Bilanzierung auf Basis von Profilen	Der erforderliche Zählerstand für das Datum der Turnusablesung bzw. für den Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll, ist an den NB zu übermitteln. Ist die Messeinrichtung an ein SMGW (Strom) angebunden, erfolgt für den Fall, dass der Anschlussnutzer dies	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem Turnusablesetermin.	--

		verlangt und die Voraussetzungen gemäß § 58 Abs. 4 MsbG vorliegen, die Übermittlung der Zählerstands-/Lastgangs unverzüglich nach der stündlichen Erhebung der Messwerte im Stundentakt. Dies gilt grundsätzlich unabhängig von der abnahmebedingten oder bilanziellen Zuordnung der MaLo.		
2	Regelmäßige Ablesung einer Messeinrichtung mit RLM	Übermittlung des Lastgangs für das Datum der regelmäßigen Ablesung. Gleiches gilt für eine an ein SMGW (Strom) angebundene Messeinrichtung.	Unverzüglich nach der stündlichen Erhebung der Messwerte im Stundentakt.	--

4.2.4.2 Außerturnusmäßige Messwertübermittlung

Die nachfolgende Tabelle beschreibt auf Ebene der MeLo die vom MSB an den NB zu übermittelnden Messwerte und die jeweils einzuhaltenden Fristen, differenziert nach den auslösenden Ereignissen bzw. Prozessen.

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
1	Lieferbeginn/ Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung	Bei Bestätigung einer Anmeldung oder Bestätigung einer Ersatz-/Grundversorgung: Bei Bilanzierung auf Basis von Profilen: <ul style="list-style-type: none"> Übermittlung des erforderlichen Zählerstands für das bestätigte Anmeldedatum an den LFN. 	Bei Bilanzierung auf Basis von Profilen: <ul style="list-style-type: none"> Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem bestätigten Anmeldedatum.

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
			Bei kMe mit RLM und bei einer an ein SMGW (Strom) angebotenen Messeinrichtung: <ul style="list-style-type: none"> • Spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Anmeldedatum
2	Lieferende / Abmeldungsanfrage	Bei Bestätigung einer Abmeldung oder bei Bestätigung einer Abmeldungsanfrage: Bei Bilanzierung auf Basis von Profilen: <ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung des Zählerstands für das bestätigte Abmeldedatum an den LFA. 	Bei Bilanzierung auf Basis von Profilen: <ul style="list-style-type: none"> • Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem bestätigten Abmeldedatum. Bei kMe mit RLM und bei einer an ein SMGW (Strom) angebotenen Messeinrichtung: <ul style="list-style-type: none"> • Spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Abmeldedatum
3	Zwischenablesung	U. a. bei NN-Abrechnung, Anpassung von Umlagen, Komplexitätsänderung der MaLo: Bei Bilanzierung auf Basis von Profilen: <ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung des erforderlichen Zählerstands für das Datum der Zwischenablesung an den LF. 	Bei Bilanzierung auf Basis von Profilen: <ul style="list-style-type: none"> • Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung Bei kMe mit RLM und bei einer an ein SMGW (Strom) angebotenen Messeinrichtung:

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
			<ul style="list-style-type: none"> • Unverzüglich nach der Auslesung der Messwerte.
4	Gerätewechsel oder Änderung der Konfiguration bei einer an ein SMGW (Strom) angebundenen Messeinrichtung)	<p>Der Gerätewechsel ist zuvor per Stammdatenänderung vom NB an den LF zu senden.</p> <p>Der Zeitstempel der Zählerstandserfassung bei einem Gerätewechsel ist mindestens stundengenau.</p> <p>Bei Gerätewechsel oder bei einer an ein SMGW (Strom) angebundenen Messeinrichtung):</p> <p>Bei Bilanzierung auf Basis von Profilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der erforderliche Zählerstand sowohl vom ausgebauten als vom eingebauten Gerät zum Datum des Gerätewechsels ist an den LF zu senden. 	<p>Bei Bilanzierung auf Basis von Profilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem Datum des Gerätewechsels <p>Bei kMe mit RLM und bei einer an ein SMGW (Strom) angebundenen Messeinrichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unverzüglich.

4.2.5 Anforderung von Brennwert und Zustandszahl

Der LF kann vom NB die Übermittlung der Abrechnungsbrennwerte und der Zustandszahl für eine anzugebende Zeitspanne isoliert, d.h. unabhängig von z.B. einer turnusmäßigen Abrechnung anfordern.

Für die Anforderung zur Übermittlung von Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl gibt der LF gegenüber dem NB insbesondere die betreffende MaLo oder MeLo, die in der Vergangenheit liegende Zeitspanne und optional den aktuell vom LF ermittelten Zählerstand an.

Dies ersetzt nicht die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Daten im Rahmen der Prozesse oder durch sonstige vereinbarte Ablesungen durch den NB, sondern dient lediglich

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	Anfrage zur Übermittlung von Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl für eine in der Vergangenheit liegende Zeitspanne	--	Der LF gibt insbesondere an: <ul style="list-style-type: none"> • betreffende MaLo bzw. MeLo • Zeitspanne (auf 12 Monate begrenzt, gemäß G 685)
2	Übermittlung von Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl	Spätestens 10 WT nach Eingang der Anfrage des LF, aber nicht vor dem 10. WT des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Ende der nach Schritt 1 mitgeteilten Zeitspanne fällt.	Der NB ermittelt den Abrechnungsbrennwert unter Zugrundelegung der vom LF benannten Zeitspanne und übermittelt für genau die angefragte Zeitspanne unter Berücksichtigung der technischen Regel DVGW G 685 den Abrechnungsbrennwert und die Zustandszahl an den LF.

einer verbindlichen Abfrage des Abrechnungsbrennwerts und der Zustandszahl zu einem zugehörigen Gültigkeitszeitraum.

Die Anfrage vom Abrechnungswert und der Zustandszahl darf nicht wegen eines fehlenden Zählerstands abgelehnt werden. Es sind sowohl Brennwert als auch Zustandszahl für den angefragten Zeitraum zu übermitteln. Es wird keine Schätzung vorgenommen. Die Übermittlung von Brennwert/Zustandszahl erfolgt ohne Zählerstand.

4.3 Use-Case: Stammdatenänderung

Allgemeines

Zu einer MaLo oder MeLo können sich die Werte von Stammdaten bzw. die Beziehungen von Stammdaten zueinander, z.B. in einem Objekt, ändern. Die geänderten Informationen werden über die Stammdatenänderungsmeldungen den der MaLo oder MeLo zugeordneten Marktteilnehmern elektronisch zur Verfügung gestellt, mit dem Ziel, dass alle einer MaLo bzw.

MeLo zugeordneten Unternehmen in ihrer jeweiligen Rolle zu jedem Zeitpunkt über die identischen Informationen zu der MaLo bzw. MeLo verfügen.

Die Definitionen, für welches Stammdatums welche Rolle verantwortlich und welche Rolle berechtigt ist, müssen der jeweiligen Spezifikation des EDI@Energy-Dokuments entnommen werden.

Werte bilanzierungsrelevanter Stammdaten können nur unter Einhaltung der vorgegebenen Frist geändert werden.

Werte nicht bilanzierungsrelevanter Stammdaten können sowohl in die Zukunft als auch in die Vergangenheit geändert werden.

Werden Werte von Stammdaten in die Vergangenheit oder in die Zukunft geändert, sind alle Marktteilnehmer, die zum Zeitpunkt der Änderung der MaLo oder MeLo zugeordnet waren, über diese Veränderung zu informieren. Ebenso sind alle Marktteilnehmer über diese Veränderung zu informieren, die nach dem Zeitpunkt, zu dem die Stammdatenänderung in Kraft tritt, dieser MaLo bzw. MeLo zugeordnet sind. In den nachfolgenden Kapiteln zum Stammdatenaustausch ist mit „die aktuelle Rolle“ (z.B. der „aktuelle LF“ oder der „aktuelle MSB“) immer die Rolle gemeint, die zum Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Werts des Stammdatums erfolgt, der MaLo bzw. MeLo zugeordnet ist. Es ist nicht die Rolle gemeint, die zum Zeitpunkt, zu dem die Änderung versendet wird, der MaLo bzw. MeLo zugeordnet ist.

Eine Stammdatenänderung wird verwendet

- für die Änderung der Werte von Stammdaten einer MaLo,
- für die Änderung der Werte von Stammdaten einer MeLo,
- für die Änderung der Werte von Stammdaten für weitere eindeutig identifizierbare Rollen, Gebiete und Objekte sowie
- für die Änderung der Beziehungen zwischen Rollen, Gebieten und Objekten (z.B. zwischen MeLo und MaLo).

Wird eine Stammdatenänderung gemäß Prozessbeschreibung von einem verantwortlichen Marktpartner übermittelt, werden die enthaltenen Werte der Stammdaten ab dem genannten Änderungsdatum bei den Berechtigten verwendet. Der Berechtigte hat eine Abgrenzung der zeitlichen Auswirkung vorzunehmen, wenn in der Zukunft bereits ein Wechsel des Verantwortlichen vorliegt. Eine zeitliche Befristung einer Änderung, die vor dem Zeitpunkt endet, zu dem die Zuordnung des Verantwortlichen zur MaLo oder MeLo endet, erfolgt durch

eine weitere Stammdatenänderung mit dem Änderungsdatum, zu dem die Gültigkeit des vorgenannten Stammdatums enden soll.

Definitionen

Für jedes einzelne in der Marktkommunikation ausgetauschte Stammdatum gibt es genau einen Verantwortlichen und mindestens einen Berechtigten. Zudem gibt es einen Verteiler, der die Aufgabe hat, dafür zu sorgen, dass allen berechtigten Marktakteuren zum gleichen Zeitpunkt die korrekten Stammdaten zur Verfügung stehen.

Der Verteiler nimmt je nach Prozess auch die Funktion eines Verantwortlichen oder Berechtigten ein. Nachfolgend werden diese drei Funktionen definiert:

Berechtigter:

Ein berechtigter Marktpartner wird durch den Verteiler immer bei Änderung eines Stammdatums informiert. Kommt ein berechtigter Marktpartner an Informationen über geänderte Stammdaten, die er nicht vom Verantwortlichen ggf. über den Verteiler erhalten hat, ist er verpflichtet, diese Informationen über den Verteiler dem Verantwortlichen zur Plausibilisierung mitzuteilen.

Verantwortlicher:

Der Verantwortliche ist derjenige Marktpartner, der gemäß Stammdatenmodell der Letztentscheider über die Richtigkeit des Stammdatums entscheidet.

Der für das Stammdatum verantwortliche Marktpartner ist verpflichtet bei Änderung des Stammdatums, dies unverzüglich nach bekannt werden an den Verteiler zu senden. Zudem ist der Verantwortliche verpflichtet vom Berechtigten (ggf. über den Verteiler) an ihn gesendete Anfragen zu prüfen und fachlich zu beantworten. Unabhängig vom Prüfungsergebnis werden in der Antwort immer die korrekten Inhalte zu den angefragten Stammdaten, die zum ursprünglich mitgegebenen Änderungszeitpunkt der Nachricht Gültigkeit haben, übermittelt.

Verteiler:

Der Verteiler ist verantwortlich den Informationsaustausch zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen sicher zu stellen.

Die Funktion des Verteilers liegt immer beim NB.

Der Verteiler ist für ein Stammdatum entweder auch Berechtigter oder auch Verantwortlicher.

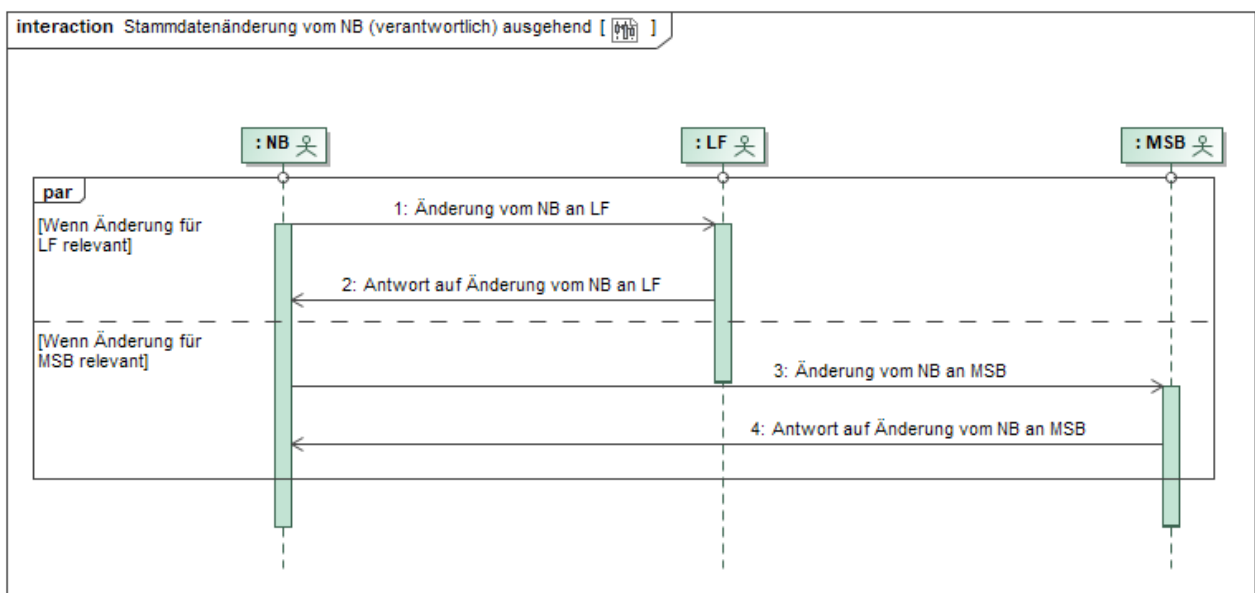
4.3.1 UC: Stammdatenänderung

Use-Case-Name	Stammdatenänderung
Prozessziel	Die berechnigte Rolle bekommt vom jeweiligen Stammdatenverantwortlichen die Änderung der Stammdaten übermittelt.
Use-Case Beschreibung	<p>Der für die jeweiligen Stammdaten Verantwortliche übermittelt die Änderung der Stammdaten an die Berechtigten, falls nötig unter Nutzung des Verteilers. Die Änderung der Stammdaten wird durch den Berechtigten bestätigt.</p> <p>Die Definitionen für welches Stammdatums welche Rolle verantwortlich und welche Rolle berechnigt ist, müssen der jeweiligen Spezifikation des EDI@Energy-Dokuments entnommen werden.</p> <p>Bilanzierungsrelevante Stammdaten können nur in die Zukunft unter Einhaltung der vorgegebenen Frist geändert werden.</p> <p>Nicht bilanzierungsrelevante Stammdaten können sowohl in die Zukunft als auch in die Vergangenheit geändert werden.</p> <p>Werden Stammdaten in die Vergangenheit oder in die Zukunft geändert, sind alle Marktteilnehmer, die zum Zeitpunkt der Änderung der MaLo oder MeLo zugeordnet waren, über diese Veränderung zu informieren, ebenso wie alle Marktteilnehmer, die zu einem späteren Zeitpunkt als dem, zu dem sich das Stammdatums geändert hat, dieser MaLo bzw. MeLo zugeordnet sind. In den Tabellen der einzelnen Sequenzdiagramme ist mit „die aktuelle Rolle“ (z.B. der aktuelle LF oder der aktuelle MSB) immer der Zeitpunkt gemeint, zu dem die Änderung des Stammdatums erfolgt und nicht der Zeitpunkt, zu dem die Änderung versendet wird.</p> <p>Eine Stammdatenänderung wird verwendet</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Änderung von Stammdaten einer MaLo, • für die Änderung von Stammdaten einer MeLo, • für die Änderung von Stammdaten für weitere eindeutig identifizierbare Rollen, Gebiete und Objekte sowie

Use-Case-Name	Stammdatenänderung
	<ul style="list-style-type: none"> für die Änderung der Beziehungen zwischen Rollen, Gebieten und Objekten (z.B. zwischen MeLo und MaLo). <p>Wird eine Stammdatenänderung von einem Verantwortlichen versendet, werden die enthaltenen Stammdaten ab dem genannten Änderungsdatum bei den Berechtigten verwendet. Eine Abgrenzung der zeitlichen Auswirkung ist vorzunehmen, wenn in der Zukunft bereits ein Wechsel des Verantwortlichen vorliegt. Eine zeitliche Befristung einer Änderung, die vor dem Zeitpunkt endet, zu dem die Zuordnung des Verantwortlichen zur MaLo oder MeLo endet, erfolgt durch eine weitere Stammdatenänderung mit dem Änderungsdatum, zu dem die Gültigkeit des vorgenannten Stammdatums enden soll.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> NB MSB LF <p>Je nach Situation sind die Rollen in den Funktionen Verantwortlicher, Berechtigter, Verteiler aktiv.</p>
Vorbedingung	<p>Es besteht eine aktuelle oder zukünftig abgestimmte Zuordnung der Beteiligten in der jeweiligen Rolle zur MaLo bzw. MeLo. Auslöser:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei dem für ein Stammdatum Verantwortlichen liegt ein neuer Wert für das Stammdatum vor. Diese Erkenntnis erhält der Verantwortliche z.B. aufgrund vorangehender Prozesse oder Nachrichten, die die Änderung eines Wertes eines Stammdatums für ein oder mehrere Berechtigte verursachen. Der Verantwortliche geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus. Es ist kein FNB-Netz mit Entry-Exit Modell.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Die geänderten Stammdaten liegen allen Beteiligten vor und sind abgestimmt.
Nachbedingung im Fehlerfall	--

Use-Case-Name	Stammdatenänderung
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	In den nachfolgenden Sequenzdiagrammen werden immer alle Rollen genannt, auch wenn es im Einzelfall Stammdaten gibt, für die nicht alle der genannten Rollen berechtigt sind. Die Details, welche Rolle für welches Stammdatum berechtigt ist, ist dem entsprechenden EDI@Energy-Dokument zur Stammdatenänderung zu entnehmen.

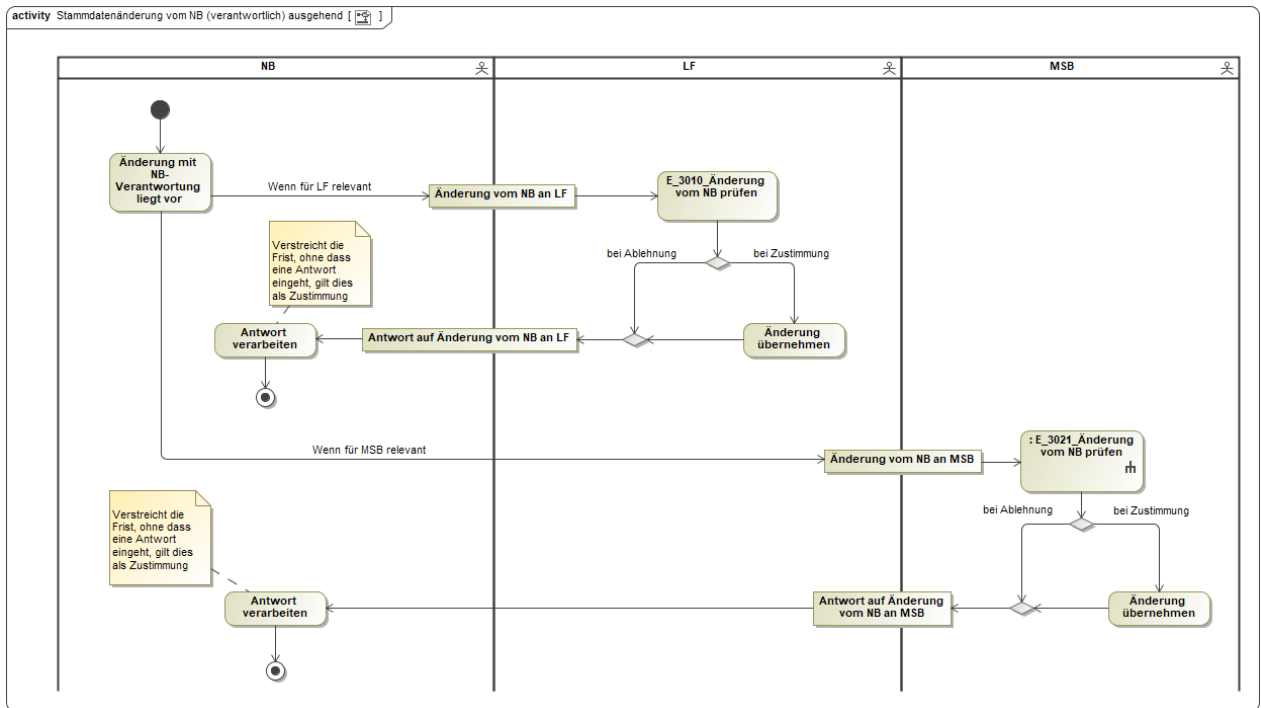
4.3.2 SD: Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend



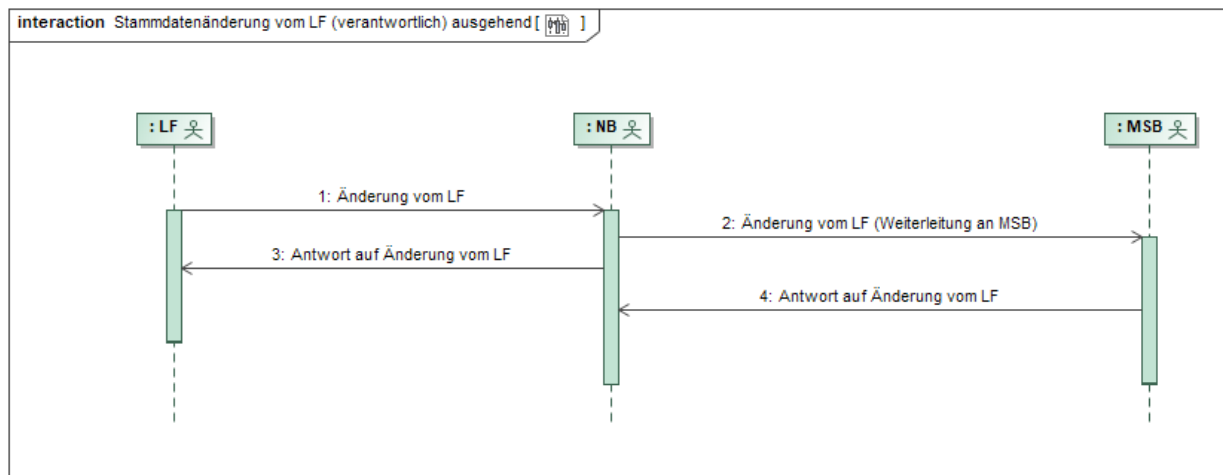
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Änderung vom NB an den LF	Bilanzierungsrelevante Stammdaten: <ul style="list-style-type: none"> Veränderungen sind jeweils nur zum Beginn eines Monats 	Eine Übermittlung der Änderung an den LF erfolgt: <ul style="list-style-type: none"> sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der MaLo für die Stammdaten berechtigt ist.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		<p>mit einer Frist von einem Monat möglich.</p> <p>Nicht bilanzierungsrelevante Stammdaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unverzüglich nach Kenntnisnahme 	<ul style="list-style-type: none"> • sofern eine Änderung von Stammdaten einer MeLo vorliegt, die eine Beziehung zu einer MaLo hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der MaLo für die Stammdaten berechtigt ist.
2	Antwort auf Änderung vom NB an den LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Änderung vom NB an LF	--
3	Änderung vom NB an MSB	Unverzüglich nach dem Versand der Nachricht an den LF	<p>Eine Übermittlung der Änderung an den MSB erfolgt durch den verantwortlichen NB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sofern der MSB an der MeLo für die Stammdaten berechtigt ist. • sofern eine Änderung von Stammdaten einer MaLo vorliegt, die eine Beziehung zu einer MeLo hat und der MSB an der MeLo für die Stammdaten berechtigt ist.
4	Antwort auf Änderung vom NB an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Änderung vom NB an MSB	--

4.3.3 AD: Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend



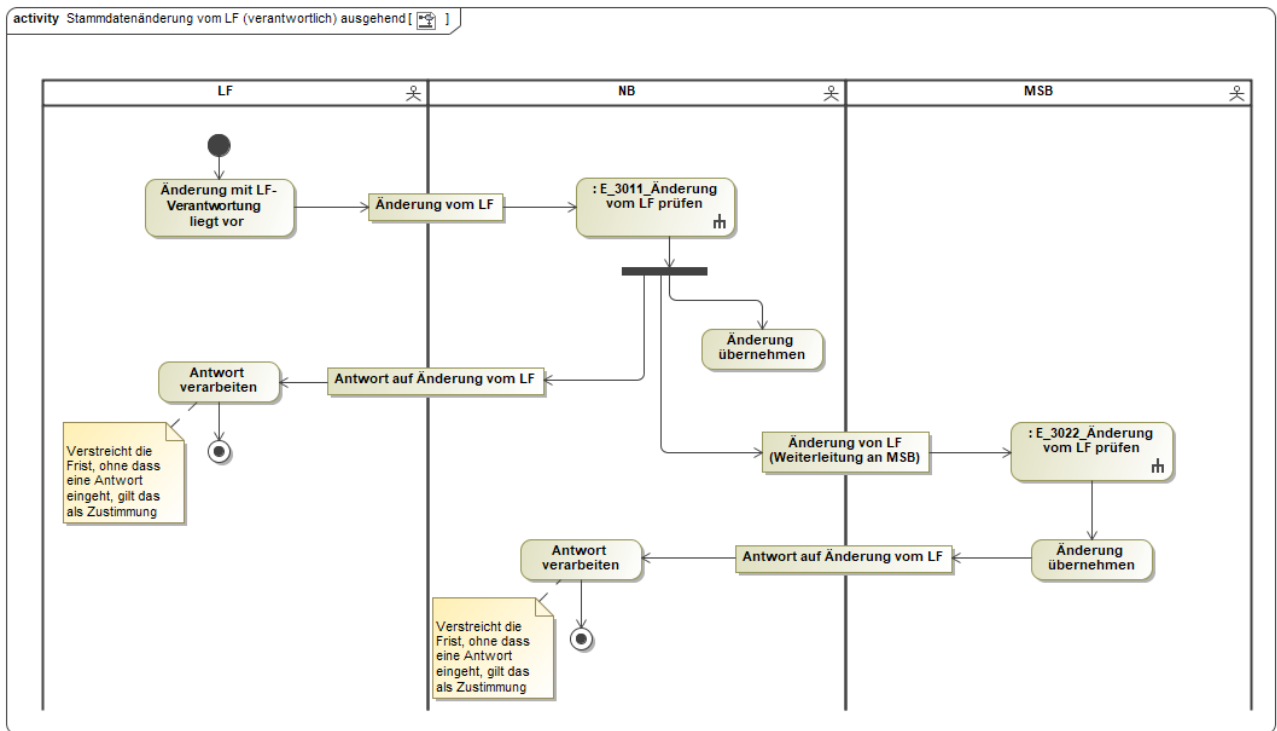
4.3.4 SD: Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend



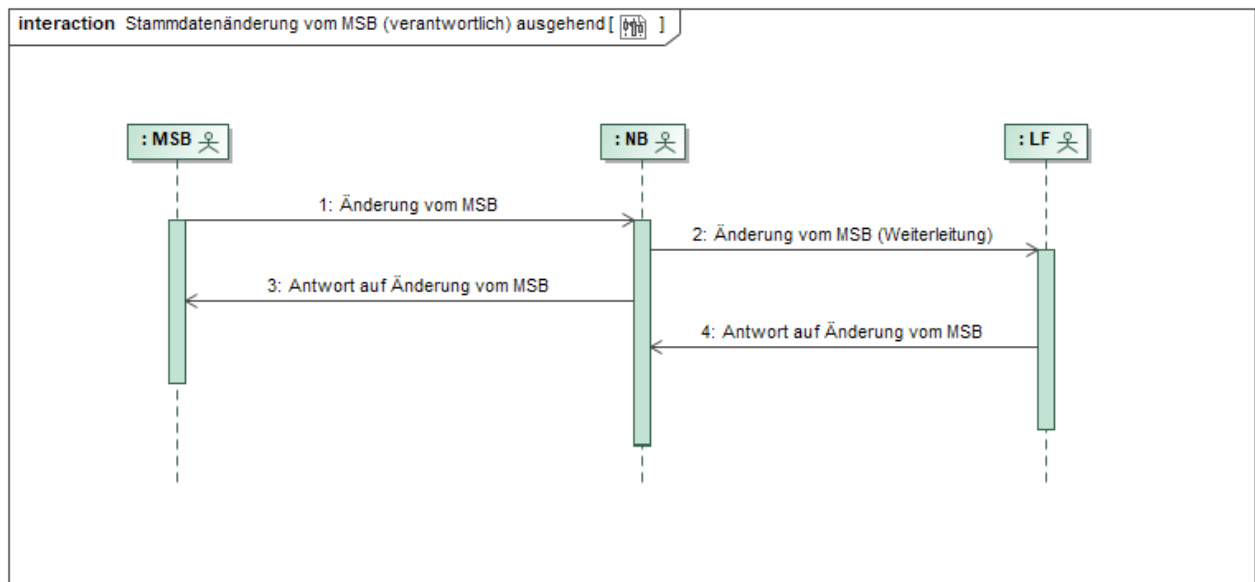
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Änderung vom LF	Bilanzierungsrelevante Stammdaten:	--

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat. <p>Nicht Bilanzierungsrelevante Stammdaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unverzüglich nach Kenntnisnahme. 	
2	Änderung vom LF (Weiterleitung an MSB)	Unverzüglich nach Eingang der Nachricht des LF.	<p>Sendet der verantwortliche LF eine Stammdatenänderung, ist diese an den MSB weiterzuleiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sofern der MSB an der MeLo für die Stammdaten berechtigt ist. • sofern eine Änderung von Stammdaten einer MaLo vorliegt, die eine Beziehung zu einer MeLo hat und der MSB an der MeLo für die Stammdaten berechtigt ist.
3	Antwort auf Änderung vom LF	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht vom LF.	Der NB als Verteiler antwortet dem verantwortlichen LF, dass er die Nachricht weitergeleitet hat.
4	Antwort auf Änderung vom LF	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht vom NB.	Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen, wird aber nicht an den Verantwortlichen weitergegeben.

4.3.5 AD: Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend



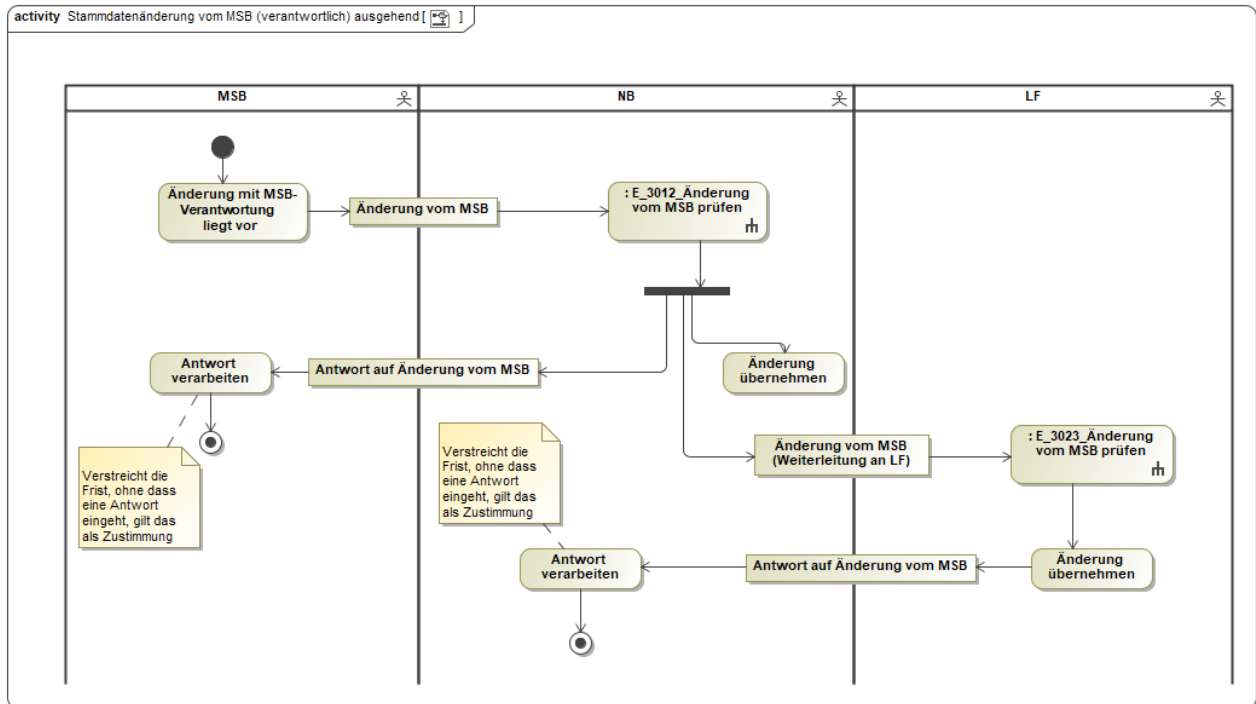
4.3.6 SD: Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend



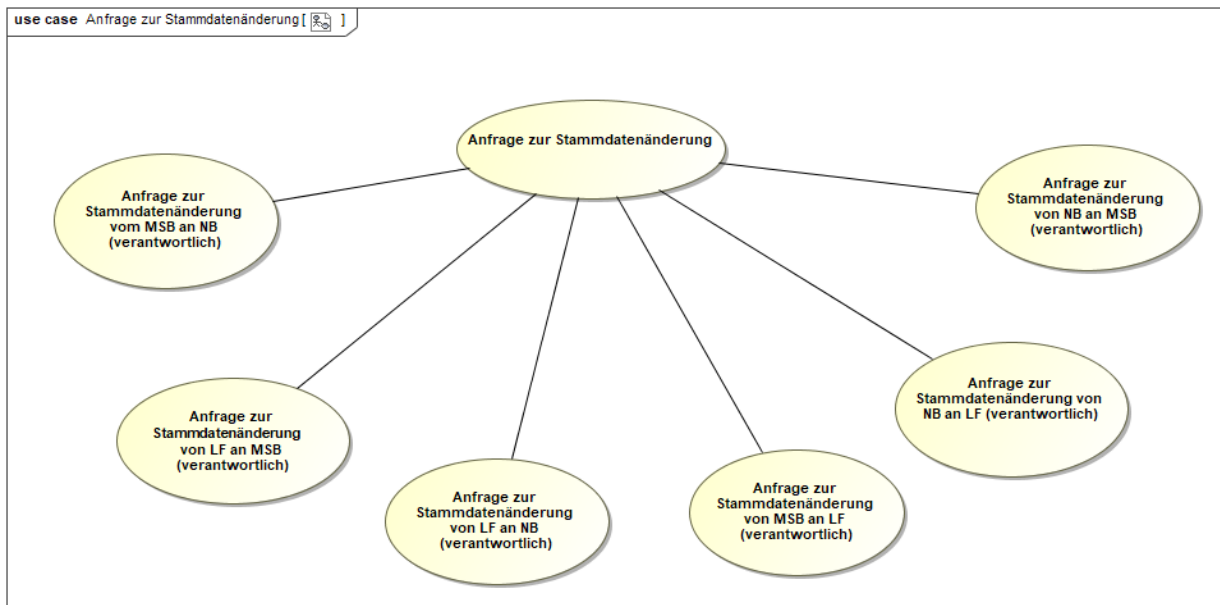
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Änderung vom MSB	Unverzüglich nach Kenntnisnahme.	Der verantwortliche MSB einer MeLo ist immer der MSB, der zum Zeitpunkt des Meldungsversands der MeLo zugeordnet ist. Dabei gilt folgende Ausnahme: Findet an der MeLo der Use-Case „Geräteübernahme“ (WiM Gas) statt, ist neben dem vorgenannten MSB (im Use-Case „Geräteübernahme“ als MSBA bezeichnet) auch der MSBN berechtigt für diese MeLo Stammdatenänderungen zu versenden.
2	Änderung vom MSB (Weiterleitung an LF)	Unverzüglich nach Eingang der Nachricht des MSB.	<p>Sendet der verantwortliche MSB eine Stammdatenänderung, ist diese an die LF weiterzuleiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sofern der aktuelle LF oder die in der Zukunft zugeordneten LF an der MaLo für die Stammdaten berechtigt sind. • sofern eine Änderung von Stammdaten einer MeLo vorliegt, die eine Beziehung zu einer MaLo hat und der aktuelle LF oder die in der Zukunft zugeordneten LF an der MaLo für die Stammdaten berechtigt sind.
3	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB.	Der NB als Verteiler antwortet dem verantwortlichen MSB, dass er die Nachricht weitergeleitet hat.
4	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang	Die jeweilige Antwort der berechtigten LF wird entgegengenommen, wird aber nicht an den Verantwortlichen weiter gegeben

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		der Nachricht des NBs.	

4.3.7 AD: Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend



4.4 Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung

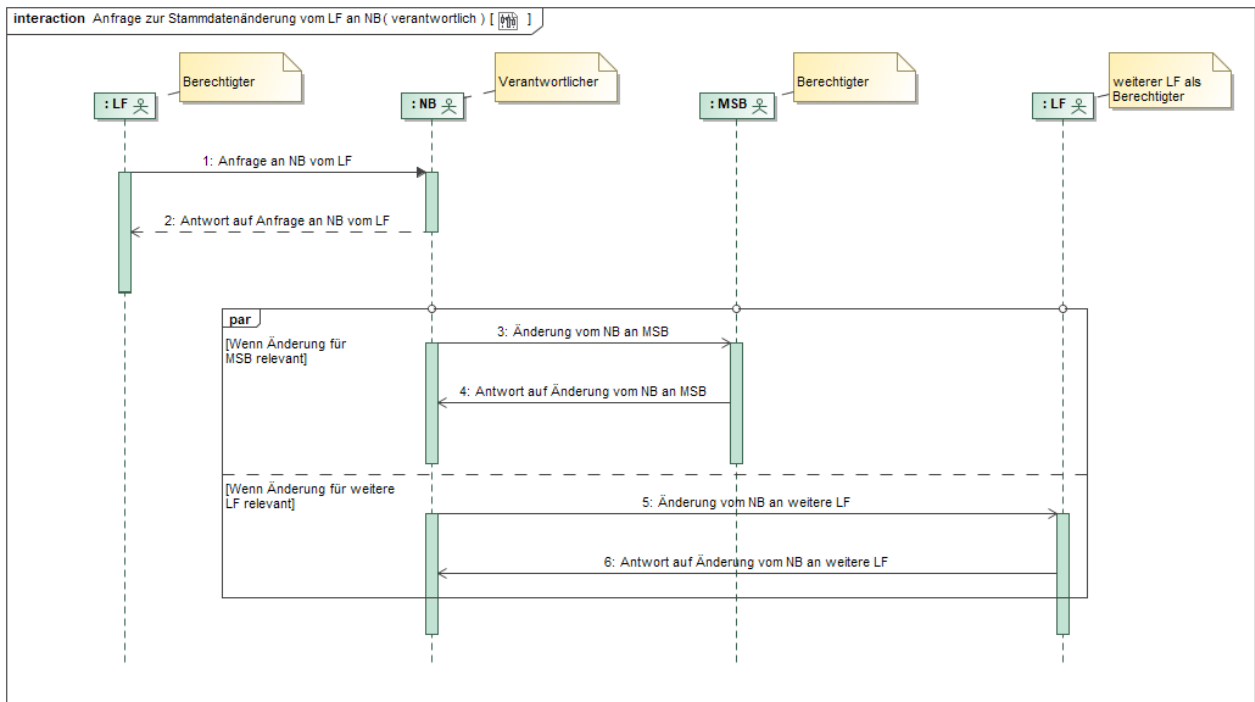


4.4.1 UC: Anfrage zur Stammdatenänderung

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung
Prozessziel	Dem Berechtigten liegt für ein Stammdatum ein neuer Wert vor.
Use-Case Beschreibung	<p>Der Use-Case beschreibt die Übermittlungsprozesse von Stammdaten durch einen Berechtigten beim Verantwortlichen der Stammdaten.</p> <p>Dem Berechtigten liegt für ein Stammdatum ein neuer Wert vor. Diesen übermittelt er in Form einer Anfrage zur Stammdatenänderung an den für das Stammdatum Verantwortlichen, ggf. über den Verteiler, wenn der Verteiler nicht der Berechtigte ist. Nach Prüfung durch den Verantwortlichen beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung, ggf. über den Verteiler, wenn der Verantwortliche nicht der Verteiler ist.</p> <p>Die Definitionen der Verantwortlichen und Berechtigten der jeweiligen Stammdaten sind den Spezifikationen des EDI@Energy Dokuments zur Stammdatenänderung zu entnehmen.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> NB

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung
	<ul style="list-style-type: none"> • MSB • LF <p>Je nach Situation sind die Rollen in den Funktionen Verantwortlicher, Berechtigter, Verteiler aktiv.</p>
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht eine aktuelle oder zukünftig abgestimmte Zuordnung der Beteiligten in der jeweiligen Rolle zur MaLo bzw. MeLo. • Es ist kein FNB-Netz mit Entry-Exit Modell.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Die Anfrage zur Stammdatenänderung wurde beantwortet und die aktuellen Stammdaten liegen allen Beteiligten vor und sind abgestimmt.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • In den nachfolgenden Sequenzdiagrammen werden immer alle Rollen genannt, auch wenn es im Einzelfall Stammdaten gibt, für die nicht alle der genannten Rollen berechtigt sind. Die Details, welche Rolle für welches Stammdatums berechtigt ist, ist dem entsprechenden EDI@Energy-Dokument zu entnehmen. • Eine Anfrage auf Änderung des Stammdatums Netznutzungsverträge darf der NB nur dann ablehnen, falls diese im Widerspruch zu seinen vertraglichen Regelungen mit seinen Netznutzern an der Marktlokation steht.

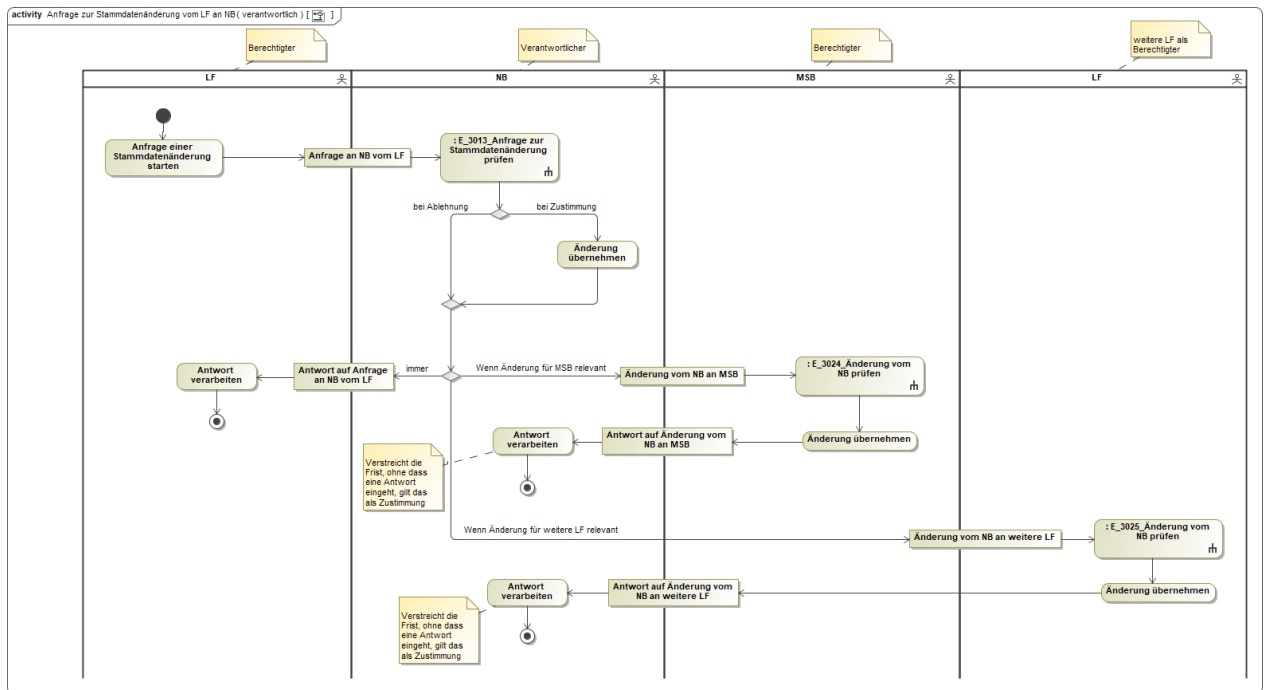
4.4.2 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung vom LF an NB (verantwortlich)



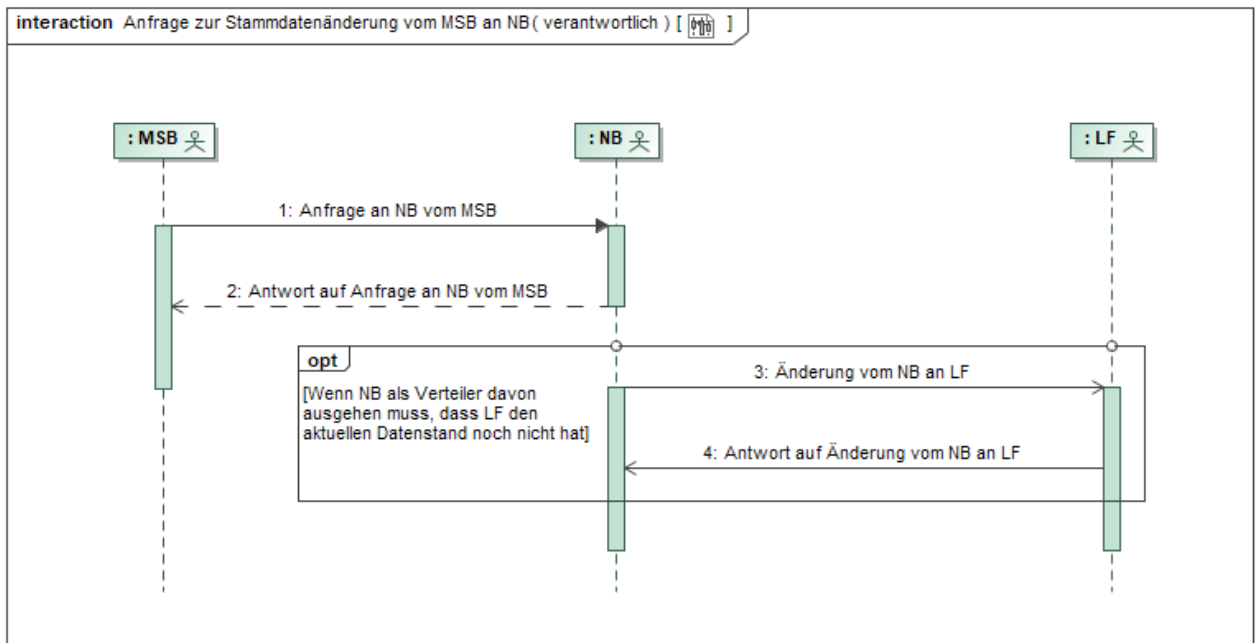
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage an NB von LF	--	--
2	Antwort auf Anfrage an NB von LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des LF.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen NB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden LF übernommen.
3	Ggf. Änderung vom NB an MSB	Unverzüglich nach Versand der Nachricht an den LF.	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern der MSB an der MeLo für die Stammdaten berechtigt ist, wird der MSB per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass der MSB noch nicht den aktuellen Datenstand hat, • Sofern eine Änderung von Stammdaten einer MaLo vorliegt, die eine Beziehung zu einer MeLo hat

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
			<p>und der MSB an der MeLo für die Stammdaten berechtigt ist, wird der MSB per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass der MSB noch nicht den aktuellen Datenstand hat.</p>
4	Antwort auf Änderung vom NB an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden LF weitergegeben.
5	Ggf. Änderung vom NB an weitere LF	Unverzüglich nach Versand der Nachricht an den LF.	<p>Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der MaLo für die Stammdaten berechtigt ist. • sofern eine Änderung von Stammdaten einer MeLo vorliegt, die eine Beziehung zu einer MaLo hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der MaLo für die Stammdaten berechtigt ist.
6	Antwort auf Änderung vom NB an weitere LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden LF weitergegeben.

4.4.3 AD: Anfrage zur Stammdatenänderung vom LF an NB (verantwortlich)

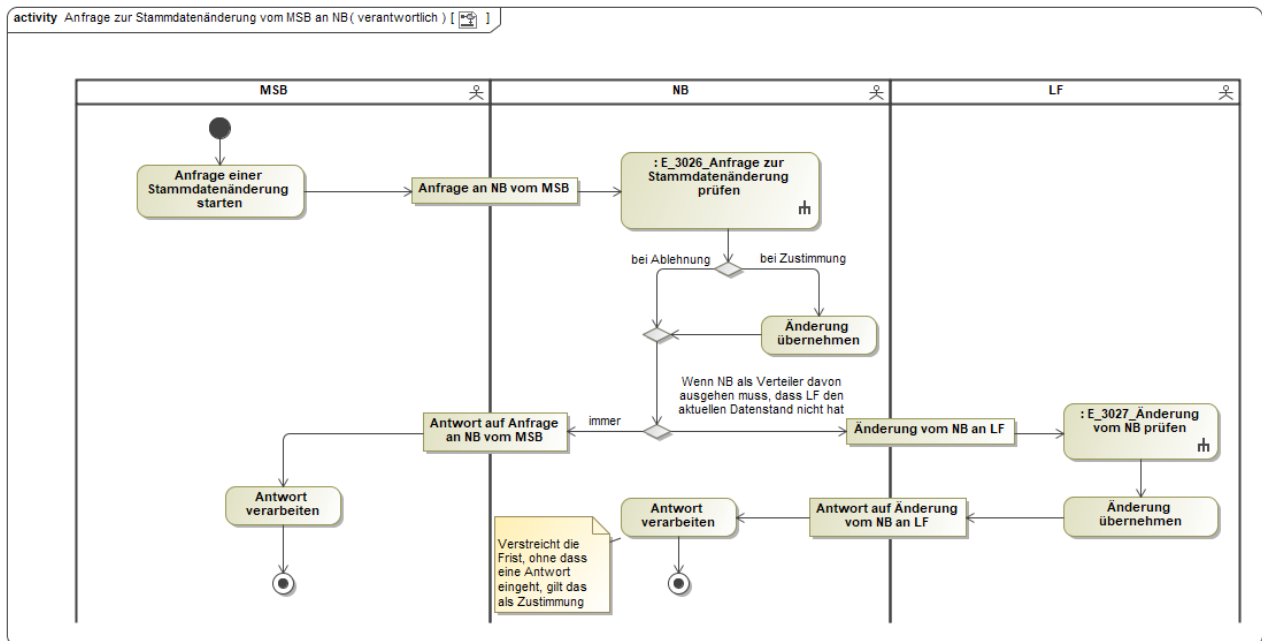


4.4.4 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung vom MSB an NB (verantwortlich)

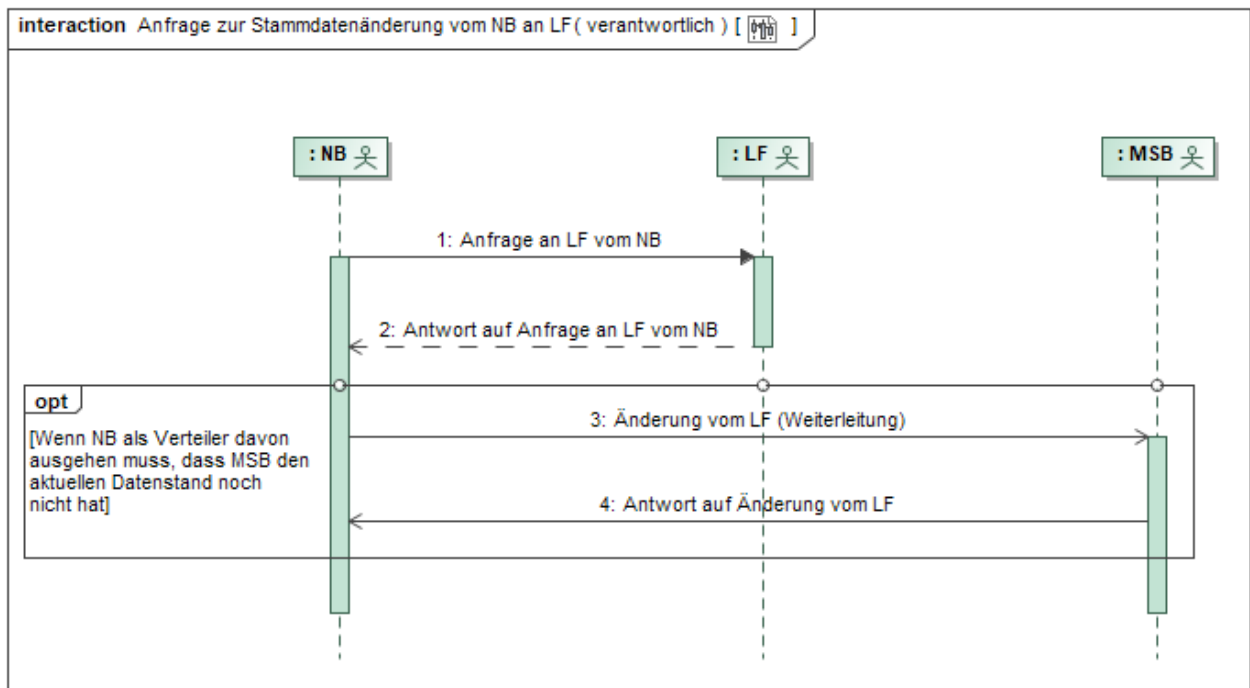


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage an NB von MSB	--	--
2	Antwort auf Anfrage an NB von MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen NB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden MSB übernommen.
3	Ggf. Änderung vom NB an LF	Unverzüglich nach Versand der Nachricht an den MSB.	<p>Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der MaLo für die Stammdaten berechtigt ist. • sofern eine Änderung von Stammdaten einer MeLo vorliegt, die eine Beziehung zu einer MaLo hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF der MaLo für die Stammdaten berechtigt ist.
4	Antwort auf Änderung vom NB an LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden MSB weitergegeben.

4.4.5 AD: Anfrage zur Stammdatenänderung vom MSB an NB (verantwortlich)

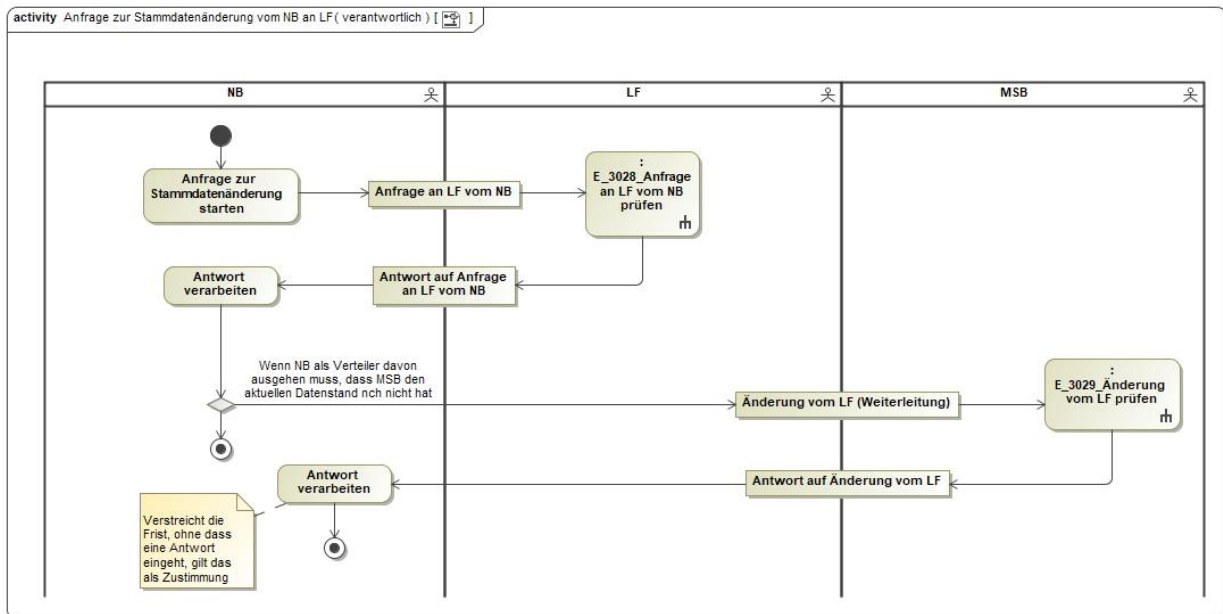


4.4.6 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung vom NB an LF (verantwortlich)

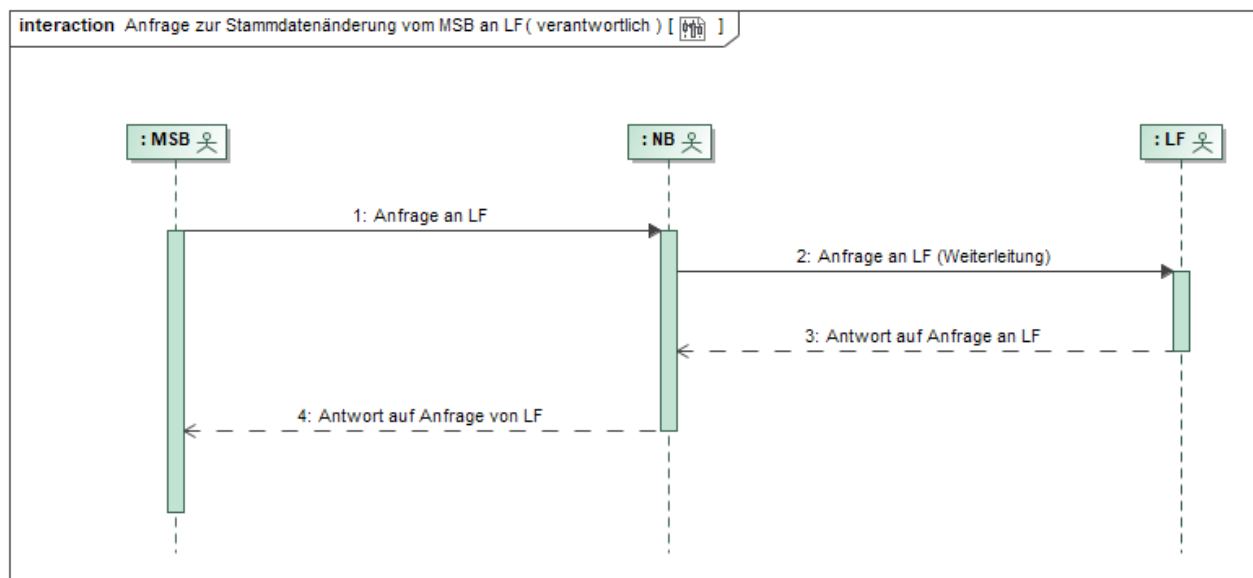


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage an LF vom NB	--	--
2	Antwort auf Anfrage an LF vom NB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen LF wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden NB übernommen.
3	Ggf. Änderung vom LF (Weiterleitung vom NB an MSB)	Unverzüglich, nach Eingang der Nachricht des LF.	<p>Der MSB wird per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand hat,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sofern der MSB an der MeLo für die Stammdaten berechtigt ist. • sofern eine Änderung von Stammdaten einer MaLo vorliegt, die eine Beziehung zu einer MeLo hat und der MSB an der MeLo für die Stammdaten berechtigt ist.
4	Antwort auf Änderung vom LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen.

4.4.7 AD: Anfrage zur Stammdatenänderung vom NB an LF (verantwortlich)



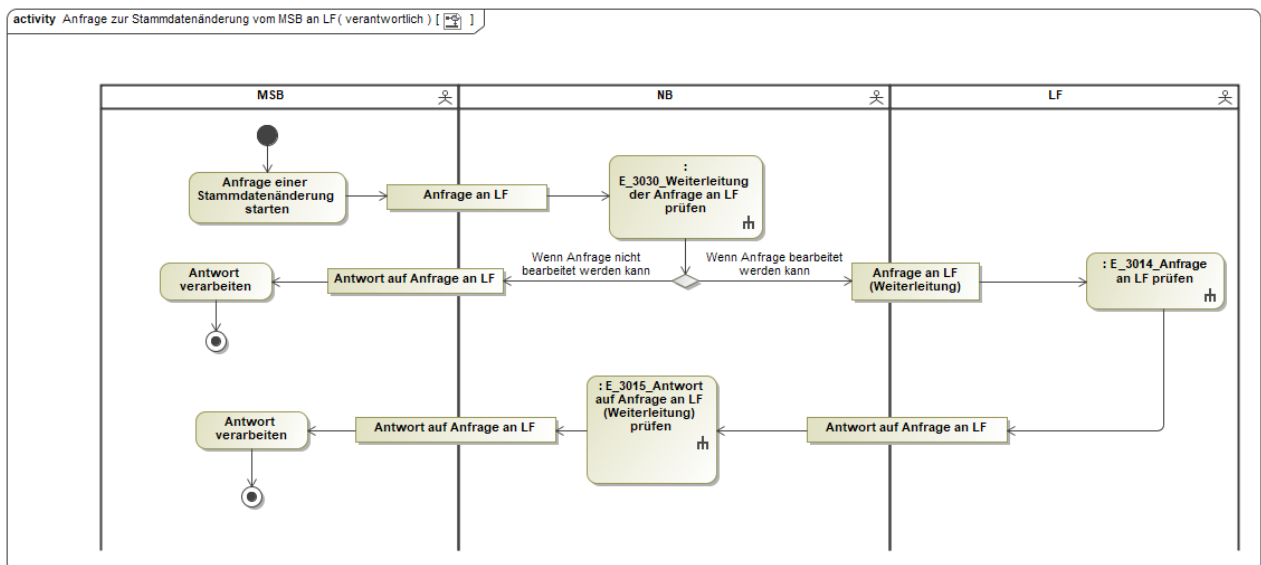
4.4.8 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung vom MSB an LF (verantwortlich)



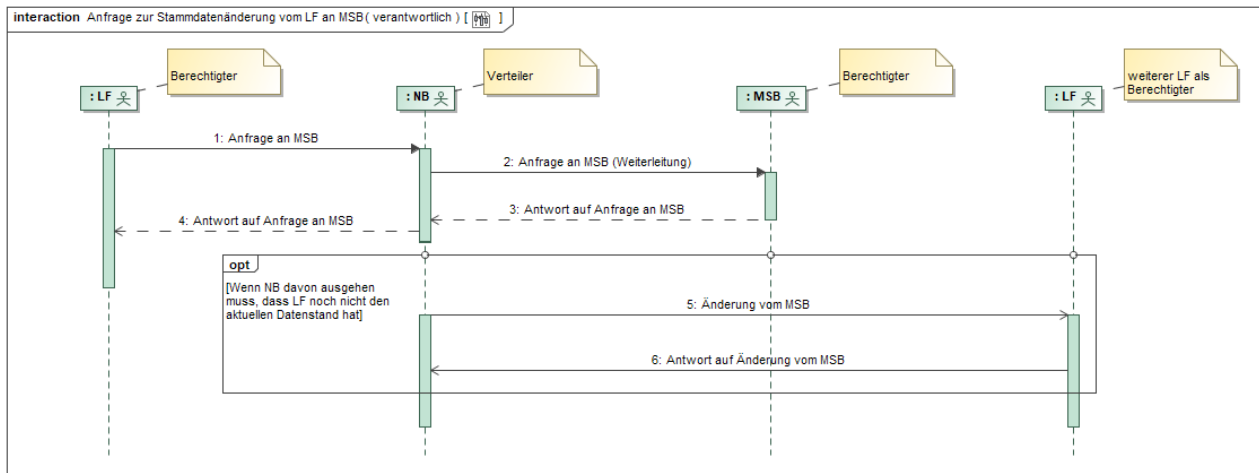
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage an LF	--	--

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
2	Anfrage an LF (Weiterleitung an LF)	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht des MSB.	Der fachliche Inhalt aus der Anfrage des anfragenden MSB wird in die Anfrage an den verantwortlichen LF übernommen.
3	Antwort auf Anfrage an LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen LF wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den verteilenden NB übernommen.
4	Antwort auf Anfrage an LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen LF wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden MSB übernommen.

4.4.9 AD: Anfrage zur Stammdatenänderung vom MSB an LF (verantwortlich)



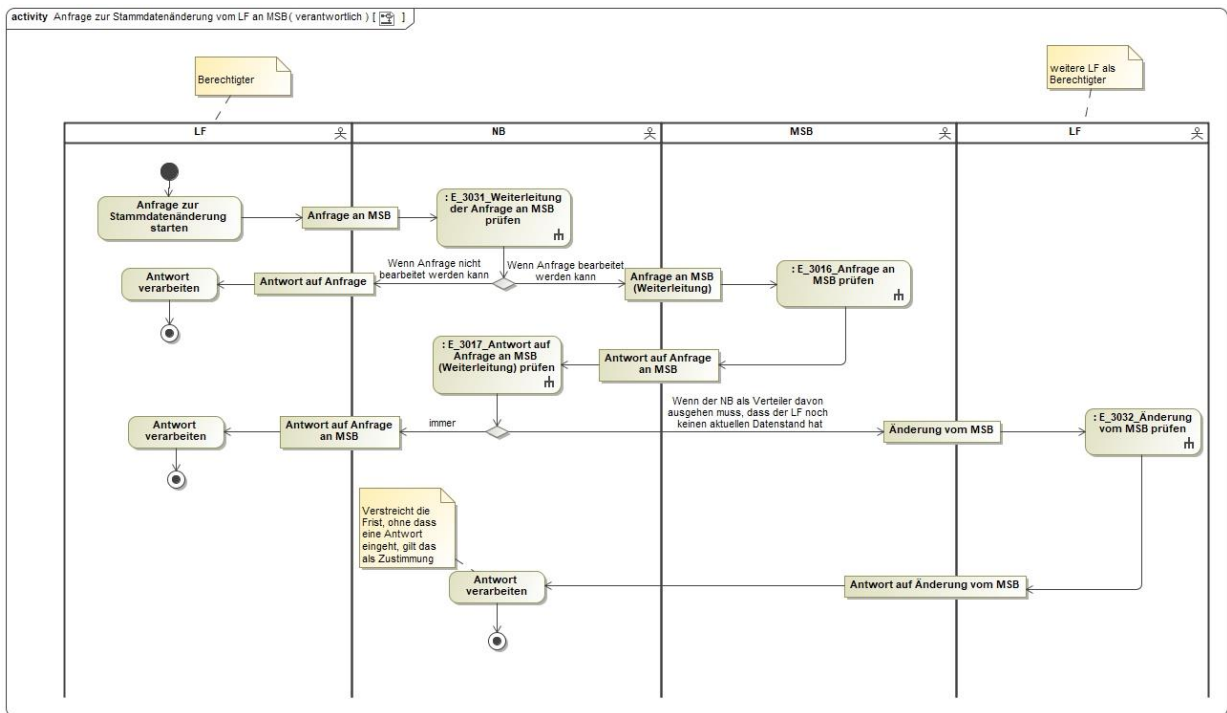
4.4.10 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung vom LF an MSB (verantwortlich)



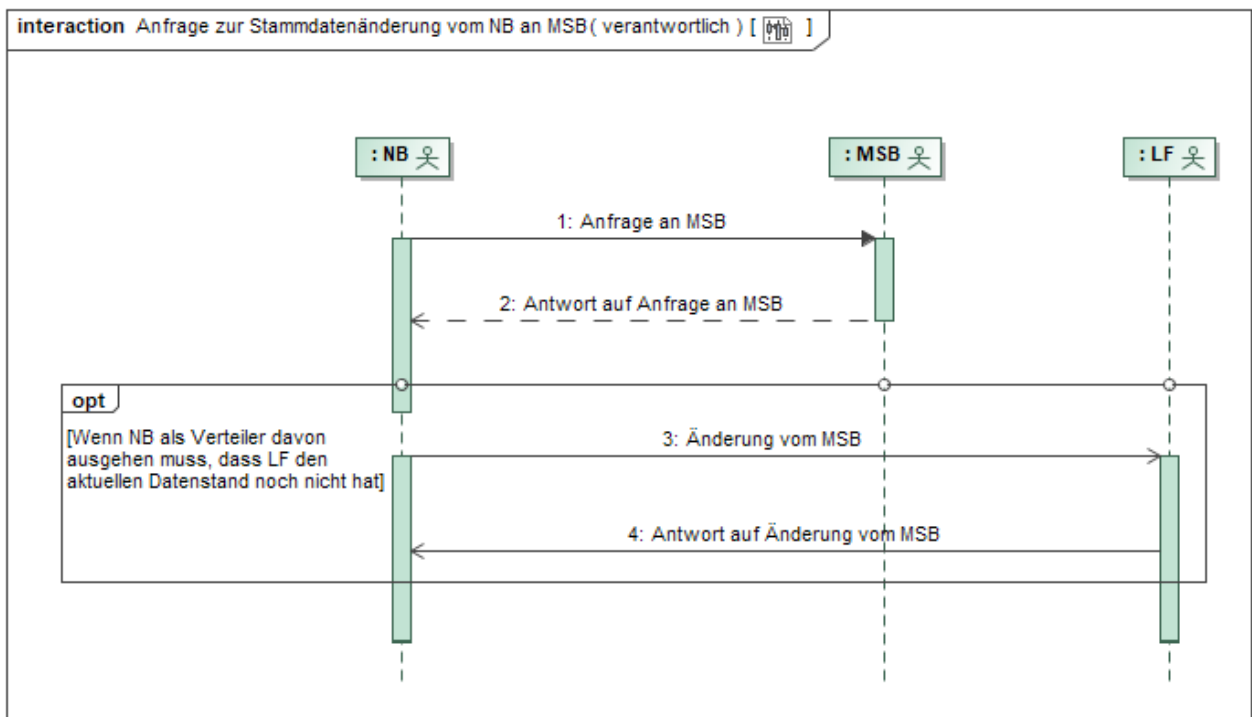
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage an MSB	--	--
2	Anfrage an MSB (Weiterleitung)	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht des LF.	Der fachliche Inhalt aus der Anfrage des anfragenden LF wird in die Anfrage an den verantwortlichen MSB übernommen.
3	Antwort auf Anfrage an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Nachricht des NBs.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den verteilenden NB übernommen.
4	Antwort auf Anfrage an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des LF.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden LF übernommen.
5	Ggf. Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang	Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		der Nachricht des MSB.	<p>dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der MaLo für die Stammdaten berechtigt ist. • sofern eine Änderung von Stammdaten einer MeLo vorliegt, die eine Beziehung zu einer MaLo hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der MaLo für die Stammdaten berechtigt ist.
6	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NBs.	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden LF weitergegeben.

4.4.11 AD: Anfrage zur Stammdatenänderung vom LF an MSB (verantwortlich)

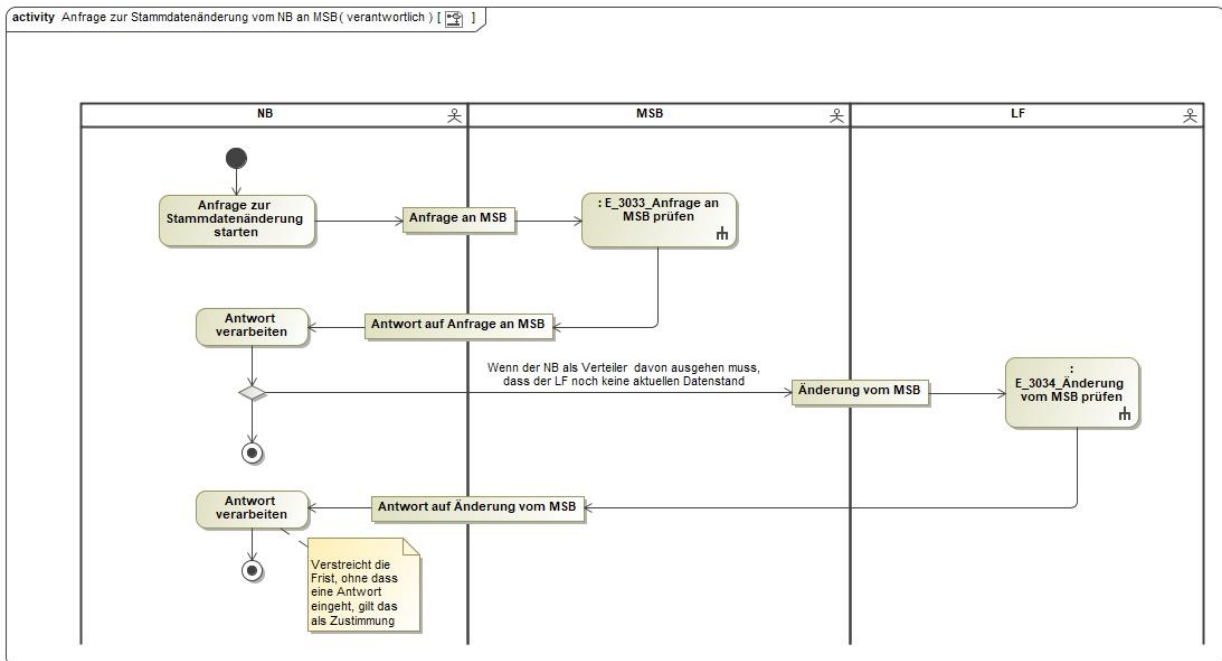


4.4.12 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung vom NB an MSB (verantwortlich)

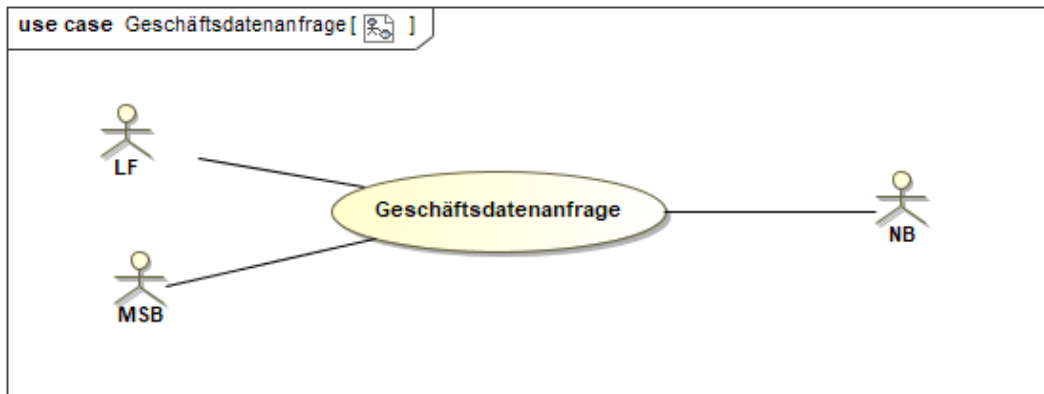


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage an MSB	--	--
2	Antwort auf Anfrage an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NBs.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden NB übernommen.
3	Ggf. Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB.	<p>Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der MaLo für die Stammdaten berechtigt ist. • sofern eine Änderung von Stammdaten einer MeLo vorliegt, die eine Beziehung zu einer MaLo hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der MaLo für die Stammdaten berechtigt ist.
4	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NBs.	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegengenommen,

4.4.13 AD: Anfrage zur Stammdatenänderung vom NB an MSB (verantwortlich)



4.5 Use-Case: Geschäftsdatenanfrage



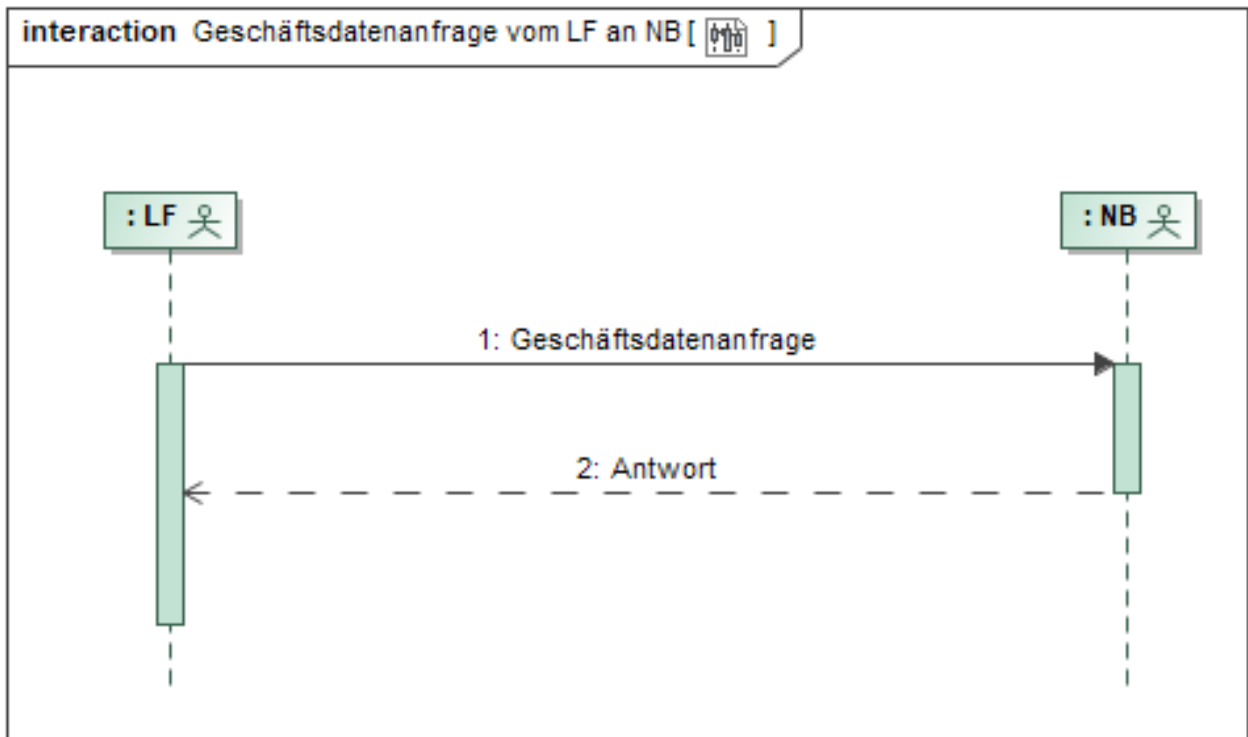
4.5.1 UC: Geschäftsdatenanfrage

Use-Case-Name	Geschäftsdatenanfrage
Prozessziel	Der Anfragende hat die angefragten Geschäftsdaten erhalten.
Use-Case Beschreibung	Der Use-Case beschreibt die Anfrage von Stammdaten zu einer MaLo oder MeLo zwischen dem NB und einem weiteren Marktpartner und die Anfrage von Werten (ausgenommen Reklamation von fehlenden oder unplausiblen Werten – siehe

Use-Case-Name	Geschäftsdatenanfrage
	<p>weitere Anforderungen) zu einer MaLo oder MeLo zwischen dem MSB und einem weiteren Marktpartner.</p> <p>Die Geschäftsdatenanfrage erfolgt an den NB bzw. MSB der MaLo, der zu dem Zeitraum, für den die Stammdaten bzw. Werte benötigt werden, der MaLo zugeordnet war.</p> <p>Es können entweder Stammdaten für den Zeitpunkt der Anfrage oder Werte für einen Zeitpunkt oder einen Zeitraum angefragt werden. Der Anfragende stellt eine Geschäftsdatenanfrage an den NB bzw. MSB. Der NB bzw. MSB prüft die Anfrage.</p> <p>Im Falle einer berechtigten Anfrage und einer erfolgreichen Identifikation der MaLo oder MeLo übermittelt der NB bzw. MSB dem Anfragenden die angefragten Informationen.</p> <p>Andernfalls übersendet der NB bzw. MSB dem Anfragenden eine Ablehnung der Geschäftsdatenanfrage.</p> <p>Der Datenaustausch im Rahmen der Geschäftsprozesse Lieferbeginn und Lieferende bleibt von der Möglichkeit, diese Daten über den Use-Case „Geschäftsdatenanfrage“ im Vorfeld des Lieferbeginns anzufragen, unberührt.</p> <p>Der Prozess kann auch verwendet werden, wenn der MSB Strom beim NB Gas anfragen möchte, ob an einer Adresse bereits eine nME verbaut ist. Wenn eine nME verbaut ist, nennt der NB Gas dem MSB Strom den verantwortlichen MSB Gas für die nME.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Der Anwendungsfall, dass ein MSB Gas beim NB Strom anfragen möchte, ob an einer Adresse bereits ein SMGW verbaut ist, ist in der GPKE beschrieben.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • MSB • LF
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Anfragende ist im gesamten angefragten Zeitraum bzw. zum Zeitpunkt der Anfrage der MaLo oder der MeLo

Use-Case-Name	Geschäftsdatenanfrage
	<p>zugeordnet und somit berechtigt die angefragten Daten zu erhalten oder</p> <ul style="list-style-type: none"> Ist der Anfragende der MaLo oder der MeLo nicht im gesamten angefragten Zeitraum zugeordnet oder gesetzlich berechtigt, muss dem angefragten NB bzw. MSB (abweichend von Kapitel „Vollmachten und sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers“) eine gültige Vollmacht zum Erhalt der angefragten Informationen vom Anfragenden vorliegen.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Der Anfragende hat die Daten erhalten und kann diese für die Folgeprozesse verwenden.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> Der Anfragende hat keine Berechtigung. Die Identifikation schlägt fehl. Die Daten liegen dem Angefragten nicht vor.
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> Der NB bzw. MSB kann in begründeten Einzelfällen den Nachweis der Berechtigung anfordern.

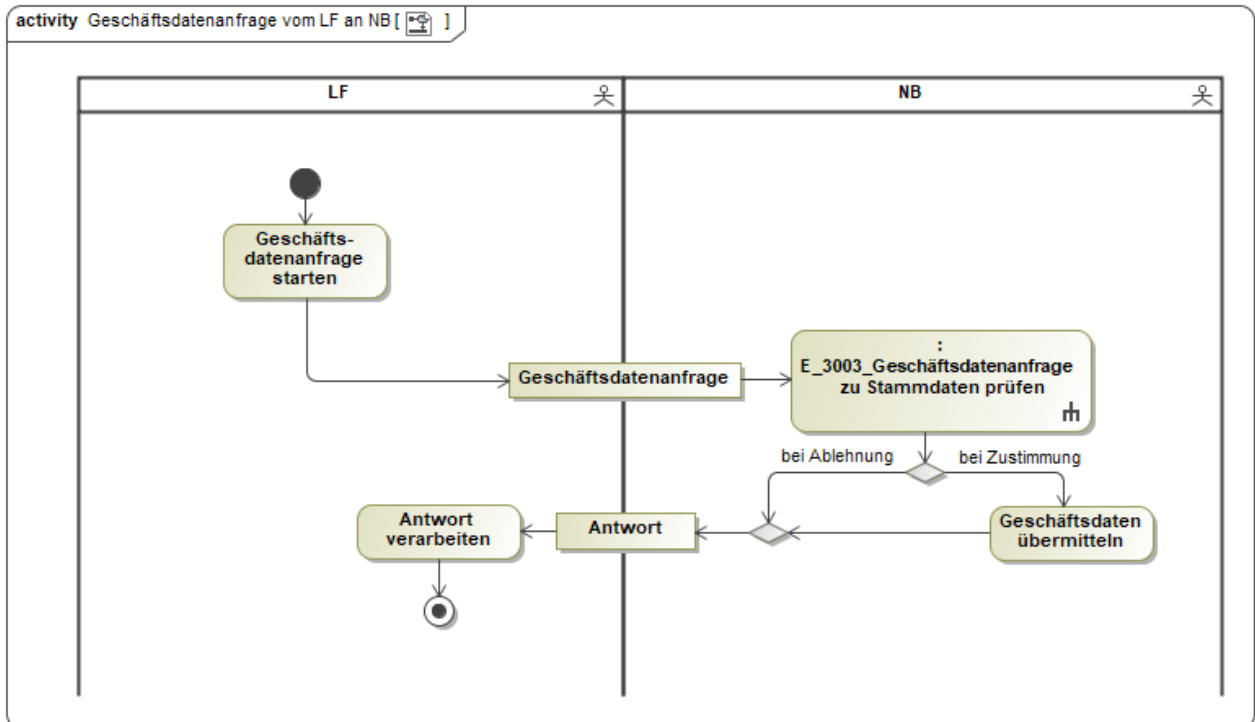
4.5.2 SD: Geschäftsdatenanfrage vom LF an NB



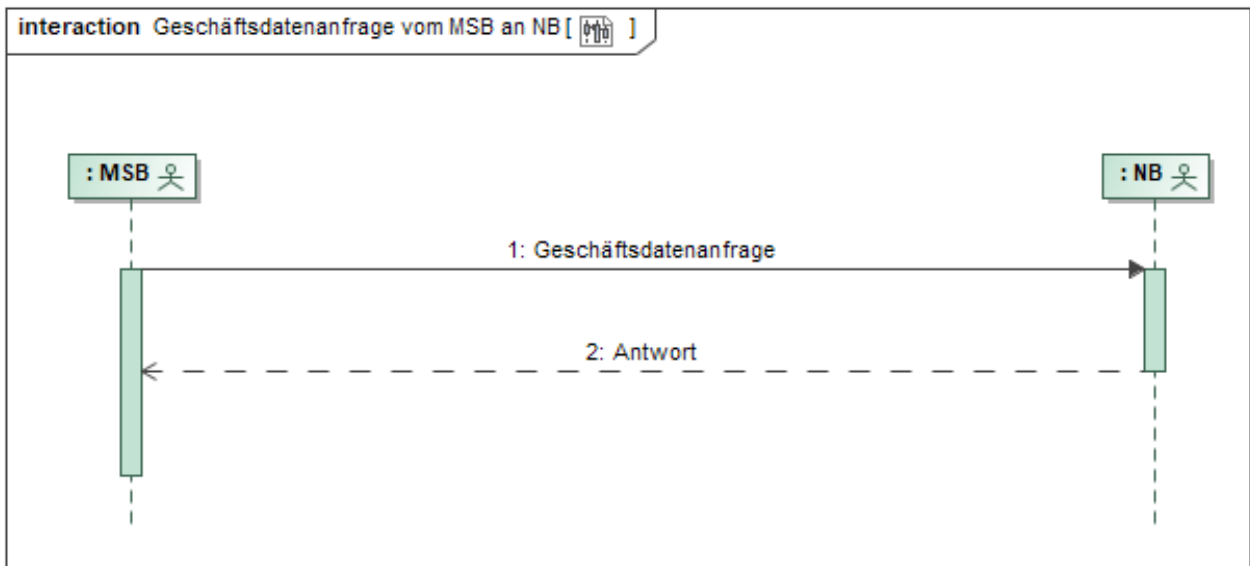
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Geschäftsdatenanfrage	--	<p>Der LF hat die Möglichkeit, sowohl Stammdaten als auch Bewegungsdaten anzufragen.</p> <p>Stammdaten werden auf Ebene der Marktlokation angefragt.</p> <p>Bewegungsdaten werden über die ID für die Ebene der Markt- oder Messlokation angefragt.</p>
2	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der	Ist der LF berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
		Geschäftsdatenanfrage.	

4.5.3 AD: Geschäftsdatenanfrage vom LF an NB

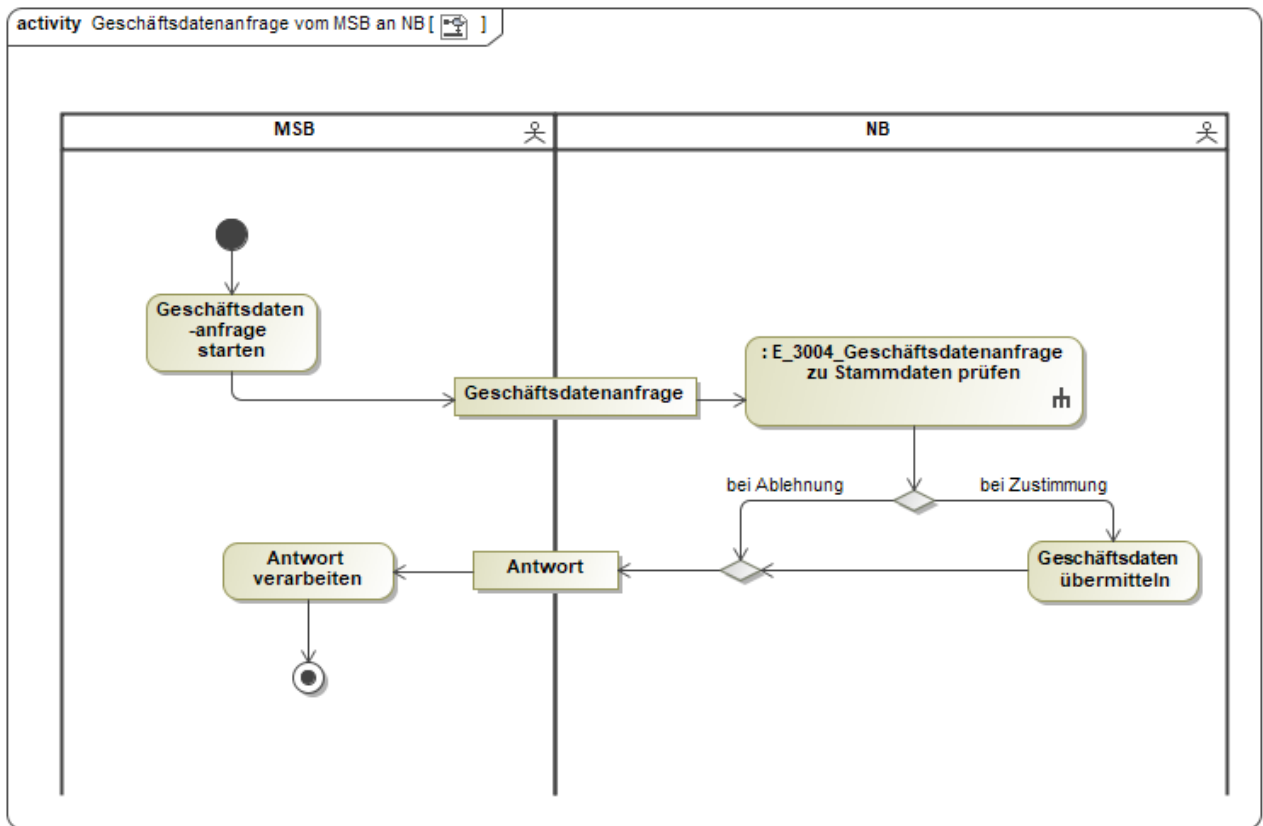


4.5.4 SD: Geschäftsdatenanfrage vom MSB an NB

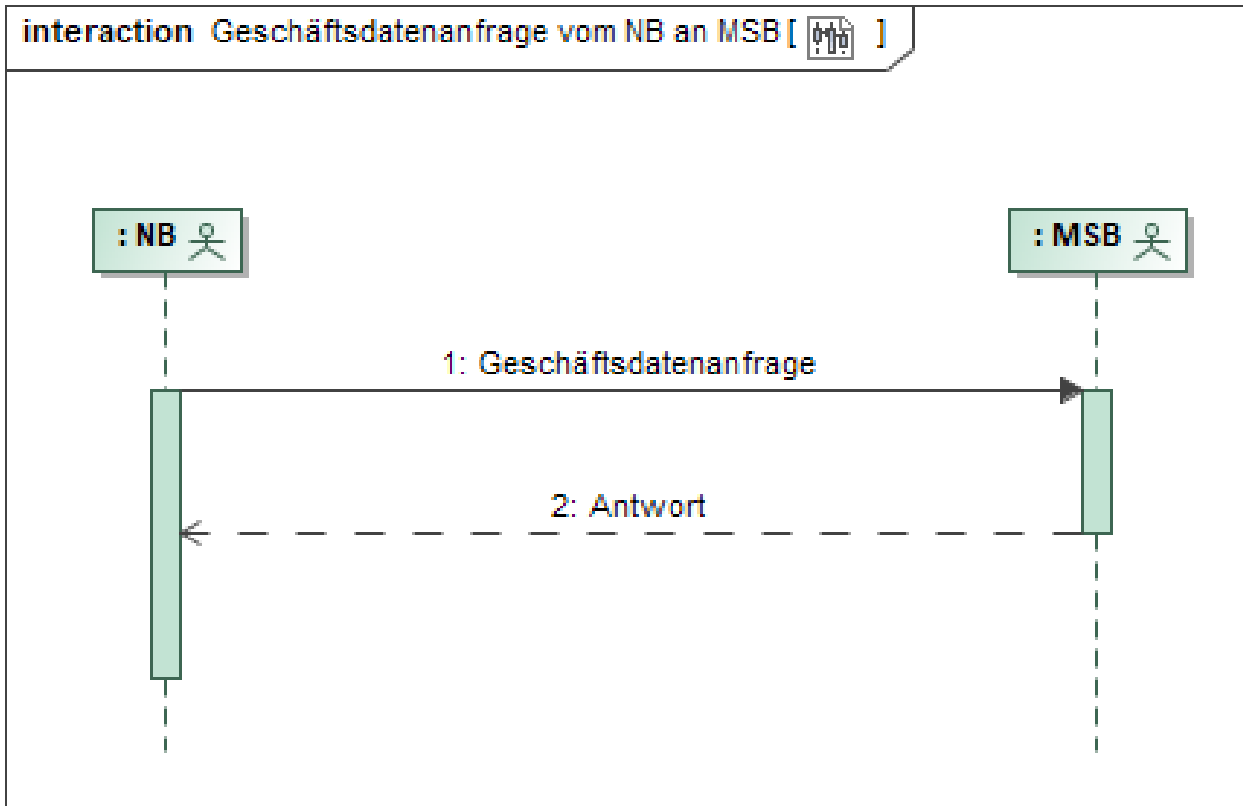


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Geschäftsdatenanfrage	--	Der MSB hat die Möglichkeit, die Stammdaten der MeLo anzufragen.
2	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Geschäftsdaten-anfrage.	Ist der MSB berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen der MeLo übermittelt.

4.5.5 AD: Geschäftsdaten-anfrage vom MSB an NB

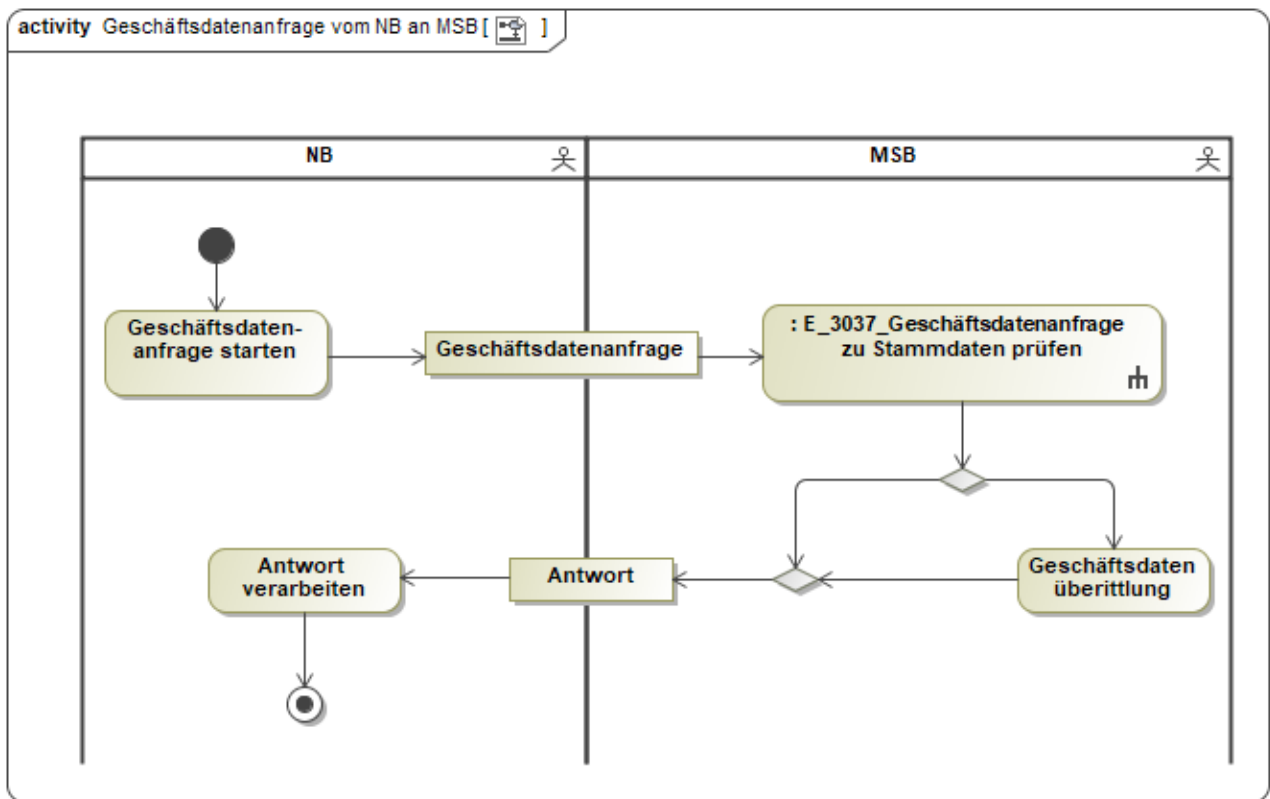


4.5.6 SD: Geschäftsdatenanfrage vom NB an MSB

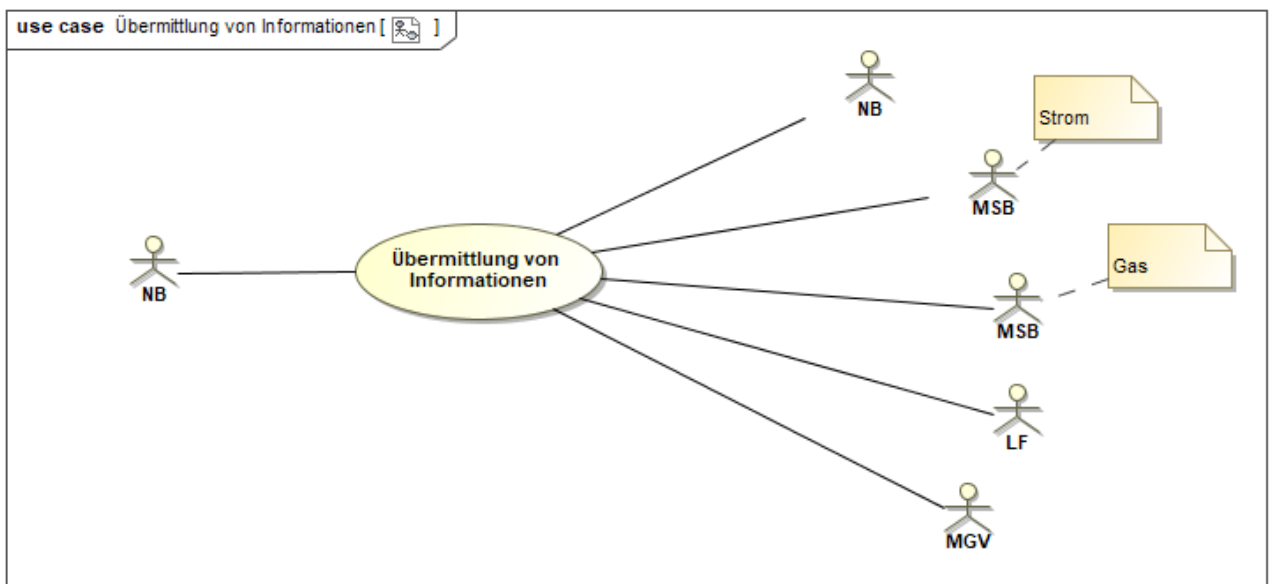


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Geschäftsdatenanfrage	--	Der NB hat die Möglichkeit, Bewegungsdaten anzufragen. Bewegungsdaten werden über die ID für die Ebene der Messlokation angefragt.
2	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.	Ist der NB berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.

4.5.7 AD: Geschäftsdatenanfrage vom NB an MSB



4.6 Use-Case: Übermittlung von Informationen



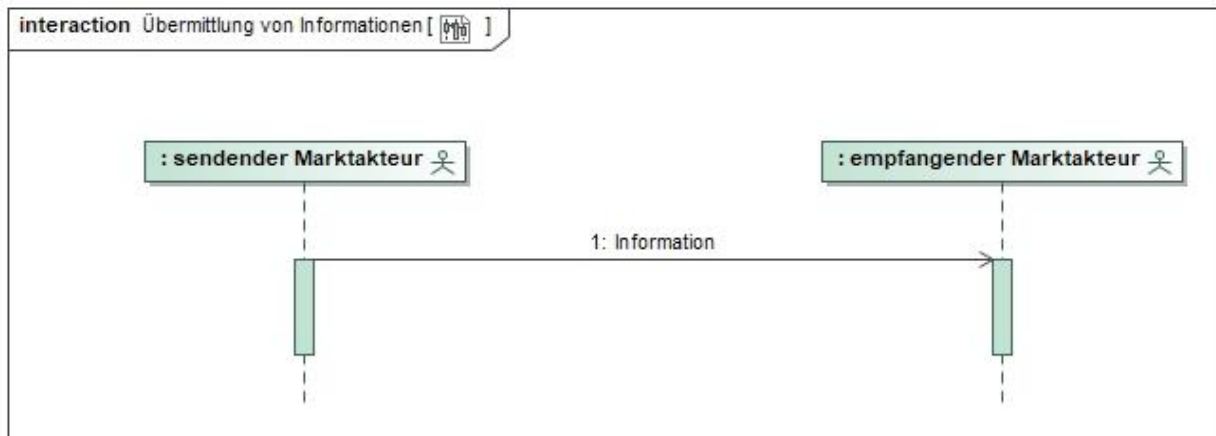
4.6.1 UC: Übermittlung von Informationen

Use-Case-Name	Übermittlung von Informationen
Prozessziel	Dem empfangenden Marktakteur liegen die gültigen Informationen des sendenden Marktakteurs vollständig vor.
Use-Case Beschreibung	<p>Der sendende Marktakteur übermittelt alle Informationen an den empfangenden Marktakteur. Die Übermittlung der Informationen erfolgt dabei zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> • NB und MSB • MSB und NB • NB und LF • LF und NB • NB und NB • NB und MGV • MGV und NB • MSB Strom und MSB Gas • MSB Gas und MSB Strom • MSB Strom und NB Gas • NB Gas und MSB Strom • MSB und MSB • MSB und LF • LF und MSB • LF und LF <p>und wird im Use-Case mit „sendender Marktakteur“ und „empfangender Marktakteur“ bezeichnet und im SD abgebildet.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • LF • MSB • MGV
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Bei dem Marktakteur handelt es sich um keine natürliche Person.

Use-Case-Name	Übermittlung von Informationen
	<ul style="list-style-type: none"> • Bei dem sendenden Marktakteur liegen neue oder geänderte Informationen vor. • Die EDIFACT-Kommunikation zwischen den Marktakteuren ist aufgebaut. Vor dem Aufbau der EDIFACT-Kommunikation findet eine Kontaktaufnahme bilateral statt.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Für die weitere Geschäftsbeziehung und eventuelle Clearingfälle wird auf die Informationen zurückgegriffen oder • der Empfänger verarbeitet die übermittelten Informationen und löst ggfs. weitere Schritte aus.
Nachbedingung im Fehlerfall	In den Fehlerfällen wird der Use-Case erneut gestartet und die Information übermittelt.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> • die Informationen enthalten einen Fehler; • die Informationen sind nicht aktuell; • die Informationen wurden nicht vollständig übermittelt.
Weitere Anforderungen	<p>Dieser Use-Case wird für die Übermittlung von Informationen verwendet und beinhaltet insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Initialübermittlung und Aktualisierung von Kontaktdaten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei einer Aktualisierung werden alle Kommunikationsdaten des sendenden Marktakteurs an den empfangenden Marktakteur übermittelt. ○ Die Kommunikationsdaten sind eindeutig zu versionieren. Es ist die aktuelle Versionskennzeichnung, der Gültigkeitsbeginn und die Kennzeichnung der Vorgängerversion anzugeben. Ausnahme: Bei der Initialbefüllung ist kein Gültigkeitsbeginn anzugeben, da die Kommunikationsdaten ab sofort gelten. Des Weiteren ist bei der Initialbefüllung keine Vorgängerversion anzugeben. ○ Die Gültigkeit von Kommunikationsdaten endet mit der Übermittlung der Kommunikationsdaten mit identischem Gültigkeitsbeginn und einer höheren Versionskennzeichnung oder mit dem Inkrafttreten von Kommunikationsdaten mit einem späteren

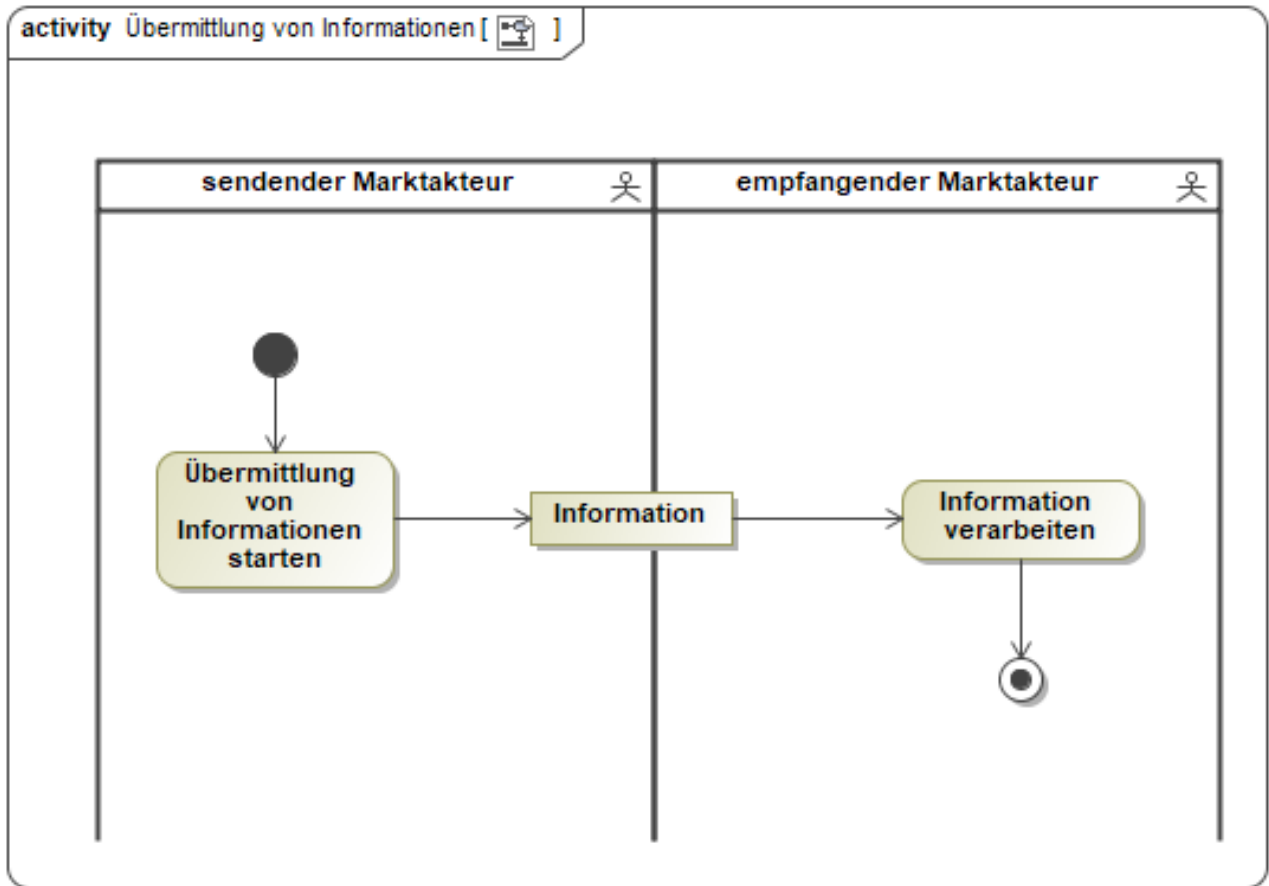
Use-Case-Name	Übermittlung von Informationen
	<p>Gültigkeitsbeginn und einer höheren Versionskennzeichnung oder durch Übermittlung des Kennzeichens "inaktiv" für die Kommunikationsdaten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ist der Anschlussnutzer selbst Netznutzer (= Netznutzer ohne All-Inklusiv-Vertrag), so tritt er in die Rolle des LF i. S. dieser Prozessbeschreibung, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind.

4.6.2 SD: Übermittlung von Informationen

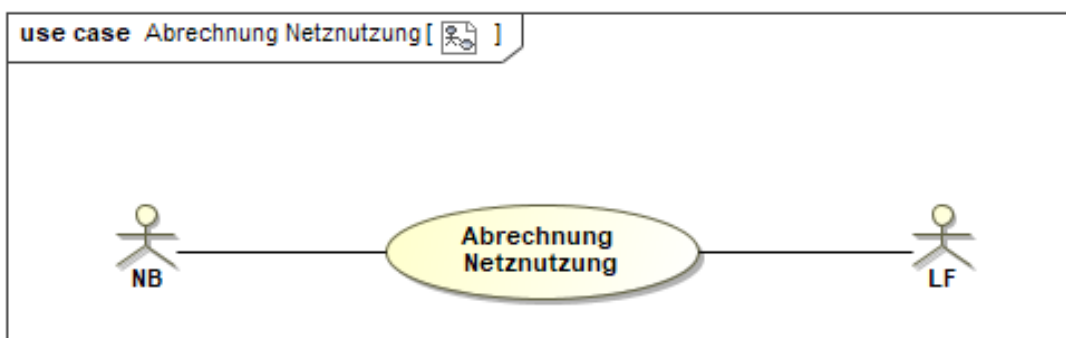


Nr.	Aktion	Frist	Anmerkungen
1	Information	<p>Unverzüglich nach dem Auftreten des Bedarfs.</p> <p>Im Fall der Initialübermittlung der Kommunikationsdaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unverzüglich nach Aufbau der EDIFACT-Kommunikation bzw. bei einer Aktualisierung unverzüglich nach dem Auftreten des Bedarfs. 	--

4.6.3 AD: Übermittlung von Informationen



4.7 Use-Case: Abrechnung der Netznutzung

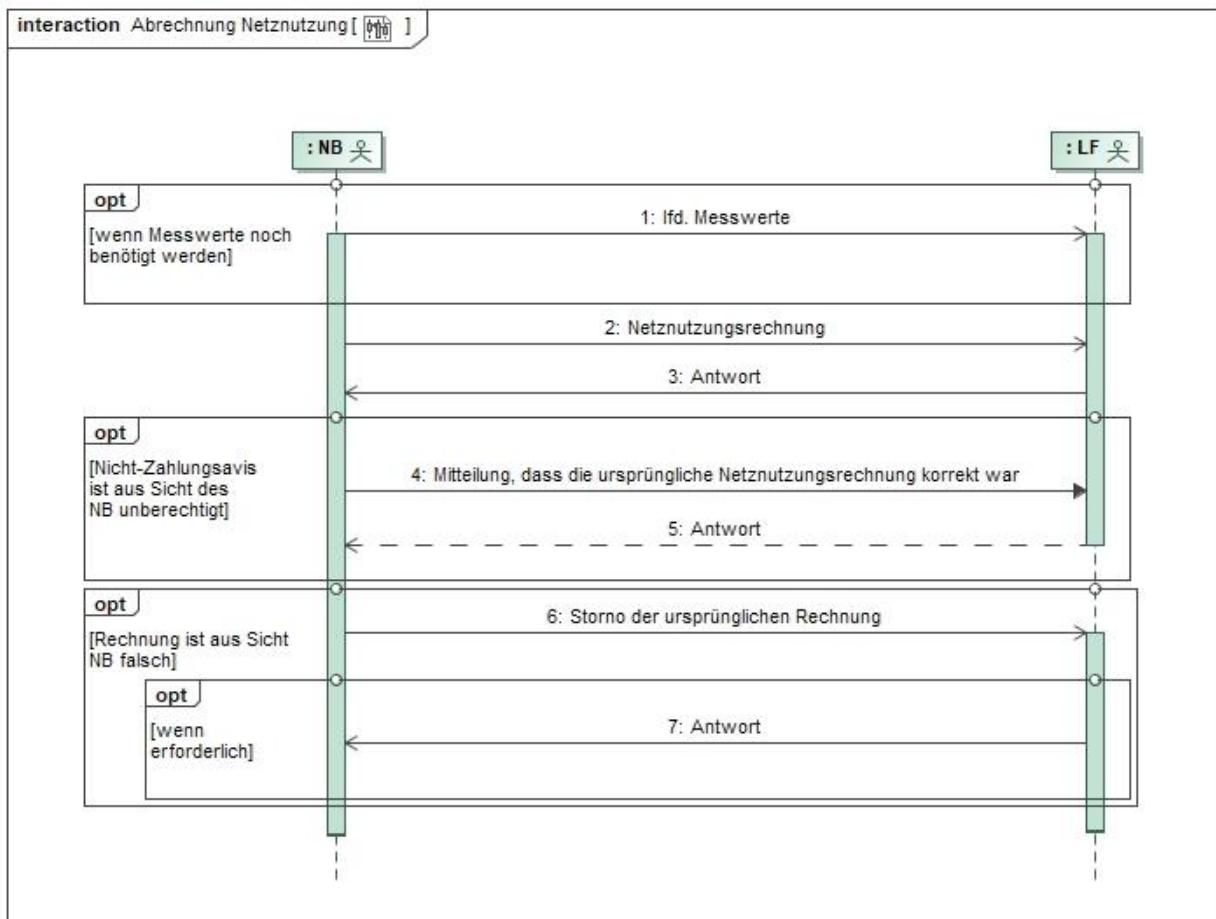


4.7.1 UC: Abrechnung der Netznutzung

Use-Case-Name	Abrechnung der Netznutzung
Prozessziel	Der NB ist informiert, dass der LF die Netznutzungsrechnung akzeptiert.
Use-Case Beschreibung	<p>Der Use-Case beschreibt die Kommunikation zwischen NB und LF zur Abrechnung der Netznutzung und ggf. dem automatisierten Reklamationsfall. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung.</p> <p>Die Abrechnung der Netznutzung des NB gegenüber dem LF umfasst Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • LF
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Die aktuellen Netznutzungsentgelte sind vom NB veröffentlicht. • Die Zuordnung der vom LF angemeldeten MaLo wurde vom NB bestätigt. • Der LF ist Zahler der Netznutzung. • Es ist kein FNB-Netz mit Entry-Exit Modell (siehe § 25 KoV-Anlage 1).
Nachbedingung im Erfolgsfall	Der LF wird die vom NB gestellte Netznutzungsrechnung bezahlen.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fall einer reklamierten oder sich als falsch erweisenden Netznutzungsrechnung (Storno der ursprünglichen Rechnung wird ohne vorherige Reklamation des LF oder auf Grund einer vorherigen Reklamation des LF durchgeführt) stellt einen Teil des Regelprozesses dar und muss abgesehen von Klärungen vollumfänglich automatisch abgewickelt werden. Im Reklamationsfall kommt das sog. „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ zur Anwendung, nach dem eine Rechnung entweder vollumfänglich als richtig akzeptiert oder vollumfänglich abgelehnt wird.

Use-Case-Name	Abrechnung der Netznutzung
	<ul style="list-style-type: none"> Die Schlussrechnung/ Jahresrechnung weist nachvollziehbar alle enthaltenen Abschlagsrechnungen der Abrechnungsperiode unter Bezeichnung der Rechnungsnummer aus. Die im Konfliktfall abzuwickelnden Prozesse im Rahmen des Forderungsmanagements bzw. Mahnablaufs werden hier nicht dargestellt.

4.7.2 SD: Abrechnung der Netznutzung



Nr.	Aktion	Frist	Anmerkungen
1	Ifd. Messwerte	--	<p>Der NB übermittelt die Messwerte oder andere abrechnungsrelevante Daten an den LF.</p> <p>Inhalt und Umfang der zu übertragenden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem Use-Case „Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten“.</p> <p>Die Übermittlung der Messwerte sowie aller abrechnungsrelevanten Daten (insbesondere Abrechnungsbrennwert, Zustandszahl) erfolgt für MaLo mit Bilanzierung auf Basis von Werten spätestens M+10 WT. Dies gilt auch dann, wenn ausnahmsweise die Netznutzungsabrechnung nicht innerhalb der nachfolgenden Fristen erstellt werden kann.</p>
2	Netznutzungsrechnung	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Übermittlung der Messwerte.	<p>Der NB übermittelt die Netznutzungsabrechnung für den Abrechnungszeitraum an den LF.</p> <p>Das vom NB vorgegebene Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten.</p> <p>Umsatzsteuernachweis ist möglichst gleichzeitig und aggregiert mit eindeutiger Referenz soweit erforderlich zu übermitteln.</p> <p>Mehrere Rechnungen sind zu einer Übertragungsdatei zusammenzufassen und zu übersenden.</p>

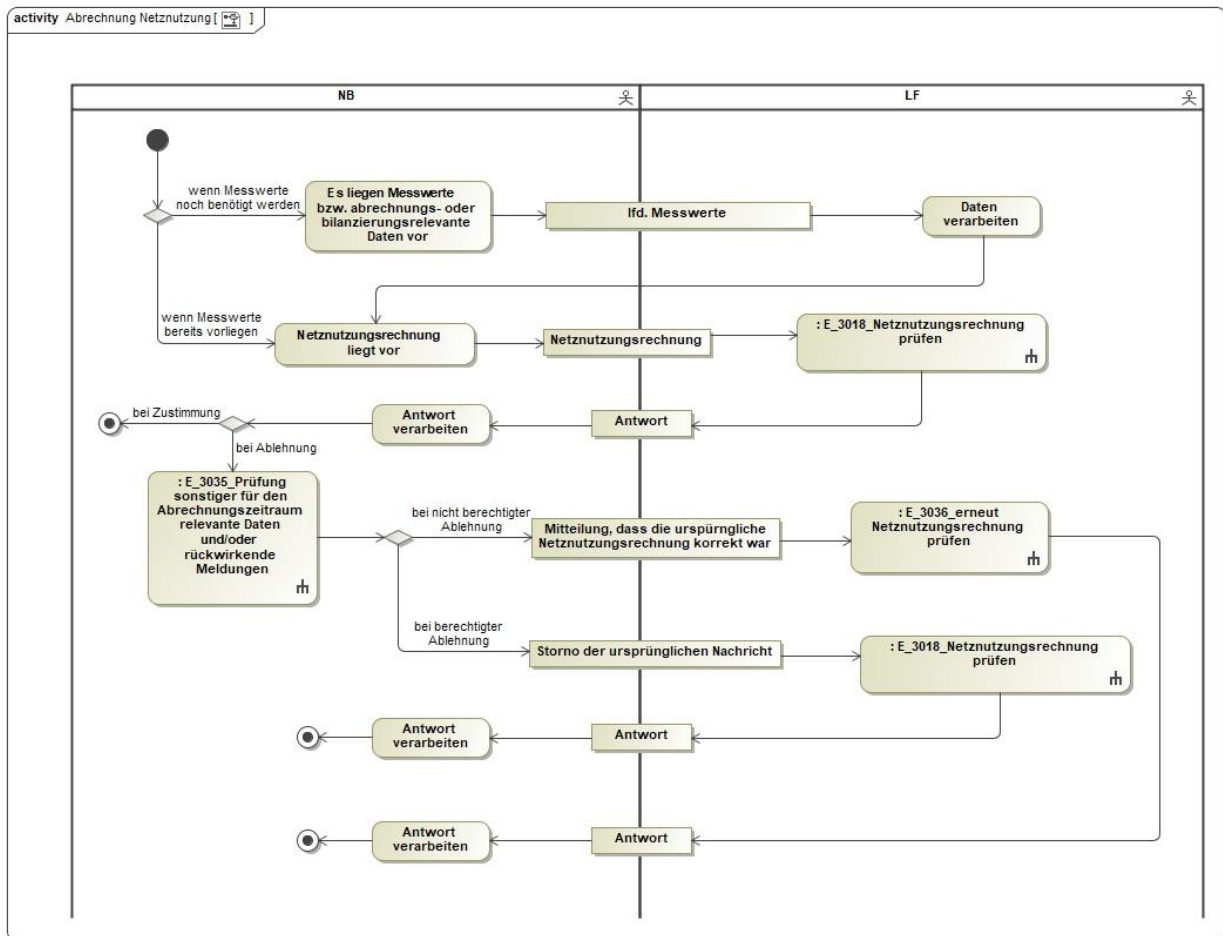
Nr.	Aktion	Frist	Anmerkungen
			<p>Der LF prüft die Netznutzungsabrechnung.</p> <p>Z. B. Prüfung auf Abweichungen zwischen der Netznutzungsabrechnung und den übermittelten Messwerten.</p>
3	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. Werktag nach Eingang der Abrechnung.	<p>Der LF bestätigt die Zahlung der Netznutzungsabrechnung in Form eines Zahlungsaufweises.</p> <p>Bestätigungen, die sich auf mehrere Rechnungen beziehen, sind zusammenzufassen. Eine Bestätigungsnachricht wird in einer Datei versandt.</p> <p>Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den LF ist der Prozess nach Eingang und Verarbeitung der Zahlung beim NB abgeschlossen.</p> <p>Der LF lehnt die Zahlung der Netznutzungsrechnung ab.</p> <p>Eine Ablehnung der Zahlung ist durch den LF in der Ablehnungsnachricht zu begründen. Ablehnungen, die sich auf mehrere Rechnungen beziehen, sind zu einer Ablehnungsnachricht zusammenzufassen. Eine Ablehnungsnachricht wird in einer Datei versandt.</p> <p>Bei Ablehnung der Zahlung, Prüfung durch den NB:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nur so weit relevant: Eingang von sonstigen für den Abrechnungszeitraum

Nr.	Aktion	Frist	Anmerkungen
			<p>relevanten Daten beim NB. Dies kann z. B. der verspätete Eingang eines abgelesenen Messwerts sein, der einen in der Netznutzungsabrechnung verwendeten Schätzwert ersetzen soll.</p> <ul style="list-style-type: none"> Nur so weit relevant: Prüfung der eingegangenen rückwirkenden Meldungen oder sonstiger für den Abrechnungszeitraum relevanter Daten <p>Bei Änderungen, die sich nur geringfügig auf den Rechnungsbetrag auswirken und die im nächsten Abrechnungszeitraum mit dem LF ausgeglichen werden können, kann in Abstimmung mit dem LF auf eine Stornierung der Rechnung, Korrektur und Neuabrechnung der betroffenen MaLo verzichtet werden.</p>
4	Mitteilung, dass die ursprüngliche Netznutzungsrechnung korrekt war	--	<p>Da die im Prozessschritt Nr. 2 versendete Netznutzungsabrechnung weiterhin Bestand hat, ist keine neue Nachricht erforderlich.</p> <p>Bestehen weiterhin Streitigkeiten über die Netznutzungsabrechnung, sind diese nicht im Rahmen des vorliegenden Prozesses, sondern bilateral zu lösen.</p>
5	Antwort	Unverzüglich.	--

Nr.	Aktion	Frist	Anmerkungen
6	Storno der ursprünglich en Rechnung	--	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Ablehnung der Netznutzungsabrechnung durch LF (Prozessschritt Nr. 3) und Prüfergebnis des NB (Prozessschritt Nr. 4), dass die ursprüngliche Netznutzungsabrechnung nicht korrekt war <p>und/oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei nachträglichen relevanten Änderungen (Prozessschritte Nr. 6 bis 7) <p>Übersendung einer Stornorechnung durch NB an LF und Übersendung einer neuen Netznutzungsabrechnung.</p> <p>Da die im Prozessschritt Nr. 2 versendete Netznutzungsrechnung keinen Bestand hat, ist eine neue Rechnung erforderlich. Hierfür gelten die gleichen Anforderungen wie in Prozessschritt Nr. 2.</p> <p>Sofern eine Rechnungskorrektur aufgrund geänderter Messwerte erforderlich wurde, müssen diese geänderten Messwerte dem LF vor der Versendung der korrigierten Rechnung mitgeteilt worden sein.</p> <p>Von Stornierungen kann nur in definierten Ausnahmefällen abgesehen werden (siehe hierzu E_3035).</p>

Nr.	Aktion	Frist	Anmerkungen
7	Antwort	Spätestens zum Zahlungsziel in der Netznutzungsabrechnung.	<p>Der LF bestätigt die Zahlung der ursprünglichen bzw. korrigierten Netznutzungsabrechnung in Form eines Zahlungssavises und veranlasst die Zahlung.</p> <p>Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den LF ist der Prozess nach Eingang und Verarbeitung der Zahlung beim NB abgeschlossen.</p> <p>Eine nach Prüfung durch den LF ggf. weiterhin bestehende oder nicht begründete Zahlungsablehnung, wird hier nicht weiter betrachtet. Bestehen weiterhin Streitigkeiten über die Netznutzungsabrechnung, sind diese nicht im Rahmen des vorliegenden Prozesses, sondern bilateral zu lösen.</p>

4.7.3 AD: Abrechnung der Netznutzung



5 Grundsätze der Mengenzuordnung: Asynchron- und Synchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung

Im Folgenden wird zur Abwicklung der Marktlokationen das Asynchronmodell und das Synchronmodell vorgestellt.

Das asynchrone Verfahren zur Mengenzuordnung gilt nur für Marktlokationen, die nach dem Standardlastprofilverfahren bilanziert werden.

Die Abrechnung der Netznutzung bezieht sich auf das An- bzw. Abmeldedatum des LF.

Für FNB in Netzen mit Entry-Exit Modell ist das Kapitel 6 nicht anzuwenden.

5.1 Asynchronmodell

Die Bilanzkreiszuordnung bei Anwendung des Standardlastprofilverfahrens findet immer in die Zukunft gerichtet statt. Die bilanzielle Zuordnung der MaLo ändert sich für Kunden frühestens am nächsten Ersten eines auf die Anmeldung folgenden Monats (Bilanzierungsbeginn), sofern die Anmeldungen bis zum 15. WT eines Monats beim NB eingehen. Bei später eingehenden Meldungen ist die Zuordnung zum Bilanzkreis frühestens für den Ersten des darauffolgenden Monats vorzunehmen.

Maßgeblich für Bilanzierungsbeginn und Bilanzierungsende ist der Zeitpunkt des Versands der Antwortnachricht auf die Anmeldung.

Nachfolgend erfolgt eine Präzisierung zu den einzelnen Use-Cases:

- SLP-Kunden:
 - Bilanzierungsbeginn ist immer ein Monatserster
 - Bilanzierungsende ist immer ein Monatsletzter
 - Netznutzungsbeginn und -ende können untermonatlich stattfinden.

1) Use-Case „[Lieferbeginn](#)“:

Für Anmeldungen, die bis einschließlich 15. WT bestätigt werden, ist der Bilanzierungsbeginn frühestens der nächste Monatserste.

Für Anmeldungen, die nach dem 15. WT bestätigt werden, ist der Bilanzierungsbeginn frühestens der übernächste Monatserste.

2) Use-Case „[Lieferende](#)“:

Für Abmeldungen, die bis einschließlich 15. WT bestätigt werden, ist das Bilanzierungsende frühestens der Monatsletzte des aktuellen Monats.

Für Abmeldungen, die nach dem 15. WT bestätigt werden, ist das Bilanzierungsende frühestens der Monatsletzte des folgenden Monats.

Unabhängig von der Zuordnung zu einem Bilanzkreis kann der Beginn der Versorgung einer MaLo durch einen Neulieferanten oder die Beendigung der Versorgung durch einen Altlieferanten auch an anderen Tagen als dem Ersten eines Kalendermonats erfolgen. Hieraus kann sich eine Abweichung zwischen der tatsächlichen Versorgung und der bilanziellen Zuordnung ergeben. Die sich aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von Bilanzkreiszuordnung und Versorgungsbeginn ergebenden Differenzmengen sind durch den NB zwischen LFA und LFN nach dem „Mehr-/ Minder mengenmodell“ auszugleichen. Hierbei handelt es sich nicht um die Verrechnung von Mehr- oder Minder mengen nach §25 GasNZV.

Weitere Informationen zu Mehr-/Minderungen: siehe Anwendungshilfe „[Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Minderungen Strom und Gas](#)“ in der jeweils aktuellen Fassung.

Weitere Informationen zu den Sperrprozessen Gas: siehe Anwendungshilfe „[Sperrprozesse Gas](#)“.

5.2 Synchronmodell

Für Marktlokationen mit Bilanzierungsverfahren auf der Basis von Stundenwerten gilt:

- Netznutzungsbeginn und -ende können untermonatlich stattfinden
- Bilanzierungsbeginn ist immer gleich mit dem Netznutzungsbeginn
- Bilanzierungsende ist immer gleich mit dem Netznutzungsende.

Für diese Marktlokationen wird die Bilanzierung nach dem Synchronmodell durchgeführt. An- und Abmeldungen der Netznutzung sind nur in die Zukunft möglich.

Bei Ein- bzw. Auszug gilt:

Der NB setzt den Netznutzungswechsel bei Ein- bzw. Auszug auf den zweiten, auf das Bestätigungsdatum folgenden WT fest, es sei denn, Lieferbeginn oder Lieferende liegen weiter in der Zukunft. Bei Ein-/Auszügen ist daher ggf. eine Korrektur des An-/Abmeldedatum notwendig, wenn der LF bei Auszügen weniger als 4 WT in die Zukunft die Abmeldung zur Netznutzung sendet bzw. bei Einzügen weniger als 10 WT in die Zukunft die Anmeldung zur Netznutzung sendet.

Beispiel 1a: Eine Netznutzungsanmeldung (Einzug, Neuanlage) vom 23.01.2018 mit dem Netznutzungsbeginndatum zum 26.01.2018 wurde vom LFN an den NB gesendet; der NB antwortet dem LFN am 25.01.2018 mit Terminkorrektur mit dem Netznutzungsbeginn 27.01.2018 und Bilanzierungsbeginn 27.01.2018.

Beispiel 1b: Eine Netznutzungsanmeldung (Einzug, Neuanlage) vom 10.02.2018 mit dem Netznutzungsbeginndatum zum 13.02.2018 wurde vom LFN an den NB gesendet; der NB

antwortet dem LFN am 21.02.2018 mit Terminkorrektur mit dem Netznutzungsbeginn 23.02.2018 und Bilanzierungsbeginn 23.02.2018.

Beispiel 2a: Eine Netznutzungsabmeldung (Auszug, Stilllegung) mit dem Netznutzungsendedatum zum 25.01.2018 wurde vom LFA an den NB am 23.01.2018 gesendet; der NB antwortet dem LFA am 25.01.2018 mit Terminkorrektur mit dem Netznutzungsende 26.01.2018 und Bilanzierungsende 26.01.2018.

Beispiel 2b: Eine Netznutzungsabmeldung (Auszug, Stilllegung) mit dem Netznutzungsendedatum zum 13.02.2018 wurde vom LFA an den NB am 10.02.2018 gesendet; der NB antwortet dem LFA am 14.02.2018 (bei Ausnutzung der Maximalfrist von 3 WT) mit Terminkorrektur mit dem Netznutzungsende 15.02.2018 und Bilanzierungsende 15.02.2018.

6 Glossar

Ablesestermin	geplanter Ablesestermin
Ablesezeitpunkt	Zeitpunkt der tatsächlichen Ablesung
Ableseturnus	Beschreibt die Durchführung der turnusmäßigen/regelmäßigen Ablesung“ (Ablesesterminierung). Bsp.: Es wird immer im Dezember abgelesen.
Intervall	Beschreibt den monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen, jährlichen Abstand zwischen turnusmäßigen/regelmäßigen Ablesungen (jährliches Intervall).
Lieferant	Personen oder Personenvereinigungen, deren Geschäftstätigkeit auch auf den Vertrieb von Gas an Anschlussnutzer gerichtet ist.
Messeinrichtung	Ein Messgerät, das allein oder in Verbindung mit anderen Messgeräten für die Gewinnung eines oder mehrerer Messwerte eingesetzt wird. Messeinrichtungen im Gassektor sind begrifflich nicht dem Bereich der intelligenten Messsysteme oder der

modernen Messeinrichtungen i.S.d.

Messstellenbetriebsgesetzes zuzuordnen, da es sich bei diesen nach der jeweiligen Legaldefinition stets um Messgeräte zur Erfassung von elektrischer Energie handeln muss.

Messwerte

Abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten. Hierzu gehören z.B. Anfangs- und Endzählerstände, Ersatzwerte, Brennwert, Zustandszahl des Gases und Energiemenge. Ebenfalls hierzu gehören weitere Daten, deren Übertragung bilateral vereinbart wird. Keine Messwerte sind bloße Fehlermeldungen oder offensichtlich fehlerhafte Daten.

7 Abkürzungsverzeichnis

AD	Aktivitätsdiagramm
AN	Anschlussnutzer
ANN	Anschlussnutzer Neu
BDEW	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
BK	Bilanzkreis
BKV	Bilanzkreisverantwortlicher
E/G	Ersatz- / Grundversorgung
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FNB	Fernleitungsnetzbetreiber
GasNZV	Gasnetzzugangsverordnung
GeLi Gas	Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas
ID	Identifikationsnummer
LF	Lieferant
LFA	Lieferant Alt
LFN	Lieferant Neu
LF (E/G)	Lieferant in seiner Rolle als Grund- bzw. Ersatzversorger
MaLo	Marktlokation

MaLo-ID	Marktlokations-Identifikationsnummer
MeLo	Messlokation
MSB	Messstellenbetreiber
NB	Netzbetreiber
NBA	Netzbetreiber Alt
NBN	Netzbetreiber Neu
SLP	Standardlastprofilverfahren
nME	neue Messeinrichtung
kME	konventionelle Messeinrichtung
SD	Sequenzdiagramm
SMGW	Smart Meter Gateway
UC	Use-Case
WiM Gas	Wechselprozesse im Messwesen für die Sparte Gas
WT	Werktag

8 Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungsbeschreibung
1.0	28.02.25	Erstveröffentlichung (Neuerstellung des Dokuments zur Umsetzung der BNetzA-Festlegung BK7-19-001)